Instructions-Buch

für die

Schutzmannschaft von Berlin.

Amtlich herausgegeben

vom

Königl. Polizei-Präsidium zu Berlin.

Berlin, 1852.

Druck und Verlag von A. W. Hayn.

Inhalts-Verzeichniß.

Erstes Kapitel.

Seite

Allgemeine Geschäftskenntnisse 1

1) Die Geschäfts-Einrichtung des Polizei-Präsidii zu Berlin.

2) Die Geschäfts-Einrichtung des Kriminal-Gerichts zu Berlin und des Kreisgerichts.

Zweites Kapitel.

Von den allgemeinen Rechten und Pflichten der Schutzmannschaften 9

Drittes Kapitel.

Zusammenstellung der wichtigsten Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für die Preußischen Staaten vom 14. April 1852. 16

Viertes Kapitel.

Die wichtigsten Polizei-Verordnungen für Berlin 42

I. Gewerbe-Polizei 42

a) Anhang zur Gewerbe-Polizei, Zusammenstellung der wichtigsten Bestimmungen über das öffentliche Fuhrwesen 57

b) Anhang zur Gewerbe-Polizei. Auszug aus der Wochenmarkts-Ordnung 78

Seite

II. Medicinal-Polizei 85
III. Meldewesen 90
IV. Gesindewesen 103
V. Bau-Polizei 105
VI. Feuer-Polizei 107
VII. Sicherheits-Polizei 109
A. Personen-Sicherheits-Polizei 109
B. Eigenthums-Sicherheits-Polizei 110
VIII. Sitten-Polizei 112
Sonntags-Feier 112
Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in den Fabriken . . 113
Hurenwesen 114
IX. Straßen-Polizei 116
X. Strom-Polizei 122
XI. Eisenbahn-Polizei 126

Fünftes Kapitel.

Anweisung zur zweckmäßigen Behandlung und Rettung der Scheintodten oder durch plötzliche Zufälle verunglückten Personen 129

Sechstes Kapitel.

Das Personal der executiven Polizei von Berlin 145

Siebentes Kapitel.

Die Revier-Eintheilung Berlins 153

Erstes Kapitel.

Allgemeine Geschäftskenntnisse.

I. Die Geschäfts-Einrichtung des Polizei-Präsidii zu Berlin.

Das Polizei-Präsidium in Berlin verwaltet nicht nur alle Geschäfte, welche in den Provinzen den Orts-Polizei-Behörden zustehen, sondern dasselbe übt auch in seinem Bezirk diejenigen Befugnisse aus, welche den Königlichen Regierungen zustehen.

Das Polizei-Präsidium faßt also zwei Instanzen in sich zusammen.

Der Bezirk des Polizei-Präsidii umfaßt zunächst die Stadt Berlin, außerdem aber noch einen großen Theil der Umgegend, welcher sich nach einzelnen Richtungen hin bis über zwei Meilen erstreckt. Man unterscheidet den engern und weitern Polizei-Bezirk. Der engere Bezirk besteht aus der Stadt und ihrer unmittelbaren und nächsten Umgebung und zerfällt in 36 Stadt-Polizei-Reviere. Der weitere Bezirk umfaßt die entferntere Umgegend und zerfällt in 7 Land-Reviere. Eins derselben wird namentlich von der Stadt Charlottenburg gebildet, welches aber als ein selbstständiges Polizei-Amt eingerichtet ist.

Das Polizei-Präsidium zerfällt in 5 Abtheilungen. Die I. Abtheilung bearbeitet alle diejenigen Angelegenheiten, welche in den Provinzen den eigentlichen Regierungen obliegen und außerdem alle Personal-Angelegenheiten und alle Sachen, den allgemeinen Geschäftsgang betreffend (Generalia).

Diese Abtheilung bildet den übrigen Abtheilungen gegenüber, welche die eigentliche Ortspolizei verwalten, die höhere Instanz.

Die II. Abtheilung bearbeitet insbesondere die Gewerbepolizei, namentlich ertheilt sie Concessionen zu allen gewerblichen Unternehmungen.

Die III. Abtheilung verwaltet die Bau-Polizei, sie fertigt insbesondere die Bau-Erlaubnißscheine aus.

Die IV. Abtheilung bearbeitet die Sicherheits-Polizei, namentlich die durch die vorgefallenen Verbrechen und Vergehen erforderlich werdenden Maßregeln, alle Unglücksfälle, alle verlornen und gefundenen Sachen. Mit dieser Abtheilung verbunden ist das Criminal-Commissariat, welches sich lediglich mit Ermittelung der Thäter der vorgefallenen Verbrechen und Beaufsichtigung der Bestraften und überhaupt verdächtigen Personen beschäftigt.

Die V. Abtheilung umfaßt die Fremden-Polizei, also die Aufsicht über alle ankommende Fremden, sie ertheilt namentlich die Päße und Aufenthaltskarten.

Die VI. Abtheilung umfaßt das Gesinde-Amt, welches sich mit Beaufsichtigung der Dienstboten beschäftigt und das Einwohner-Melde-Amt, welches das Meldewesen (mit Ausnahme der Fremden) bearbeitet, und im Stande ist, die Wohnung jedes angemeldeten Einwohners nachzuweisen.

Jede Abtheilung besteht aus einem Dirigenten, mehreren Räthen, Assessoren und Sekretairen, und dem nöthigen Büreau-Personal.

Der Herr Chef hat noch ein besonderes Büreau für sich, das sogenannte Präsidial-Büreau, welches alle geheimen (sekreten) Sachen, namentlich die Anstellungs- und Personal-Angelegenheiten ausfertigt.

Außerdem besteht noch ein Druckschriften-Büreau, in welchem die eingelieferten Probe-Abdrücke der Zeitungen revidirt werden, und welches die Beschlagnahmen der Zei-

tungen veranlaßt, so wie ein Vereins-Büreau, welches die Angelegenheiten der Vereine bearbeitet.

Zum Polizei-Präsidium gehört noch als eine Unterbehörde die Verwaltung des Stadtvogtei-Gefängnisses, welche durch einen Direktor, mehrere Inspektoren und Sekretaire gehandhabt wird. Das Stadtvogtei-Gefängniß dient zunächst zur Aufnahme derjenigen verhafteten Personen, welche sich im Bezirke des Stadtgerichts von Berlin in Criminal-Untersuchung befinden. Ferner dient dasselbe zur Verbüßung geringer Freiheitsstrafen, welche von diesem Gericht erkannt sind. Die schweren Strafen werden in den Zuchthäusern verbüßt. Abgesondert vom Stadtvogtei-Gefängniß besteht in einem besondern Lokale das Polizeigewahrsam, welches für diejenigen Personen bestimmt ist, die polizeilich in Gewahrsam genommen werden. Eine solche Festnahme darf aber höchstens 24 Stunden dauern, nach Ablauf dieser Frist muß der Festgenommene entweder freigelassen oder in das gerichtliche Stadtvogtei-Gefängniß übergesetzt und dem Gericht vorgeführt werden. Da das gewöhnliche Lokal des Polizeigewahrsams nicht genügende Sicherheit darbietet, wenn die Polizei-Beamten von der ihnen zustehenden Befugniß Gebrauch machen, verhaftete Verbrecher nicht gleich in das Gefängniß abzuliefern, sondern solche ebenfalls erst in polizeiliches Gewahrsam zu nehmen, so sind in der Stadtvogtei selbst noch einige Isolir-Gefängnisse den Criminal-Polizei-Beamten für solche Zwecke zur Disposition gestellt. Auch diese Isolirhaft darf aber gesetzlich nur 24 Stunden dauern. Das exekutivische Organ des Polizei-Präsidii ist die Schutzmannschaft. Dieselbe besteht zunächst aus

1. einem Oberst,
2. zehn Hauptleuten,
3. sechzig Lieutenants,
4. hundert Wachtmeistern,

5. 62 reitenden Schutzmännern,
6. 1000 Schutzmännern zu Fuß.

Der Oberst der Schutzmannschaft hat die oberste exekutivische Leitung derselben. Er sorgt im Verein mit den Hauptleuten dafür, daß die Schutzmannschaft ihre Pflicht gehörig erfüllt, und namentlich die ihr vom Polizei-Präsidium und den Abtheilungen desselben ertheilten Aufträge pünktlich ausführt.

Die Schutzmannschaft ist in 7 Abtheilungen getheilt, nämlich die Abtheilungen **A, B, C, D, E, F** und die reitende Abtheilung. Jede Abtheilung kommandirt in der Regel ein Hauptmann.

Zu den 60 Lieutenants gehören namentlich die Verwalter der 36 Stadt- und 8 Land-Polizei-Reviere. Eine gewisse Anzahl solcher Reviere wird von einem Bezirks-Hauptmann beaufsichtigt.

Neben diesen Bezirks-Hauptleuten, welche zugleich die Commandeure der verschiedenen in den Bezirken stationirten Abtheilungen der Schutzmannschaft sind, giebt es noch Fach-Hauptleute, welche für bestimmte Fächer der Polizei-Verwaltung die Aufsicht über den ganzen Stadtbezirk führen. In solcher Weise hat die Markt-Polizei einen bestimmten Hauptmann, welcher eine Anzahl Lieutenants für seine Verwaltung zur besondern Disposition hat. Ferner hat die Sitten-Polizei einen besondern Hauptmann, der namentlich auch die Bordelle beaufsichtigt, für welche eine besondere selbstständige sogenannte Sitten-Commission besteht, die aus diesem Hauptmann der Sittenpolizei und einem Arzt gebildet wird. Ebenso besteht ein besonderer Hauptmann für die gesammte Schifffahrts-Polizei, und ein anderer für das öffentliche Fuhrwesen, der insbesondere die Droschken beaufsichtigt. Endlich gehört hierher auch der Vorstand der Criminal-Polizei, welcher vom Polizei-

Präsidium direkt ressortirt und unter der Assistenz von einer Anzahl besonderer Criminal-Polizei-Lieutenants die Criminal-Polizei verwaltet. Auch für die Eisenbahn-Polizei sind mehrere Polizei-Lieutenants besonders bestellt worden, von denen einer die Oberaufsicht führt.

Unter dem Polizei-Präsidium steht ferner die Feuerwehr, deren Beruf es ist, die Brände sowohl zu verhüten als zu löschen. Das Personal derselben wird aus dem Brand-Direktor, dem Brand-Inspektor, 4 Brandmeistern, einer Anzahl Ober-Feuerleuten, Feuerleuten und Spritzenmännern gebildet. Das Verhältniß der Feuerwehr zur Schutzmannschaft und zu dem Polizei-Präsidium ist durch eine besondere Instruktion geregelt. Die Beamten der Feuerwehr bewirken zugleich die Straßenreinigung.

II. Die Geschäfts-Einrichtung des Criminal-Gerichts zu Berlin (Abtheilung des Stadt-Gerichts für Untersuchungs-Sachen) und des Kreis-Gerichts.

Der ganze Bezirk des Polizei-Präsidii ist der Competenz zweier verschiedenen Gerichte unterworfen. Das Stadtgericht zu Berlin hat die Gerichtsbarkeit über den engern Polizei-Bezirk; der weitere Polizei-Bezirk gehört zum Gerichtssprengel des Kreisgerichts zu Berlin.

Das Berliner Stadt-Gericht ist in drei große Abtheilungen getheilt, nämlich in:

1. die Abtheilung für Civil-Sachen,
2. die Abtheilung für Vormundschafts-Sachen,
3. die Abtheilung für Criminal-Sachen.

Jede dieser drei Abtheilungen steht unter einem besondern Direktor und das ganze Gericht unter einem Präsidenten.

Die Abtheilungen für Civil- und Vormundschaftssachen befindet sich in der Jüdenstraße, die Abtheilung für Untersuchungssachen auf dem Molkenmarkt.

Es kommt hier nur auf die letztere an, welche man im gewöhnlichen Leben das Criminal-Gericht nennt.

Das Criminal-Gericht besteht aus 4 Deputationen und 2 Commissionen, diese sind:

1. Die Deputation für Schwurgerichts-Sachen, welche aus einem Vorsitzenden, den allmonatlich der Präsident des Kammergerichts aus der Zahl der Kammergerichts-Räthe oder der ältern Räthe des Stadtgerichts ernennt und aus 4 Mitgliedern, welche monatlich wechseln, besteht.
2. Drei Deputationen für Verbrechen, welche jedes Jahr festgestellt werden und jedesmal aus einem Vorsitzenden und 2 Mitgliedern bestehen. Jede Deputation hat ihre besondere Arten von Verbrechen, über welche sie entscheidet.
3. Mehrere Commissionen für Polizei-Uebertretungen, deren jede aus einem bestimmten Richter und einem Actuarius gebildet wird. Diese Commissionen erkennen in allen Untersuchungen wegen polizeilicher Uebertretungen.
4. Eine Commission für die Voruntersuchungen. Diese besteht aus einem Dirigenten, einer Anzahl von Richtern, welche sich lediglich damit beschäftigen, die Voruntersuchungen zu führen. Drei dieser Richter bilden jedesmal die sogenannte Rathskammer, welche namentlich darüber zu beschließen hat, ob jemand, der sich in Untersuchung befindet, verhaftet bleiben oder werden soll.

Für das Criminal-Gericht und das Polizei-Präsidium besteht ein gemeinschaftliches Depositorium, welches zur Aufbewahrung und Conservirung aller Gegenstände dient,

welche für die gerichtlichen oder polizeilichen Untersuchungen mit Beschlag belegt werden.

Der Sprengel des Kreis-Gerichts zu Berlin umfaßt außer den oben erwähnten weitern Polizei-Bezirk Berlins noch eine Menge anderer Ortschaften. Dasselbe bildet zugleich das Geschwornen-Gericht, nicht nur für seinen ganzen Gerichtsbezirk, sondern auch für einige benachbarte Kreisgerichte. Das Kreis-Gericht zerfällt auch in zwei große Abtheilungen, von denen sich eine mit den Criminalsachen beschäftigt. Diese Abtheilung für Criminalsachen umfaßt zunächst wieder den Schwurgerichtshof, dann eine Deputation von 3 Richtern, zur Aburtelung der Vergehen, für welche diese Deputation competent ist, eine Commission für Uebertretungen und die Commission für Voruntersuchungen. Die Einrichtung ist hier also ganz ähnlich wie beim Stadt-Gericht.

Bei jedem dieser beiden Gerichte ist ein Staatsanwalt mit mehreren Gehülfen angestellt, welchem die Leitung der Voruntersuchungen und die Führung der Anklagen vor dem erkennenden Gerichte obliegt. Der Staatsanwalt bildet die eigentliche Verbindung zwischen den Polizei- und den Gerichts-Behörden, da er auch alle polizeiliche Maaßregeln vermittelt, welche im Interesse einer Untersuchung nothwendig erscheinen, und da die Polizei-Beamten verpflichtet sind, allen seinen Requisitionen Folge zu leisten, wenn sie ihm auch nicht gerade untergeordnet sind. Auch kann er nach dem Gesetz verlangen, bei allen polizeilichen Akten gegenwärtig zu sein.

Zum Ressort des Staatsanwalts gehören aber nur die Vergehen, welche schon einige Bedeutung haben, alle bloße Uebertretungen (Polizei-Contraventionen) verfolgt der Polizei-Anwalt vor den Polizei-Gerichten. Sämmtliche Staatsanwalte und Polizeianwalte der Provinz stehen unter dem

Ober=Staatsanwalt, welcher beim Kammergericht angestellt ist. Dieses erkennt in zweiter Instanz auf eingelegte Appellation bei allen Erkenntnissen der Gerichts=Deputationen von 3 Mitgliedern und bei den Erkenntnissen der Polizeirichter.

Gegen Erkenntnisse der Geschwornen=Gerichte giebt es keine Appellation, sondern nur eine Nichtigkeitsbeschwerde, welche beim Ober=Tribunal angebracht wird, bei welchem ein besonderer Ober=Staats=Anwalt fungirt.

Zweites Kapitel.

Von den allgemeinen Rechten und Pflichten der Schutzmannschaften.

Die Schutzmannschaften sind exekutive Polizei-Beamte; dieselben vertreten in Berlin die Stelle der Gensd'armen und Polizei-Sergeanten. Es stehen denselben daher alle Rechte der exekutiven Polizei-Beamten zu. Hierher gehört namentlich

I. das Recht, für die Sicherheit und Ordnung auf den Straßen zu sorgen und ist das Publikum verpflichtet, den Anweisungen der Schutzmannschaft Folge zu leisten.

II. das Recht, Personen innerhalb der im Gesetz vorgeschriebenen Grenzen polizeilich in Gewahrsam zu nehmen. Dieses Recht steht den Polizei-Beamten namentlich zu, a) wenn der eigene Schutz der festzunehmenden Personen es dringend erfordert (betrunkene, kranke, hülflose, von der Volkswuth verfolgte Personen), b) wenn die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sittlichkeit es nothwendig macht (liederliche Dirnen, Männer, welche Gemeinheiten öffentlich verüben), c) wenn die Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit und Ruhe diese Maßregel erfordert (Bettler, Landstreicher, Tumultuanten, Obdachslose u. s. w.).

III. Das Recht, Personen in das Criminalgefängniß abzuliefern und solche hierdurch dem Gericht zu überliefern. Insofern das Gericht nicht selbst den Befehl

erlassen hat, die abzuliefernde Person festzunehmen (förmlicher gerichtlicher Verhaftsbefehl), ist dieses Verfahren gesetzlich nur zulässig: a) wenn die Person bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder unmittelbar nach derselben ergriffen wird (also z. B. wenn ein Dieb auf frischer That oder auf der Flucht betroffen wird), b) wenn sich selbst später Umstände ergeben, welche die Person als Urheber oder Theilnehmer einer strafbaren Handlung und zugleich der Flucht verdächtig machen. Die Schutzmänner dürfen jedoch weder Personen, welche polizeilich in Gewahrsam genommen werden sollen, noch solche, welche sich zur Ablieferung ins Criminalgefängniß eignen, selbstständig zur Stadtvogtei abliefern, sondern sie müssen alle Arrestanten erst dem vorgesetzten Wachtmeister oder Offizier sistiren und dessen Entscheidung abwarten.

IV. Haben die Schutzmänner auch das Recht, Haussuchungen vorzunehmen und Gegenstände, welche für den Zweck einer gerichtlichen oder polizeilichen Untersuchung gebraucht werden, mit Beschlag zu belegen. Bei der Haussuchung sind die Vorschriften des Gesetzes vom 12. Februar 1850 genau zu beachten. Nach diesem dürfen in der Regel Haussuchungen des Nachts nicht vorgenommen werden. Die Nachtzeit umfaßt für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens und für die Zeit vom 1. April bis 30. September die Stunden von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens.

Das Verbot Haussuchungen bei Nachtzeit vorzunehmen, findet keine Anwendung

1. auf die Wohnungen derjenigen Personen, welche unter Polizeiaufsicht stehen,
2. auf Orte, welche der Polizei als Schlupfwinkel der Hazardspieler, als Herbergen und Versammlungsorte von Verbrechern, als Niederlagen verbrecherisch erworbener

Sachen oder als Aufenthaltsorte liederlicher Frauenzimmer bekannt sind,

3. wenn dringende Gründe dafür sprechen, daß bei längerer Zögerung die in einer Wohnung befindlichen Gegenstände, in Bezug auf welche eine strafbare Handlung verübt worden ist, oder die sonst vorhandenen Beweise abhanden gebracht oder gefährdet werden möchten.

Die Schutzmänner dürfen Haussuchungen nicht selbstständig vornehmen, sondern es muß ein Offizier der Schutzmannschaft die Haussuchung leiten.

V. Haben die Schutzmannschaften das Recht, wenn ihren mündlichen Anweisungen nicht Folge geleistet wird, körperliche Gewaltmittel anzuwenden, wobei aber mit möglichster Vorsicht, Ruhe und Schonung zu verfahren ist. Als letztes Mittel gebührt den Schutzmannschaften auch das Recht des Waffengebrauchs. Dieses Recht steht allen exekutiven Polizei-Beamten zu

a) wenn Gewalt oder Thätlichkeit gegen sie selbst, indem sie sich in Dienstfunction befinden, ausgeübt wird;

b) wenn auf der That entdeckte Verbrecher, Diebe, Schleichhändler u. s. w. ihren Aufforderungen, um zur nächsten Obrigkeit geführt zu werden, nicht ohne thätlichen Widerstand Folge leisten, und vielmehr sich der Beschlagnahme der Effekten oder Waaren und Fuhrwerke oder ihrer persönlichen Verhaftung mit offener Gewalt, oder mit gefährlichen Drohungen widersetzen;

c) wenn sie auf andere Art den ihnen angewiesenen Posten nicht behaupten, oder die ihnen anvertrauten Personen nicht beschützen können.

Es liegt ihnen jedoch auch in diesen Fällen ob, die Waffen nur, nachdem gelinde Mittel fruchtlos angewandt sind, und nur, wenn der Widerstand so stark ist, daß er nicht

anders, als mit gewaffneter Hand überwunden werden kann, und auch dann nur mit möglichster Schonung zu gebrauchen.

Bei einem Tumult kann der Schutzmann seine Waffen auch zum Angriff gebrauchen, wenn er nicht im Stande ist, sich anders Bahn zu brechen, oder die Volkshaufen in anderer Weise zu zerstreuen.

Schußwaffen darf der Schutzmann nur, im Falle er sich in wirklicher Lebensgefahr befindet, gebrauchen.

Arrestanten, welche sich durchaus widerspenstig betragen und nicht anders mit Sicherheit zu transportiren sind, so wie Personen, welche für ihre Umgebung gefährlich sind (z. B. Mörder, Tobsüchtige, Räuber, Diebe, welche Waffen bei sich geführt haben oder zum Entspringen geneigt sind, Brandstifter) können gebunden oder gefesselt transportirt werden.

Außer diesen speciellen Befugnissen, welche den Schutzmannschaften in ihrer Stellung als exekutive Polizei-Beamte zustehen, haben dieselben noch alle Rechte der Königlichen Beamten überhaupt.

Die Schutzmannschaft hat aber nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten, und zwar schwere und gewichtige Pflichten zu erfüllen. Zunächst sind die Schutzmannschaften ihren dienstlichen Vorgesetzten zum unbedingten Gehorsam verpflichtet.

Ferner hat sich der Schutzmann überall bei seinen amtlichen Handlungen innerhalb der Schranken der Gesetze zu bewegen; die Schutzmannschaft ist das Organ, durch welches die Gesetze und insbesondere die ergangenen polizeilichen Verordnungen in den betreffenden Bezirken aufrecht erhalten werden. Die Schutzmannschaft hat also auch ihrerseits die

Pflicht, dem Publikum mit einem guten Beispiele voranzugehen.

Die Schutzmannschaft soll dem Gesetz zwar überall, wo es erforderlich ist, mit dem gehörigen Nachdruck Geltung verschaffen, aber dieselbe soll auch ohne dringende Nothwendigkeit dem Publikum gegenüber nicht in harter, namentlich verletzender Weise auftreten. Im Gegentheil soll sich der Schutzmann durch ein höfliches und zuvorkommendes Betragen soviel als möglich die Zuneigung und Unterstützung der Bürgerschaft zu gewinnen suchen. Der Schutzmann soll stets den Grundsatz vor Augen haben, daß die Aufgabe der Polizei nicht darin besteht, das Publikum zu belästigen, sondern den verständigen, dem Gesetz ergebenen Theil der Bürgerschaft vor dem unverständigen und zu einem ungesetzlichen Treiben geneigten Theil zu schützen.

Der Schutzmann muß sich auch in seinem Privatleben mit demjenigen Anstand betragen, welcher überhaupt jedem Königlichen Beamten ziemt, und namentlich muß von demselben unbedingte Treue und Anhänglichkeit an die Person Sr. Majestät des Königs und das Königliche Haus gefordert werden. Kein Schutzmann darf an politischen Demonstrationen Theil nehmen.

Die strengen Vorschriften, welche das Strafgesetzbuch gegen gewisse Amtsverbrechen enthält, finden auch auf die Schutzmänner Anwendung, namentlich ist hier auf die schweren Strafen aufmerksam zu machen, welche denjenigen Beamten treffen, der sich bestechen läßt, der sein Amt zu Erpressungen oder Befriedigung von Privatleidenschaften mißbraucht, der Arrestanten absichtlich oder fahrlässiger Weise entweichen läßt, der mit den seiner Aufsicht anvertrauten Weibspersonen Unzucht treibt, der Personen im Amt schimpft oder schlägt, der durch Mißhandlungen Geständnisse zu erpressen sucht, der ohne gesetzlichen Grund Personen verhaftet oder in Wohnungen

eindringt u. ſ. w. Im nächſten Kapitel ſind dieſe Vorſchriften ſpeciell mitgetheilt.

Eines beſonders ſchweren Verbrechens macht ſich der Schutzmann ſchuldig, wenn er den ihm angewieſenen Poſten verläßt; es tritt dann unter allen Umſtänden ſofortige Dienſtentlaſſung ein.

Polizeibeamte, welche dem Trunk ergeben ſind, ſollen nach vorhandenen allgemeinen Vorſchriften des Amts entſetzt werden.

Eben ſo ſind die Schutzmannſchaften auch den beſtehenden Beſtimmungen über Verletzung der Amtsverſchwiegenheit unterworfen. Ein Beamter, der unbefugte Mittheilungen über Dinge macht, welche er amtlich erfährt, kann ſofort entlaſſen werden. Namentlich ſind ſolche Mittheilungen in Gaſtlokalen ſtrenge verboten.

Der Schutzmann muß ſich mit ſeinem Einkommen wirthſchaftlich einrichten. Beamte, welche Schulden machen, können ſofort entlaſſen werden.

Zum Schluß werden hier noch die Bedingungen, denen ſich jeder Schutzmann bei ſeiner Anſtellung contraktlich unterwirft, mitgetheilt:

§. 1. Das etatsmäßige monatliche Gehalt beträgt 17 Thlr., und wird **postnumerando** gezahlt.

§. 2. Die Annahme geſchieht zuvörderſt auf vierwöchentliche Probezeit, während welcher das Polizei-Präſidium ſich die jederzeitige Entlaſſung vorbehält.

§. 3. Nach Ablauf dieſer Probezeit hat das Polizei-Präſidium das Recht der unbedingten vierwöchentlichen Kündigung des Dienſtes, andererſeits ſteht auch dem Schutzmanne nach vierwöchentlicher Kündigung eine Auflöſung ſeines Dienſtverhältniſſes jederzeit frei.

§. 4. Die zu ertheilende Dienſtinſtruction iſt genau zu befolgen und zu erfüllen.

§. 5. Wenn dieser Instruction entgegengehandelt wird, so wie bei erwiesener Nachlässigkeit, Pflichtwidrigkeit, Insubordination, oder bei Trunkenheit im Dienste kann der Schutzmann sofort, ohne alle Aufkündigung seines Dienstes entlassen werden.

§. 6. Derselbe hat bei seinem etwaigen Dienstaustritt die ihm frei verabreichten Bekleidungsgegenstände zurückzuliefern.

§. 7. Derselbe ist verpflichtet, der eventuell zu errichtenden gemeinschaftlichen Pensions- und Sterbe-Kasse beizutreten, und muß den diesfälligen, von dem Polizei-Präsidio festgestellten und festzustellenden Bestimmungen sich unterwerfen und die hierzu erforderlichen Beiträge durch Gehaltsabzug schon sofort entrichten.

§. 8. Eine Rückzahlung der eingezahlten Beiträge findet niemals, namentlich auch bei einem freiwilligen oder unfreiwilligen Ausscheiden statt.

§. 9. Jeder Schutzmann leistet folgenden Eid:

„Ich schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem ich zum Schutzmann bei „der hiesigen Schutzmannschaft bin bestellt worden, „Seiner Königlichen Majestät von Preußen, meinem „allergnädigsten Herrn, ich unterthänig, treu und gehorsam sein, und alle mir vermöge meines jetzt übernommenen Amtes obliegenden Pflichten nach meinem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen, „auch die Verfassung gewissenhaft beobachten will! „So wahr mir Gott helfe u. s. w.

Drittes Kapitel.

Zusammenstellung der wichtigsten Bestimmungen des unter dem 14. April 1851 erlassenen Strafgesetzbuchs für die Preußischen Staaten.

§. 1. Es giebt folgende Arten der Strafe: Todesstrafe, Zuchthausstrafe, Einschließung, Gefängnißstrafe, Geldbußen.

§. 2. Die Todesstrafe wird nur durch das Beil auf einem umschlossenen Raume vollstreckt. Die Zuchthausstrafe ist immer entehrend, mit der Gefängnißstrafe oder Einschließung kann, wenn es das Gesetz ausdrücklich bestimmt, Entziehung der Ehrenrechte auf eine gewisse Zeit verbunden sein.

§. 3. Eine Handlung, welche die Gesetze mit Todesstrafe, mit Zuchthausstrafe oder mit Einschließung von mehr als 5 Jahren bestrafen, wird ein Verbrechen genannt.

Eine Handlung, welche die Gesetze mit Gefängniß bis zu 6 Wochen oder 50 Thaler Geldbuße bedrohen, ist eine Uebertretung.

Alle Handlungen, deren Strafe zwischen diesen beiden Grenzen liegt, nennt man Vergehen.

§. 4. Jeder Angeschuldigte, welcher das sechszehnte Lebensjahr überschritten, ist der vollen gesetzlichen Strafe seines Verbrechens verfallen. Ist er noch nicht 16 Jahre alt, so kommt es darauf an, ob er schon das gehörige Unterscheidungsvermögen in Betracht der Strafbarkeit und der Folgen seiner Handlung besessen hat.

§. 5. Hochverrath wird begangen, wenn Jemand darnach trachtet

1. den König zu tödten, gefangen zu nehmen, in Feindes Gewalt zu liefern u. s. w.,
2. die Thronfolge oder die Staatsverfassung gewaltsam zu ändern, oder
3. das Gebiet des Preußischen Staats ganz oder theilweise einem fremden Staat einzuverleiben oder einen Theil vom Ganzen loszureißen (Todesstrafe).

§. 6. Landesverrath wird begangen, wenn Jemand in einem Heere, welches gegen Preußen feindlich operirt, Dienste nimmt, oder die Operationen eines solchen feindlichen Heeres irgend wie unterstützt (Todesstrafe).

§. 7. Hochverrätherische und beleidigende Handlungen sind nicht nur strafbar, wenn solche gegen die Person Sr. Majestät des Königs oder eines Mitgliedes des Königlichen Hauses begangen werden, sondern auch, wenn sie gegen die Regenten der andern deutschen Staaten oder deren Gesandten verübt werden (Einschließung bis 10 Jahr).

§. 8. Wer es unternimmt, gegen die Kammern oder einzelne Abgeordnete Gewalt zu üben, wird bestraft (Zuchthaus 10—20 Jahr), eben so derjenige, wer bei den Wahlen Stimmzettel verfälscht oder Stimmen kauft (Gefängniß 2 Monat bis 2 Jahr).

§. 9. Wer zum Ungehorsam gegen die Gesetze oder Verordnungen oder gegen die Anordnungen der Obrigkeit öffentlich auffordert oder anreizt, oder wer Handlungen, welche in den Gesetzen als Verbrechen oder Vergehen bezeichnet sind, durch öffentliche Rechtfertigung anpreiset, wird mit Geldbuße bis zu zweihundert Thalern oder mit Gefängniß von vier Wochen bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 10. Wer eine Person des Soldatenstandes, es sei der Linie oder der Landwehr, auffordert oder anreizt, dem

Befehle des Oberen nicht Gehorsam zu leisten, wer insbesondere eine Person, welche zum Beurlaubtenstande gehört, dazu auffordert oder anreizt, der Einberufungs-Ordre nicht zu folgen, wird mit Gefängniß von sechs Wochen bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 11. Wer einen Beamten, welcher zur Vollstreckung der Gesetze, oder der Befehle und Verordnungen der Verwaltungs-Behörden, oder der Urtheile und Verordnungen der Gerichte berufen ist, während der Vornahme einer Amtshandlung angreift, oder demselben durch Gewalt oder Drohung Widerstand leistet, wird mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu zwei Jahren bestraft.

Dieselbe Strafe tritt ein, wenn der Angriff oder die Widersetzlichkeit gegen Personen, welche zur Beihülfe des Beamten zugezogen waren, oder gegen Mannschaften des Militairs oder einer Gemeinde-, Schutz- oder Bürgerwehr in Ausübung des Dienstes erfolgt.

§. 12. Wer eine Behörde oder einen Beamten durch Gewalt oder Drohungen zwingt oder zu zwingen versucht, eine Amtshandlung vorzunehmen oder zu unterlassen, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

§. 13. Wenn mehrere Personen öffentlich sich zusammenrotten und mit vereinten Kräften die oben genannten Handlungen verüben, so werden dieselben wegen Aufruhrs mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten bestraft.

Diejenigen Theilnehmer, welche Gewaltthätigkeiten gegen Personen oder Sachen verüben, werden mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und Stellung unter Polizei-Aufsicht bestraft.

§. 14. Wenn mehrere auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen versammelte Personen von den Beamten der gerichtlichen oder der Verwaltungs-Polizei, oder von dem Befehlshaber der bewaffneten Macht aufgefordert werden, sich zu entfernen, so wird jede derselben, welche nach der dritten

Aufforderung sich nicht entfernt, mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

§. 15. Mit Geldbuße bis zu zweihundert Thalern oder Gefängniß von vier Wochen bis zu zwei Jahren wird bestraft:

1. Wer böswillig oder gegen das Verbot der Obrigkeit Fahnen, Zeichen oder Symbole, welche geeignet sind, den Geist des Aufruhrs zu verbreiten oder den öffentlichen Frieden zu stören, an öffentlichen Orten oder in öffentlichen Zusammenkünften ausstellt, oder sie verkauft oder sonst verbreitet;
2. wer äußere Verbindungs- oder Vereinigungszeichen, welche zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit von der Bezirks-Regierung verboten sind, an öffentlichen Orten oder in öffentlichen Zusammenkünften trägt;
3. wer in böswilliger Absicht die öffentlichen Zeichen der Königlichen Autorität wegnimmt, zerstört oder beschädigt.

§. 16. Wer vorsätzlich einen Gefangenen aus der Gefangen-Anstalt, oder aus der Gewalt der bewaffneten Macht, oder aus der Gewalt des Beamten, unter dessen Aufsicht, Begleitung oder Bewachung er sich befindet, befreit oder zu befreien versucht, wird mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu drei Jahren bestraft.

§. 17. Wer vorsätzlich einen Gefangenen, dessen Aufbewahrung, Begleitung oder Bewachung ihm anvertraut ist, entweichen läßt, oder dessen Befreiung bewirkt oder befördert, wird mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu drei Jahren bestraft.

Ist die Entweichung nur durch Fahrlässigkeit veranlaßt worden, so tritt Gefängniß bis zu sechs Monaten, oder in Fällen geringerer Verschuldung Geldbuße bis 50 Thlr. ein.

§. 18. Wer unter Polizeiaufsicht gestellt ist und der in

Folge derſelben ihm auferlegten Beſchränkungen entgegenhandelt, wird mit Gefängniß von einer Woche bis zu ſechs Monaten beſtraft.

§. 19. Dieſe Beſchränkungen, welche von der Polizeibehörde über die unter Polizei-Aufſicht ſtehenden Perſonen verhängt werden können, ſind folgende:

1. es kann dem Verurtheilten der Aufenthalt an beſtimmten Orten unterſagt werden,
2. es kann bei demſelben ſowohl bei Tage als auch bei Nacht Hausſuchung gehalten werden,
3. wenn die Verurtheilung wegen Diebſtahls, Raub oder Hehlerei erfolgt iſt, ſo kann dem Verurtheilten verboten werden, des Nachts (d. h. während des Winters von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens, während des Sommers von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens) ſeine Wohnung zu verlaſſen.

§. 20. Als Landſtreicher iſt derjenige ſtrafbar, welcher geſchäftslos oder arbeitslos umherzieht, ohne ſich darüber ausweiſen zu können, daß er die Mittel zu ſeinem Unterhalt beſitze, oder doch eine Gelegenheit zu demſelben aufſuche.

§. 21. Die Strafe des Bettelns wird bedeutend erſchwert, wenn Jemand mit Waffen oder unter Drohungen, oder unter Gebrauch eines falſchen Namens, oder unter Vorſpiegelung eines Unglücksfalles oder Gebrechens ſelbſt bettelt, oder man Kinder zum Betteln anleitet oder ausſchickt, oder ſeine Angehörigen vom Betteln abzuhalten unterläßt.

§. 22. Wegen ſogenannter Arbeitsſcheu wird derjenige beſtraft, welcher nach Verluſt ſeines bisherigen Unterkommens binnen der ihm von der Polizei geſtellten Friſt (gewöhnlich 3 Tage) ſich kein anderes Unterkommen, wozu Arbeit und Wohnung gehören, geſchafft oder zu ſchaffen geſucht hat.

§. 23. Wer bei einer Behörde eine Anzeige macht, durch welche er Jemanden wider beſſeres Wiſſen der Verübung

einer strafbaren Handlung anschuldigt, wird mit Gefängnißstrafe belegt.

§. 24. Beamte, welche mit Personen Unzucht treiben, die ihrer Obhut anvertraut sind, oder gegen die sie amtlich zu verfahren haben, werden mit Zuchthaus bestraft.

§. 25. Wer durch Verletzung der Schamhaftigkeit ein öffentliches Aergerniß giebt, wird mit Gefängniß bis zu 3 Jahren bestraft.

§. 26. Wer unzüchtige Schriften oder Abbildungen verkauft oder zum Verkauf hält, wird bestraft. Die Schriften und Abbildungen sind sofort mit Beschlag zu belegen.

§. 27. Wer vorsätzlich und mit Ueberlegung einen Menschen tödtet, begeht einen Mord (Todesstrafe).

Wer vorsätzlich, aber ohne überlegten Vorsatz, vielmehr in der Aufregung Jemand tödtet, begeht einen Todtschlag (lebenswieriges Zuchthaus).

§. 28. Wer ohne Vorwissen der Behörde einen Leichnam beerdigt oder sonst bei Seite schafft, ist strafbar, geschärfte Strafe tritt ein, wenn eine Mutter den Leichnam ihres unehelich neugebornen Kindes in solcher Weise behandelt.

§. 29. Bei einer Körperverletzung ist behufs Abmessung des Strafmaaßes namentlich zu unterscheiden, ob solche vorsätzlich oder aus bloßer Fahrlässigkeit zugefügt ist, und ob solche eine Arbeitsunfähigkeit zur Folge gehabt hat, welche länger als zwanzig Tage gedauert hat.

§. 30. Einen Diebstahl begeht, wer eine fremde bewegliche Sache einem Anderen in der Absicht wegnimmt, dieselbe sich rechtswidrig zuzueignen.

§. 31. Der Diebstahl und der Versuch des Diebstahls wird mit Gefängniß nicht unter Einem Monat und mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft. Der Schuldige kann zugleich unter Polizei-Aufsicht gestellt werden.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so kann die Strafe bis auf Eine Woche Gefängniß ermäßigt werden.

§. 32. In folgenden Fällen soll die Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten sein:

1. wenn Ackergeräthschaften oder Thiere, welche zum Ackerbau gebraucht werden, von dem Felde, Thiere von der Weide, Wild aus umzäunten Gehegen, Fische aus Teichen oder Behältern, Bienenstöcke von dem Stande, Tuche, Linnen, Gewebe oder Garne von dem Rahmen oder von der Bleiche gestohlen werden;
2. wenn Früchte oder andere Bodenerzeugnisse, welche bereits geerntet sind, von Feldern oder Wiesen oder aus Gärten gestohlen werden;
3. wenn geschlagenes Holz aus dem Walde oder von der Ablage, oder wenn Schwemm- oder Floßholz gestohlen wird;
4. wenn eine Person, welche für Lohn oder Kost dient, den Diebstahl gegen ihre Herrschaft oder gegen einen Dritten verübt, welcher sich in der Wohnung der Herrschaft befindet; ingleichen wenn ein Arbeiter, Geselle oder Lehrling in der Wohnung, der Werkstätte oder dem Waarenlager des Meisters oder Arbeitsgebers begeht, oder wenn eine Person, welche in einer Wohnung gewöhnlich arbeitet, in dieser Wohnung stiehlt.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so kann die Strafe bis auf vierzehn Tage Gefängniß ermäßigt werden.

§. 33. Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren und Stellung unter Polizei-Aufsicht tritt in folgenden Fällen ein:

1. wenn aus einem zum Gottesdienste bestimmten Gebäude Gegenstände gestohlen werden, welche dem Gottesdienste gewidmet sind;

2. wenn der Diebſtahl in einem bewohnten Gebäude entweder zur Nachtzeit oder von zwei oder mehreren Perſonen begangen wird;
3. wenn in einem Gebäude oder in einem umſchloſſenen Raume vermittelſt Einbruchs oder Einſteigens geſtohlen wird;
4. wenn der Diebſtahl dadurch bewirkt wird, daß zur Eröffnung eines Gebäudes oder der Zugänge eines umſchloſſenen Raumes, oder zur Eröffnung der im Innern befindlichen Thüren oder Behältniſſe falſche Schlüſſel angewendet werden;
5. wenn auf einem öffentlichen Wege, einer Straße, einem öffentlichen Platze, einer Waſſerſtraße oder Eiſenbahn, oder in einem Poſtgebäude oder dem dazu gehörigen Hofraume oder auf einem Eiſenbahnhofe, eine zum Reiſegepäck oder zu anderen Gegenſtänden des Transports gehörende Sache mittelſt Abſchneidens oder Ablöſens der Befeſtigungs- oder Verwahrungsmittel oder durch Anwendung falſcher Schlüſſel geſtohlen wird;
6. wenn Sachen, welche eine blödſinnige Perſon oder ein Kind unter zwölf Jahren an oder bei ſich führt, geſtohlen werden;
7. wenn der Dieb oder einer der Diebe, oder einer der Theilnehmer am Diebſtahle Waffen bei ſich führt;
8. wenn zu dem Diebſtahle zwei oder mehrere Perſonen als Urheber oder Theilnehmer mitwirken, welche ſich zur fortgeſetzten Verübung von Raub oder Diebſtahl verbunden haben;
9. wenn der Diebſtahl während einer Feuers- oder Waſſersnoth an den gefährdeten oder geflüchteten Sachen begangen wird.

Wird feſtgeſtellt, daß mildernde Umſtände vorhanden ſind, ſo iſt auf Gefängniß nicht unter einem Jahr, ſowie auf

zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte, zu erkennen.

§. 34. Einsteigen ist vorhanden, wenn der Eintritt in Gebäude oder umschlossene Räume über Dachwerk, Thüren, Mauern, Hecken oder andere Einfriedigungen, oder durch Fenster, Kellerlöcher oder andere nicht zum Eingang bestimmte, unter oder über der Erde befindliche Oeffnungen bewirkt wird.

§. 35. Einbruch ist vorhanden:

1. wenn der Thäter mittelst Gewalt an den Einfriedigungen oder an Gegenständen oder Vorrichtungen, welche das Eindringen verhindern, einen vorhin nicht vorhanden gewesenen oder einen verschlossenen Eingang sich öffnet, oder eine schon vorhandene Oeffnung zum Eindringen erweitert, oder sonst eine Oeffnung macht, mittelst welcher er den Eingang zum Eindringen sich öffnet oder, auch ohne einzudringen, den Diebstahl vollbringen kann;
2. wenn der Thäter im Innern eines Gebäudes in vorstehender Weise Thüren, Wände, Eingänge oder Durchgänge, Schränke, Kisten oder andere Behältnisse eröffnet.

§. 36. Unter falschen Schlüsseln werden verstanden: nachgemachte, veränderte oder solche Schlüssel, welche für das Schloß, bei welchem der Thäter sie anwendete, nicht bestimmt sind, sowie Dietriche, Haken und andere zum Oeffnen von Schlössern brauchbare Werkzeuge.

§. 37. Wer eine fremde, bewegliche Sache, deren Besitz oder Gewahrsam er mit der Verpflichtung erlangt hat, sie zu verwahren, zu verwalten, zurückzugeben oder abzuliefern, zum Nachtheile des Eigenthümers, Besitzers oder Inhabers veräußert, verpfändet, verbraucht oder bei Seite schafft, macht sich einer Unterschlagung schuldig.

§. 38. Einer Unterſchlagung wird es gleich geachtet, wenn derjenige, welcher eine fremde bewegliche Sache gefunden oder durch Zufall in ſeine Gewahrſam bekommen hat, dieſelbe zum Nachtheil des Eigenthümers, Beſitzers oder Inhabers veräußert, verpfändet, verbraucht oder bei Seite ſchafft, oder die Gewahrſam derſelben der Obrigkeit wider beſſeres Wiſſen ableugnet.

§. 39. Entwendungen oder Unterſchlagungen, welche von Aeltern oder Großältern gegen ihre Kinder oder Enkel, oder von einem Ehegatten gegen den anderen begangen werden, ſollen nicht beſtraft werden.

Dieſe Beſtimmung findet keine Anwendung auf andere Perſonen, welche als Theilnehmer oder Hehler ſchuldig ſind.

§. 40. Wer ſich eines Diebſtahls oder einer Unterſchlagung gegen Aeltern oder Großältern, Stiefältern oder Stiefkinder, gegen Schwiegerältern oder Schwiegerkinder, gegen Geſchwiſter, ingleichen gegen Pflegeältern, Vormünder oder Erzieher ſchuldig macht, iſt nur auf Antrag des Verletzten zur Unterſuchung zu ziehen.

§. 41. Einen Raub begeht, wer mit Gewalt gegen eine Perſon, oder unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben, eine fremde bewegliche Sache einem Anderen in der Abſicht wegnimmt, ſich dieſelbe rechtswidrig zuzueignen.

Wer bei einem Diebſtahl auf friſcher That betroffen, gegen eine Perſon Gewalt verübt oder Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben anwendet, um ſich im Beſitze des geſtohlenen Gutes zu erhalten, iſt einem Räuber gleich zu achten.

§. 42. Der Raub wird mit Zuchthaus von fünf bis zu funfzehn Jahren, ſowie mit Stellung unter Polizei-Aufſicht, beſtraft.

§. 43. Der Raub wird mit Zuchthaus von zehn bis zu zwanzig Jahren, ſowie mit Stellung unter Polizei-Aufſicht, beſtraft:

1) wenn der Räuber, oder einer der Räuber oder Theilnehmer am Raube Waffen bei sich führt;
2) wenn zu dem Raube zwei oder mehrere Personen als Urheber oder Theilnehmer mitwirken, welche sich zur fortgesetzten Verübung von Raub oder Diebstahl verbunden haben;
3) wenn der Raub auf einem öffentlichen Wege oder Platze verübt wird.

§. 44. Der Raub wird mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft:

1) wenn der Räuber schon einmal wegen Raubes oder gewaltsamer Erpressung durch einen Preußischen Gerichtshof rechtskräftig verurtheilt worden ist;
2) wenn bei dem Raube ein Mensch gemartert oder verstümmelt, der Sprache, des Gesichts, des Gehörs oder der Zeugungsfähigkeit beraubt, oder durch Mißhandlung oder Körperverletzung in eine Geisteskrankheit versetzt, oder länger als zwanzig Tage krank oder arbeitsunfähig geworden ist;
3) wenn bei dem Raube der Tod eines Menschen durch Mißhandlung oder Körperverletzung verursacht ist.

§. 45. Wer, um sich oder Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, einen Anderen zu einer Handlung oder Unterlassung dadurch zwingt oder zu zwingen versucht, daß er denselben schriftlich oder mündlich mit der Verübung eines Verbrechens oder Vergehens bedroht, macht sich der Erpressung schuldig.

§. 46. Wer Sachen, von denen er weiß, daß sie gestohlen, unterschlagen oder mittelst anderer Verbrechen oder Vergehen erlangt sind, ankauft, zum Pfande nimmt oder verheimlicht, ingleichen wer Personen, die sich eines Diebstahls, einer Unterschlagung oder eines ähnlichen Verbrechens oder Vergehens schuldig gemacht haben, in Beziehung auf das

ihm bekannte Verbrechen oder Vergehen um seines eigenen Vortheils willen begünstigt, ist mit Gefängniß nicht unter Einem Monat und mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte zu bestrafen; auch kann derselbe zugleich unter Polizei-Aufsicht gestellt werden.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so kann die Strafe bis auf eine Woche Gefängniß ermäßigt werden.

§. 47. Wer Sachen, von denen er weiß, daß sie von einem Raube oder einer dem Raube gleich zu achtenden Erpressung (§. 236.) oder einem schweren Diebstahle (§. 218.) herrühren, ankauft, zum Pfande nimmt oder verheimlicht, ingleichen wer Personen, die sich eines der genannten Verbrechen schuldig gemacht haben, in Beziehung auf das verübte und ihm bekannte Verbrechen um seines eigenen Vortheils willen begünstigt, ist mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und Stellung unter Polizei-Aufsicht zu bestrafen.

§. 48. Wer die Hehlerei (§. 237. und 238.) gewohnheitsmäßig betreibt, soll mit Zuchthaus bis zu funfzehn Jahren und Stellung unter Polizei-Aufsicht bestraft werden.

§. 49. Wer in gewinnsüchtiger Absicht das Vermögen eines Anderen dadurch beschädigt, daß er durch Vorbringen falscher oder durch Entstellen oder Unterdrücken wahrer Thatsachen einen Irrthum erregt, begeht einen Betrug.

§. 50. Der Betrug, so wie der Versuch des Betruges, wird mit Gefängniß nicht unter Einem Monat und zugleich mit Geldbuße von funfzig bis zu Eintausend Thalern, sowie mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte, bestraft.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so kann die Strafe bis auf Eine Woche Gefängniß oder auch auf bloße Geldbuße von mindestens fünf Thalern ermäßigt werden.

§. 51. Mit Gefängniß nicht unter drei Monaten und zugleich mit Geldbuße von funfzig bis Eintausend Thalern, so wie mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte, wird bestraft:

1) wer sich wissentlich unrichtiger, zum Messen oder Wiegen bestimmter Werkzeuge zum Nachtheile eines Anderen bedient;
2) wer einen Ankäufer von Gold oder Silber über die Eigenschaften dieser Waare hintergeht, indem er ihm geringhaltigeres Gold oder Silber für vollhaltigeres verkauft;
3) wer ächte, zum Umlauf bestimmte Metallgeldstücke durch Beschneiden, Abfeilen oder auf andere Art verringert und als vollgültig ausgiebt oder auszugeben versucht
4) wer solche verringerte Münzen gewohnheitsmäßig oder im Einverständnisse mit dem, welcher sie verringert hat, als vollgültig ausgiebt oder auszugeben versucht;
5) wer Geldpackete, die mit einem öffentlichen Siegel verschlossen und mit Angabe des Inhaltes versehen sind, zu ihrem vollen Inhalte ausgiebt oder auszugeben versucht, obgleich er weiß, daß sie eröffnet und ihr Inhalt verringert worden;
6) wer Gränzsteine oder andere zur Bezeichnung einer Gränze oder des Wasserstandes bestimmte Merkmale zum Nachtheil eines Anderen wegnimmt, vernichtet, unkenntlich macht, verrückt oder fälschlich setzt;
7) wer Urkunden, welche ihm entweder gar nicht oder nicht ausschließlich gehören, zum Nachtheile eines Anderen vernichtet, beschädigt oder unterdrückt.

§. 52. Das Hazardspiel an öffentlichen Orten, namentlich in Gasthäusern, ist unbedingt verboten. Der Bankhalter und der Gastwirth werden bestraft, die Spieler sind

zwar straflos, aber das auf dem Spieltisch liegende Geld wird confiscirt.

§. 53. Unter Hazardspielen versteht man solche Spiele, bei denen der Gewinn lediglich vom Zufall und gar nicht von der Kunst oder dem Verstande des Spielers abhängt, z. B. Pharao, Tempeln, Vingt un, Landsknecht u. s. w.

§. 54. In Privatlokalen sind Hazardspiele erlaubt, doch hat Derjenige, welcher von diesen Spielen ein Gewerbe macht, schwere Strafe verwirkt.

Verbrechen und Vergehen im Amte.

§. 55. Ein Beamter, welcher für eine in sein Amt einschlagende, an sich nicht pflichtwidrige Handlung oder Unterlassung Geschenke oder andere Vortheile annimmt, fordert oder sich versprechen läßt, zu denen er gesetzlich nicht berechtigt ist, wird mit Geldbuße bis zu Einhundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft, und zur Herausgabe des Empfangenen oder des Werths an den Fiskus verurtheilt; es kann zugleich auf zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern erkannt werden.

§. 56. Ein Beamter, welcher für eine Handlung oder Unterlassung, die eine Verletzung einer amtlichen Pflicht enthält, Geschenke oder andere Vortheile annimmt, fordert oder sich versprechen läßt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft und zur Herausgabe des Empfangenen oder des Werths desselben an den Fiskus verurtheilt.

§. 57. Ein Beamter, welcher seine Amtsgewalt mißbraucht, um Jemand zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung widerrechtlich zu nöthigen, wird mit Gefängniß nicht unter Einem Monat bestraft; zugleich kann auf zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern erkannt werden.

§. 58. Ein Beamter, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amts vorsätzlich Mißhandlungen oder Körperverletzungen verübt oder verüben läßt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft; auch kann gegen denselben auf zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern erkannt werden.

Ist die Mißhandlung oder Körperverletzung eine schwere, so tritt Zuchthaus nicht unter drei Jahren ein.

§. 59. Ein Beamter, welcher mit Vorsatz eine rechtswidrige Verhaftung oder vorläufige Ergreifung und Festnahme vornimmt oder vornehmen läßt, oder die Dauer der Haft verlängert, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft; auch kann gegen denselben auf zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern erkannt werden.

§. 60. Ein Beamter, welcher mit Vorsatz rechtswidrig in eine Wohnung eindringt, soll mit Geldbuße bis zu Einhundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu zwei Monaten bestraft werden.

§. 61. Wenn ein Beamter in einer strafgerichtlichen Untersuchung Zwangsmittel anwendet oder anwenden läßt, um Geständnisse oder Aussagen zu erpressen, so wird derselbe mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

§. 62. Ein Beamter, welcher vorsätzlich zum Nachtheile einer Person, deren Unschuld ihm bekannt ist, die Eröffnung oder Fortsetzung einer strafgerichtlichen Untersuchung beantragt oder beschließt, soll mit Zuchthaus bestraft werden.

Eine gleiche Strafe trifft den Beamten, welcher vorsätzlich eine Strafe vollstrecken läßt, die entweder gar nicht oder in dem Maaße, wie er sie vollstrecken läßt, rechtskräftig ausgesprochen ist.

Ist im letzteren Falle die Handlung aus Fahrlässigkeit begangen, so tritt Gefängniß bis zu Einem Jahr ein; auch

kann gegen den Beamten auf zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern erkannt werden.

§. 63. Ein Beamter, welcher vermöge seines Amtes bei Ausübung der Strafgewalt oder bei Vollstreckung der Strafe mitzuwirken hat, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft, wenn er in der Absicht, Jemanden der gesetzlichen Strafe rechtswidrig zu entziehen, die Verfolgung einer strafbaren Handlung unterläßt, eine Handlung oder Unterlassung begeht, welche geeignet ist, eine Freisprechung oder eine dem Gesetze nicht entsprechende Bestrafung zu bewirken, oder die Vollstreckung der ausgesprochenen Strafe nicht betreibt, oder eine gelindere als die erkannte Strafe zur Vollstreckung bringt.

§. 64. Ein Beamter, welchem die Aufbewahrung, Begleitung oder Bewachung eines Gefangenen anvertraut ist, wird im Falle der Entweichung oder Befreiung des Gefangenen mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft, wenn er dieselbe vorsätzlich bewirkt oder befördert hat.

Ist die Entweichung nur durch Fahrlässigkeit befördert oder erleichtert worden, so tritt Gefängniß bis zu sechs Monaten ein; auch kann auf zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern erkannt werden.

§. 65. Ein Beamter, welcher, um sich oder Anderen Gewinn zu verschaffen, oder um Anderen zu schaden, Urkunden, deren Aufnahme oder Ausstellung ihm vermöge seines Amtes obliegt, unrichtig aufnimmt oder ausstellt, oder ächte Urkunden, welche ihm vermöge seines Amtes anvertraut worden oder zugänglich sind, verfälscht, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und zugleich mit Geldbuße von Einhundert bis zu Zweitausend Thalern bestraft.

Dieselbe Strafe hat ein Beamter verwirkt, welcher in

gleicher Absicht die ihm amtlich anvertrauten oder zugänglichen Urkunden beschädigt, vernichtet oder bei Seite schafft.

§. 66. Ein Beamter, welcher Gelder oder andere Sachen, die er in amtlicher Eigenschaft empfangen oder in Gewahrsam hat, unterschlägt oder zu unterschlagen versucht, wird mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten, so wie mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte, bestraft.

§. 67. Sind in Beziehung auf die Unterschlagung die zur Eintragung oder Kontrole der Einnahmen oder Ausgaben bestimmten Rechnungen, Register oder Bücher unrichtig geführt, verfälscht oder unterdrückt, oder sind unrichtige Abschlüsse oder Auszüge aus diesen Rechnungen, Registern oder Büchern, oder unrichtige Beläge zu denselben vorgelegt, oder ist auf den Fässern, Beuteln oder Packeten der Geld-Inhalt fälschlich bezeichnet, so ist die Strafe Zuchthaus von drei bis zu zehn Jahren.

§. 68. Ein Amtsvorgesetzter, welcher seine Untergebenen zu einem Verbrechen oder Vergehen im Amte vorsätzlich verleitet oder zu verleiten sucht, oder ein solches Verbrechen oder Vergehen seiner Untergebenen wissentlich geschehen läßt, soll zu der auf dieses Verbrechen oder Vergehen angedrohten Strafe verurtheilt werden; in allen Fällen ist zugleich auf zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern zu erkennen.

Von den Uebertretungen (Polizei-Vergehen, welche in der ganzen Monarchie strafbar sind).

§. 69. Die Uebertretungen verjähren, soweit nicht das Gesetz ein Anderes bestimmt, in drei Monaten, von dem Tage gerechnet, an welchem sie begangen sind.

a) Uebertretungen in Beziehung auf die Sicherheit des Staats und die öffentliche Ordnung.

§. 70. Mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen wird bestraft:

1) wer ohne besondere Erlaubniß Risse von Festungen oder einzelnen Festungswerken aufnimmt;
2) wer außerhalb seines Gewerbebetriebes heimlich oder wider das Verbot der Behörde Vorräthe von Waffen oder Munition aufsammelt;
3) wer ohne schriftlichen Auftrag einer Behörde Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder andere Formen, welche zur Anfertigung von Metall- oder Papiergeld, oder von Stempelpapier, öffentlichen Bescheinigungen oder Beglaubigungen dienen können, anfertigt, oder an einen Anderen, als die Behörde, verabfolgt;
4) wer ohne schriftlichen Auftrag einer Behörde den Abdruck der in Nr. 3. genannten Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder Formen oder irgend einen Druck von Formularen zu den daselbst bezeichneten öffentlichen Papieren, Beglaubigungen oder Bescheinigungen unternimmt oder Abdrücke an einen Anderen, als die Behörde, verabfolgt;
5) wer Waaren-Empfehlungskarten, Ankündigungen, Etiquettes oder andere Drucksachen, welche in der Form oder Verzierung dem Papiergelde ähnlich sind, anfertigt oder verbreitet, oder wer Stempel, Stiche, Platten oder andere Formen, welche zur Anfertigung von solchen Drucksachen dienen können, anfertigt;
6) wer ohne Genehmigung der Staatsbehörde Aussteuer-, Sterbe- und Wittwen-Kassen oder andere dergleichen Gesellschaften oder Anstalten errichtet, welche bestimmt

ſind, gegen Zahlung eines Einkaufsgeldes oder gegen Leiſtung von Geldbeiträgen, beim Eintritt gewiſſer Bedingungen oder Termine, Zahlungen an Kapital oder Rente zu leiſten;

7) wer bei Unglücksfällen oder bei einer gemeinen Gefahr oder Noth, von der Polizei-Behörde oder deren Stellvertreter zur Hülfe aufgefordert, keine Folge leiſtet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Gefahr genügen kann;

8) wer den gegen die Störung der Feier der Sonn- und Feſttage erlaſſenen Anordnungen zuwiderhandelt;

9) wer ungebührlicherweiſe ruheſtörenden Lärm erregt oder groben Unfug verübt;

10) wer öffentlich Thiere boshaft quält oder roh mißhandelt.

In den Fällen der Nummern 1., 2., 3., 4., 5. iſt die Beſchlagnahme der erwähnten Riſſe von Feſtungen oder Feſtungswerken, der Vorräthe von Waffen oder Munition, der Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder anderen Formen, der Abdrücke vorzunehmen.

§. 71. Wer in Schankſtuben oder an öffentlichen Vergnügungs-Orten zu einer von der Polizei verbotenen Zeit, ungeachtet der Wirth, ſein Stellvertreter oder ein Polizei-Beamter ihn zum Fortgehen aufgefordert hat, verweilt, iſt mit Geldbuße bis zu fünf Thalern zu beſtrafen.

Die Wirthe, welche das Verweilen ihrer Gäſte zu einer von der Polizei verbotenen Zeit dulden, haben Geldbuße bis zu zwanzig Thalern oder Gefängniß bis zu vierzehn Tagen verwirkt.

b) Uebertretungen in Beziehung auf die persönliche Sicherheit, Ehre und Freiheit.

§. 72. Mit Geldbuße bis zu zwanzig Thalern oder Gefängniß bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

1) wer in Städten oder Dörfern übermäßig schnell fährt oder reitet, oder auf öffentlichen Straßen oder Plätzen der Städte oder Dörfer mit gemeiner Gefahr Pferde einfährt oder zureitet;
2) wer auf öffentlichen Straßen oder Wegen das Vorbeifahren Anderer muthwillig verhindert;
3) wer in Städten mit Schlitten ohne feste Deichsel oder ohne Geläute oder Schelle fährt;
4) wer Thiere in Städten oder Dörfern, auf öffentlichen Straßen oder Plätzen, oder an anderen Orten, wo sie durch Ausreißen, Schlagen oder auf andere Weise Schaden anrichten können, mit Vernachlässigung der erforderlichen Sicherheitsmaaßregeln stehen läßt oder führt;
5) wer Steine oder andere harte Körper oder Unrath gegen fremde Häuser, Gebäude oder Einschließungen, oder in Gärten oder eingeschlossene Räume, oder auf Pferde oder andere Zug- oder Lastthiere wirft;
6) wer nach einer öffentlichen Straße oder nach Orten hinaus, wo Menschen zu verkehren pflegen, Sachen, durch deren Umstürzen oder Herabfallen Jemand beschädigt werden kann, ohne gehörige Befestigung aufstellt oder aufhängt, oder Sachen auf eine Weise ausgießt oder auswirft, daß dadurch die Vorübergehenden beschädigt oder verunreinigt werden können;
7) wer auf öffentlichen Straßen oder Plätzen Gegenstände, welche den freien Verkehr hindern, aufstellt, hinlegt oder liegen läßt;

8) wer die zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen erlassenen Polizei-Verordnungen übertritt.

§. 73. Mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen wird bestraft:

1) wer den polizeilichen Anordnungen über voreilige Beerdigungen entgegen handelt;
2) wer ohne polizeiliche Erlaubniß Gift oder Arzneien, soweit deren Handel nicht durch besondere Verordnungen freigegeben ist, zubereitet, verkauft oder sonst an Andere überläßt;
3) wer ohne besondere Erlaubniß Schießpulver oder andere explodirende Stoffe oder Feuerwerke zubereitet oder feil hält;
4) wer bei der Aufbewahrung oder bei dem Transport von Giftwaaren, Schießpulver oder anderen explodirenden Stoffen oder Feuerwerken, oder bei Ausübung der Befugniß zur Zubereitung oder Feilhaltung dieser Gegenstände, so wie der Arzneien, die deshalb ergangenen Verordnungen nicht befolgt;
5) wer verfälschte oder verdorbene Getränke oder Eßwaaren feil hält;
6) wer ohne polizeiliche Erlaubniß an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten Selbstgeschosse, Schlageisen oder Fußangeln legt, oder an solchen Orten mit Feuergewehr oder anderem Schießwerkzeug schießt;
7) wer Stoß-, Hieb- oder Schußwaffen, welche in Stöcken oder Röhren oder in ähnlicher Weise verborgen sind, feil hält oder mit sich führt;
8) wer ohne polizeiliche Erlaubniß gefährliche wilde Thiere hält, oder wilde oder bösartige Thiere frei herumlaufen läßt, oder in Ansehung ihrer die erforderlichen

Vorsichtsmaaßregeln zur Verhütung von Beschädigungen unterläßt;

9) wer auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen, auf Höfen, in Häusern oder überhaupt an Orten, wo Menschen hinkommen, Brunnen, Keller, Gruben, Oeffnungen oder Abhänge dergestalt unverdeckt oder unverwahrt läßt, daß daraus Gefahr für Andere entstehen kann;

10) wer der polizeilichen Aufforderung, Gebäude, welche den Einsturz drohen, auszubessern oder niederzureißen, keine Folge leistet;

11) wer Bauten und Reparaturen von Gebäuden, Brunnen, Brücken, Schleusen oder anderen Bauwerken vornimmt, ohne die von der Polizei angeordneten oder sonst erforderlichen Sicherungsmaaßregeln zu treffen;

12) wer als Bauherr, Baumeister oder Bauhandwerker einen Bau oder eine Reparatur, wozu die polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung oder mit eigenmächtiger Abweichung von dem durch die Behörde genehmigten Bauplane ausführt oder ausführen läßt.

In den Fällen der Nummern 2., 3., 4., 5., 6. und 7. ist die Beschlagnahme des Gifts, der Arzneien, des Schießpulvers oder der anderen explodirenden Stoffe oder Feuerwerke, der verfälschten oder verdorbenen Getränke oder Eßwaaren, ingleichen der Selbstgeschosse, Schlageisen oder Fußangeln, sowie der verbotenen Waffen, zu veranlassen.

§. 74. Mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen wird bestraft:

1) wer in die Wohnung, das Geschäftszimmer oder das befriedigte Besitzthum eines Anderen, oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienste bestimmt sind, widerrechtlich eindringt, oder, wenn er

ohne Befugniß darin verweilt, auf geſchehene Aufforderung ſich nicht entfernt;
2) wer Hunde auf Menſchen hetzt;
3) wer vorſätzlich Steine oder andere harte Körper oder Unrath auf Menſchen wirft.

c) Uebertretungen in Beziehung auf das Vermögen.

§. 75. Mit Geldbuße bis zu zwanzig Thalern oder mit Gefängniß bis zu vierzehn Tagen wird beſtraft:
1) wer das Raupen, inſofern dies durch geſetzliche oder polizeiliche Anordnungen geboten iſt, unterläßt;
2) wer den polizeilichen Anordnungen über die Schließung der Weinberge entgegen handelt;
3) wer ohne polizeiliche Erlaubniß eine neue Feuerſtätte errichtet oder eine bereits vorhandene an einen anderen Ort verlegt;
4) wer es unterläßt, dafür zu ſorgen, daß die Feuerſtätten in ſeinem Hauſe in baulichem und brandſicherem Zuſtande unterhalten, oder daß die Schornſteine zur rechten Zeit gereinigt werden;
5) wer Waaren, Materialien oder andere Vorräthe, welche ſich leicht von ſelbſt entzünden, oder leicht Feuer fangen, an Orten oder in Behältniſſen aufbewahrt, wo ihre Entzündung gefährlich werden kann, oder wer Stoffe, die nicht ohne Gefahr einer Entzündung bei einander liegen können, ohne Abſonderung aufbewahrt;
6) wer Scheunen, Ställe, Böden oder andere Räume, welche zur Aufbewahrung feuerfangender Sachen dienen, mit unverwahrtem Feuer oder Licht betritt, oder ſich denſelben mit unverwahrtem Feuer oder Licht nähert;
7) wer an gefährlichen Stellen in Wäldern oder Haiden,

oder in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen Feuer anzündet;

8) wer in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen mit Feuergewehr schießt oder Feuerwerke abbrennt;

9) wer die polizeilich vorgeschriebenen Feuerlöschgeräthschaften entweder gar nicht oder nicht in brauchbarem Zustande hält, oder andere feuerpolizeiliche Anordnungen nicht befolgt;

10) wer unbefugt über Gärten oder Weinberge, oder vor völlig beendeter Erndte über Wiesen oder bestellte Aecker, oder über solche Aecker, Wiesen, Weiden oder Schonungen, welche mit einer Einfriedigung versehen sind, oder deren Betreten durch Warnungszeichen untersagt ist, geht, fährt, reitet oder Vieh treibt. Die besonderen Bestimmungen, welche wegen der Pfändungen in solchen Uebertretungen, so wie über Weidefrevel in den Feldpolizei-Ordnungen enthalten sind, werden hierdurch nicht geändert;

11) wer ohne Genehmigung des Jagdberechtigten auf einem fremden Jagdreviere außer dem öffentlichen, zum gemeinen Gebrauche bestimmten Wege zwar nicht jagend, aber mit Schießgewehr, Windhunden oder zum Einfangen des Wildes gebräuchlichen Werkzeugen betroffen wird;

12) wer Eier oder Junge von jagdbarem Federwild ausnimmt.

§. 76. Mit Geldbuße bis zu dreißig Thalern oder Gefängniß bis zu vier Wochen werden bestraft:

1) Schlosser, welche ohne obrigkeitliche Anweisung oder ohne Genehmigung des Inhabers einer Wohnung Schlüssel zu Zimmern oder Behältnissen anfertigen, Schlösser an denselben öffnen, ohne Genehmigung des Hausbesitzers oder seines Stellvertreters einen Haus-

schlüssel anfertigen, oder ohne Erlaubniß der Polizeibehörde Nachschlüssel oder Dietriche verabfolgen;

2) Gewerbetreibende, bei denen ein zum Gebrauche in ihrem Gewerbe geeignetes, mit dem Stempel eines inländischen Aichungsamts nicht versehenes Maaß oder Gewicht, oder eine unrichtige Waage vorgefunden wird, oder welche sich einer anderen Uebertretung der Vorschriften über die Maaß- und Gewichts-Polizei schuldig machen;

3) Gewerbetreibende, welche in Feuer arbeiten, wenn sie die Vorschriften nicht befolgen, welche von der Polizeibehörde wegen Anlegung und Verwahrung ihrer Werkstätten, sowie wegen der Art und der Zeit, sich des Feuers zu bedienen, erlassen sind.

Im Falle der Nr. 2. ist die Beschlagnahme des ungeaichten Maaßes und Gewichtes, so wie der unrichtigen Waage zu veranlassen.

§. 77. Mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen wird bestraft:

1) wer unbefugt ein fremdes Grundstück oder einen öffentlichen oder Privat-Weg durch Abgraben oder Abpflügen verringert;

2) wer unbefugt von öffentlichen oder Privat-Wegen Erde, Steine oder Rasen, oder aus Grundstücken, welche einem Anderen zugehören, Erde, Lehm, Sand, Grand oder Mergel gräbt, oder Steine, Rasen oder ähnliche Materialien wegnimmt;

3) wer, ohne gesetzlich erschwerende Umstände des Diebstahls, Früchte, Eßwaaren oder Getränke entwendet und auf der Stelle verzehrt;

4) wer von einem zum Dienststande gehörenden Unteroffizier oder Gemeinen, ohne die schriftliche Erlaubniß des

vorgesetzten Commandeurs, Montirungs- oder Armaturstücke kauft oder zum Pfand nimmt;

5) wer bei den Uebungen der Artillerie verschossene Eisen-Munition, oder wer Bleikugeln aus den Kugelfängen der Schießstände der Truppen widerrechtlich sich zueignet;

6) ein Pfandleiher, welcher bei Ausübung seines Gewerbes den darüber gesetzlich erlassenen Anordnung entgegenhandelt.

Viertes Kapitel.

Die wichtigsten Polizei-Verordnungen für Berlin.

I. Gewerbe-Polizei.

A. Allgemeine Vorschriften.

[Allg. Gewerbeordn. v. 17. Jan. 1845. §§. 22. u. 23.]

Wer einen selbstständigen Gewerbe-Betrieb anfangen will, muß dies zuvörderst der Communal-Behörde anzeigen, also in Berlin dem Magistrat. Wenn von diesem nichts gegen Bewilligung des Gesuchs einzuwenden ist, geht die Sache an die Polizei-Behörde, welche die eigentliche Genehmigung zu dem Gewerbebetriebe ertheilt.

Diese Genehmigung wird in vielen Fällen nicht ohne Weiteres ertheilt, sondern es muß der Supplikant erst seine Befähigung zu dem Erwerbbetrieb und bei gewissen Gewerben auch seine Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit der Behörde nachweisen.

[Verordn. v. 9. Febr. 1849. §. 23.]

So wird folgenden Handwerkern der Betrieb ihres Gewerbes nur dann gestattet, wenn sie ihre Befähigung vor einer Prüfungs-Commission ihres Handwerks nachgewiesen haben:

Bäcker, Buchbinder, Bürstenbinder, Büchsenmacher, (Groß- und Klein-) Böttcher, Drechsler aller Art, Fleischer, Feilenhauer, Färber, Gerber, Glaser, Gärtner, Gelb- und Rothgießer, Glockengießer, Gold- und Silber-Arbeiter, Gold- und Silberschläger, Handschuhmacher, Hutmacher, Konditoren,

Korduaner, Kürschner, Knopfmacher, Kammmacher. Korbflechter, Kupferschmiede, Klempner, Lederarbeiter, Lackirer, Müller, Messerschmiede, Maler, Nagelschmiede, Nadler, Pfefferküchler, Pergamenter. Pantoffelmacher, Perrückenmacher, Posamentierer. Riemer, Reifschläger, Radmacher, Schuhmacher Sattler, Seiler, Schneider, Stuhlmacher, Stellmacher, Sporer, Schlosser, Siebmacher, Schwerdfeger, Seifensieder, Tapezirer, Täschner, Tuchmacher, Tuchbereiter, Tischler, Töpfer, Uhrmacher, Vergolder, Weber, Wirker, Zinngießer.

Folgende Gewerbetreibende müssen außer ihrer Fähigkeit zu dem Gewerbebetriebe noch besonders ihre Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit nachweisen:

Schlosser, Pfandleiher, Trödler, Händler mit Schießpulver, altem Metallgeräth, Commissionaire, Concipienten, Vermiether möblirter Stuben und Schlafstellen, Lohnlakaien, Kammerjäger, Droschken-Kutscher, Gondelführer, Drehorgelspieler u. s. w.

Nachstehende Gewerbetreibende bedürfen einer förmlichen Concession, welche nur ertheilt wird, wenn außer der zum Betriebe des Geschäfts erforderlichen Kenntniß und außer der bürgerlichen Unbescholtenheit und polizeilichen Zuverlässigkeit noch ein bestimmter Grad von wissenschaftlicher Bildung nachgewiesen wird:

[Allg. Gewerbeordn. v. 17. Jan. 1845. §. 48.]

Buch- und Kunsthändler, Antiquare, Inhaber von Leihbibliotheken und Lese-Kabinetten, Verkäufer von Bildern und Flugschriften, Lithographen, Buchdrucker, Steindrucker, Baumeister, Feldmesser, Mäkler, Inhaber von Gesinde-Vermiethungs-Büreaus, Güterbestätiger u. s. w.

Gewisse gewerbliche Anlagen bedürfen, ganz abgesehen

von der Perſon ihrer Unternehmer, noch einer beſonderen Genehmigung in Betreff des Orts, an welchem ſie betrieben werden ſollen. Hierher gehören beſonders: Pulverfabriken, Gasbereitungsanſtalten, Coaks- und Theeröfen, Spiegelfabriken, Glashütten, Zuckerſiedereien, Gipsöfen, Seifenfabriken, Schlachthäuſer, Dampfmaſchinen, Mühlenwerke, Brennereien, Brauereien.

B. Beſondere Vorſchriften für einzelne Gewerke.

1. Gaſt- und Schankwirthe.

[Geſetz v. 7. Febr. 1835. — Gewerbeordn. §. 26.]

Wer Gaſt- oder Schankwirthſchaft betreiben oder überhaupt zubereitete Speiſen oder Getränke zum Genuß auf der Stelle gegen Bezahlung verabreichen will, bedarf dazu eines auf ſeine Perſon und auf ein beſtimmtes Lokal lautenden Erlaubnißſcheines, welcher nach vernommenem Gutachten der Communalbehörde von der Orts-Polizei-Behörde ſtempel- und ſportelfrei ertheilt wird. Derſelbe darf nur auf ein Jahr ausgeſtellt werden, kann aber von jener Behörde durch einen Vermerk von Jahr zu Jahr verlängert werden. Auf dem platten Lande iſt ein ſolcher Erlaubnißſchein auch ſchon für den Kleinhandel mit Getränken erforderlich.

[Strafgeſetzbuch §. 342.]

Die Wirthe von Schankſtuben oder öffentlichen Vergnügungsorten dürfen das Verweilen der Gäſte zu einer von der Polizei verbotenen Zeit nicht dulden.

[Polizeiverordn. v. 2. März 1844. Amtsbl. de 1844. St. 11. S. 57.]

Alle Gaſt- oder Schankwirthe bedürfen für jede einzelne bei ſich zu veranſtaltende Tanzluſtbarkeit der beſonderen Erlaubniß der Revier-Polizei. Dieſe ertheilt den ſogenannten Muſik- oder Nachtſchein. Im weiteren Berliner Polizeibe-

zirke muß der Wirth zunächst die schriftliche Erlaubniß der Ortsbehörde (des Gutsherrn oder Stellvertreters) nachweisen. (Geldstrafe 5 — 50 Thlr.)

[Polizeiverordn. v. 9. Febr. 1846. Int.-Bl. de 1846. No. 39.]

Gast- und Schankwirthe sollen jungen unerwachsenen Leuten keine Gelegenheit zu Ausschweifungen irgend einer Art bieten. (Geldstrafe und Concessionsentziehung.)

[Polizeiverordn. v. 28. Febr. 1847. Amtsbl. de 1847. St. 12. S. 103.]

Gastwirthe müssen in allen Gastzimmern ein vom Polizei-Präsidium gestempeltes Verzeichniß ihrer Preise anschlagen. Abänderungen müssen zuvor genehmigt werden. (Strafe bis 10 Thlr.)

[Polizeiverordn. v. 29. Dec. 1849. — Verordn. v. 1. Sept. 1851.]

Besitzer der Gasthöfe und Hotel garnis müssen die An- und Abmeldungen der Fremden deutlich geschrieben und zwar der nach 8 Uhr Morgens An- und Abreisenden bis 6 Uhr Abends und der nach 6 Uhr Abends An- und Abreisenden bis zum nächsten Morgen 8 Uhr der Revier-Polizei einreichen. Alle Personen, welche nicht zu derselben Familie gehören, müssen eine jede auf einem besonderen Blatte gemeldet werden. (Siehe Abschnitt III. Meldewesen.)

[Polizeireser. v. 30. Oct. 1847.]

Ausspielen von Gegenständen in Gastlocalen durch Würfel ist verboten, durch Kegelspiel erlaubt.

2. Schlächter.

[Polizeiverordn. v. 29. Juni 1830. Int.-Bl. de 1830. No. 160. — Wochenmarktsverordn. v. 9. Febr. 1848. §§. 43. 70.]

Den Fleischern ist es untersagt, dem zu verkaufenden Fleische als sogenannte Beilage Köpfe, Füße, Eingeweide und sonstige weniger genießbare Gegenstände hinzuzufügen. (Strafe beim ersten Contraventionsfalle 2 Thlr., beim zweiten Verdoppelung, beim dritten Abnahme des Gewerbescheines.)

[Polizeiverordn. v. 12. Febr. 1836. Amtsbl. de 1836. St. 9. S. 55.]

Fleiſcher dürfen nicht auf öffentlichen Straßen Fleiſch aushängen oder vor ihren Verkaufsſtellen und Wohnungen Tiſche mit Waaren ausſtellen. (Strafe 2 Thlr.)

[Polizeiverordn. v. 20. Aug. 1846. Amtsbl. de 1846. St. 35. S. 273.]

Kälber dürfen nicht ſo transportirt werden, daß mehr als eine Schicht unmittelbar übereinander liegt, oder daß ihre Köpfe überhängen oder gar anſchleifen. (Strafe 10 Thlr.)

[Polizeiverordn. v. 11. Febr. 1848. Amtsbl. St. 7. S. 50. — Wochenmarktsordn. §. 35.]

Schlächter dürfen ihre Hunde nicht nach den Fleiſcherſcharren mitbringen, ſowie überhaupt alle die Wochenmärkte beſuchenden Perſonen dorthin nicht ihre Hunde mitbringen dürfen. (Strafe bis zu 5 Thlrn.) Transporthunde, welche den vorſchriftsmäßigen Maulkorb ſtets haben müſſen, dürfen auch nicht auf den Markt gelaſſen werden. (Wegen des Transports des Viehs auf den Straßen ſind beſondere Vorſchriften erlaſſen, welche unter dem Abſchnitt „Straßenpolizei" mitgetheilt werden.)

3. Pferdeſchlächter.

Nur geſunde, vom Thierarzte unterſuchte Pferde dürfen geſchlachtet werden. Das Atteſt darüber muß 4 Wochen lang aſſervirt und das Verkaufs-Local mit dem Schilde „Pferde-Schlächterei" bezeichnet werden. (Strafe 5 Thlr.)

4. Schloſſer.

[Strafgeſetzb. §. 348. ad 1.]

Schloſſer dürfen ohne obrigkeitliche Anweiſung oder Genehmigung des Wohnungs-Inhabers kein Schloß öffnen oder einen neuen Schlüſſel machen, einen Hausſchlüſſel aber nicht ohne Genehmigung des Hauswirthes oder deſſen Stell-

vertreters anfertigen, so wie ohne polizeiliche Erlaubniß keine Nachschlüssel oder Dietriche verabfolgen. (Strafe bis 30 Thaler oder 4 Wochen Gefängniß.)

[Strafgesetzb. §. 348. ad 3.]

Sie müssen auch die, für alle im Feuer Arbeitenden vorgeschriebenen polizeilichen Vorschriften wegen Anlegung und Verwahrung der Werkstätten beobachten.

5. Böttticher.

[Polizeiverordn. v. 24. Juni 1849. Int.-Bl. No. 160.]

Böttticher müssen in alle zu Wein, Bier, Branntwein, Essig, und ähnliche Flüssigkeiten bestimmten Gefäße die Berliner Quartzahl und ihren Stempel einbrennen. (Strafe 1 Thlr.)

6. Bäcker.

[Polizeiverordn. v. 5. Nov. 1846. Amtsbl. St. 47. S. 365.]

Jeder Bäcker, welcher Semmel, Weiß- oder Hausbackenbrod zum Verkaufe backt, ist verpflichtet, vor dem Ersten eines jeden Monats eine mit deutlichen, mindestens einen Zoll langen Buchstaben gedruckte Preisliste von seinen Backwaaren dem Revier-Polizei-Lieutenant vorzulegen.

Dieser schreibt darin das Gewicht, welches die Backwaaren enthalten sollen, ein, und stempelt die Liste.

Diese Taxe muß im Laufe des Monats stets an einer den Käufern in die Augen fallenden Stelle zunächst dem Verkaufsfenster aushängen.

Innerhalb des Monats darf die Taxe und das Gewicht nicht verändert werden. Auch darf die nicht vollwichtige Waare mit sogenannter Zugabe nicht verkauft werden. (Strafe bis 50 Thlr. oder Gefängniß.)

7. Buchbinder.

[Polizeiverordn. v. 12. Mai 1838. Amtsbl. St. 21. S. 171. — Allerh. Kab.-Order v. 11. Juni 1847.]

Dieselben können mit ausdrücklicher polizeilicher Ge-

nehmigung auch mit gebundenen Bibeln, Schul- und Gebetbüchern handeln. Wollen dieselben aber noch andere Bücher verkaufen, so müssen sie förmlich als Buchhändler concessionirt sein.

8. Holzhändler.

[Polizeiverordn. v. 3. März 1847. Amtsbl. St. 13. S. 114. — Polizeiverordn. v. 25. Jan. 1848. Int.-Bl. No. 27.]

Das Brennholz soll nicht nach Haufen, sondern nach Klaftern, welches Maaß in Rahmen dargestellt werden soll, verkauft werden. Diese Klafterrahmen, welche jeder Holzhändler, auf dem Verkaufsplatze haben muß, müssen geaicht und nach Vierteln abgetheilt sein. Sie müssen 6 Fuß hoch und 6 Fuß lang sein. Das Holz muß so dicht als möglich hineingepackt werden. (Strafe 5 Thlr. oder Gefängniß, Confiscation.)

9. Torfhändler.

[Polizeiverordn. v. 27. Dec. 1844. Amtsbl. de 1845. St. 1. S. 10.]

Auch beim Torfverkaufe gilt nur das Klaftermaaß zu 108 Kubikfuß, welches durch ein geaichtes Kummet dargestellt wird.

[Polizeiverordn. v. 2. Nov. 1845. Amtsbl. St. 46. S. 345.]

Es ist auch darauf zu sehen, daß das abtheilende Schütz beim Abmessen herausgenommen werde.

10. Pfandleiher.

[Strafgesetzb. §. 264.]

[Pfand- und Leih-Reglement für die Preuß. Staaten v. 13. März 1787. §§. 6. 10.]

Wer gewerbsmäßig ohne Polizei-Erlaubniß auf Pfänder leiht, wird bestraft (1 Woche bis 2 Monate). Pfandleiher müssen das Recht der freien Disposition Seitens des Verpfänders prüfen, und jeden Verdacht gegen die Rechtlichkeit

des Beſitzes an der zu verpfändenden Sache der Polizei anzeigen.

[§§. 24. 33.]

Der Verpfänder muß Contracts- und insbeſondere Darlehnsfähigkeit haben.

[§§. 47. 48.]

Der gewerbsmäßige Pfandleiher muß ein Pfandbuch (nach der Vorſchrift des Edicts vom 13. Mai 1766. Art. VI.) halten, und darin jeden Verpfändungsfall genau eintragen.

[§. 60.]

Der Pfandbuchvermerk ſowie der Pfandſchein müſſen enthalten:

1) Datum und Jahr des Geſchäfts;
2) Genaue Beſchreibung der verpfändeten Gegenſtände;
3) Summe und Münze des Darlehns;
4) Verabredung der Zinſen und ob dieſe ſchon vorher abgezogen ſind;
5) Zeit der Wiederbezahlung;
6) Wie hoch der Verpfänder den Werth der Sache taxirt.

[§. 77.]

Die Pfandbücher ſollen von Zeit zu Zeit von den Polizeibeamten revidirt werden.

[§§. 90. ff.]

Der geſetzliche Zinsſatz darf nicht überſchritten werden. Der Pfandverleiher muß das Pfand ſorgfältig aufbewahren, und darf darüber in keiner Weiſe disponiren.

[§§. 97. ff.]

Dieſe Vorſchriften gelten nur für die Privat-Pfandleiher, nicht für die Königlichen Leihämter, welche eine beſondere Inſtruction haben.

11. Trödler.

[Reglem. v. 5. April 1849. Amtsbl. St. 19. S. 147. §. 3.]

Jeder Trödler muß ein beim Polizei-Präſidium foliirtes

und gestempeltes Buch führen. Er hat alle zur Verhütung des Ankaufs gestohlenen Guts gegebenen Vorschriften zu bewahren, und muß namentlich sich davor hüten, daß nicht durch den Vertrieb inficirter Sachen ansteckende Krankheiten verbreitet werden.

Er muß die Legitimation der Verkäufer prüfen und Verdacht gegen deren Redlichkeit anzeigen.

12. Inhaber öffentlicher Fuhrwerke.

Die Beaufsichtigung dieser gehört vorzugsweise in die Geschäftsthätigkeit des hierzu besonders angestellten Polizei-Beamten. Die detaillirten Bestimmungen hierüber sind enthalten in:

1) dem Reglement für das öffentliche Thorfuhrwerk vom 31. Juli 1843.
   Amtsbl. v. 1843. St. 34. S. 231.
2) der Verordnung wegen Aufnahme von Personen zwischen dem Brandenburger Thore und Charlottenburg, vom 31. Juli 1847.
   Amtsbl. v. 1847. St. 33. S. 273.
3) Für die Omnibus-Fuhrwerke: dem Reglement vom 1. Juni 1844.
   Amtsbl. St. 27. S. 183.
4) Für das Droschken-Fuhrwesen: dem Reglement vom 25. Juni 1850.
   Amtsbl. v. 1850. St. 32. erste Beilage.
5) Für das nächtliche Straßen-Fuhrwerk: dem Reglement v. 31. December 1840.
   Amtsbl. v. 1841. St. 7. S. 38.
   nebst Tarif vom 5. Februar 1841., Publicanda vom 24. December 1846., 30. Januar 1849.
6) Für die Gondelführer: dem Reglem. v. 31. März 1834.
   Amtsbl. v. 1834. St. 24. S. 179.
   Publicanda v. 1. August 1850. 27. December 1837.

Diese Verordnungen sind größtentheils im Anhange abgedruckt worden. (Siehe Seite 57.)

13. Agenten für ausländische Kassen und Lebens-Versicherungs-Gesellschaften.

[Verordn. v. 27. Dec. 1837. Amtsbl. 1837. St. 3. S. 22.]

Sie bedürfen der besonderen Concession des Polizei-Präsidii (Strafe 10 Thlr.).

14. Agenten der Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaften.

[Gesetz v. 8. Mai 1837. Gesetzsamml. St. 102. §§. 14. 31.]

Kein Agent darf bei Abschluß einer Feuer-Versicherung eine Police oder einen Prolongationsschein aushändigen, bevor nicht von der Polizei-Obrigkeit des Wohnorts des Versicherungs-Suchenden erklärt ist, daß kein Bedenken der Versicherung entgegen stehe.

(Strafe 10 — 500 Thlr. und im 3ten Falle Verlust der Agentschaft.)

[Public. v. 3. Juli 1837. Amtsbl. St. 28. S. 212.]

Agenten ausländischer Versicherungs-Anstalten bedürfen der Genehmigung des Ministerii des Innern.

15. Außergerichtliche AuctionsCommissarien.

[Reglem. v. 15. Aug. 1848. Amtsbl. St. 38. Beil. §. 5.]

Sie dürfen keine Handelsgeschäfte treiben oder durch ihre Angehörigen betreiben lassen, auch keine Schankwirthschaft oder Handel mit Getränken.

[Public. v. 12. Aug. 1829. Amtsbl. St. 36. S. 198.]

Unverkauft gebliebene Stücke dürfen ihnen nicht zum Verkaufe aus freier Hand überlassen werden.

16. Lohnbedienten.

[Lohnbedientenordn. v. 12. Sept. 1837.]

Sie werden vom Polizei-Präsidio angestellt, entlassen und beaufsichtigt.

[Polizeiverordn. v. 7. Juni 1849. Int.-Bl. No. 139.]

Die für andere Dienste conceſſionirten Commiſſionaire ſind nicht zu den Geſchäften der Lohnbedienten zugelaſſen. (Strafe bis 200 Thlr.)

Die Geſuche um Zuſendung eines Lohnbedienten werden an das eigens eingerichtete Lohnbedienten-Büreau geſandt.

Der Lohn iſt pr. Stunde 5 Sgr., pr. ½ Tag 15 Sgr., pr. Tag 1 Thlr.

17. Schornſteinfeger.

[Taxe und Inſtruction für die Schornſteinfegermeiſter v. 11. März 1847. Amtsbl. St. 13. S. 109.]

Für dieſe iſt eine beſondere Inſtruction und Taxe erlaſſen.

Ueber die Taxe darf außerdem für Bürſten, Kugeln, Draht und andere zur Reinigung nothwendige Inſtrumente nichts berechnet werden.

Biergelder, Neujahrsgelder und ſonſtige Nebenkoſten dürfen nicht gefordert werden.

Jeder im Gebrauch befindliche Schornſtein muß in der Regel jährlich

a) wenn er zur Heerd- und Ofenfeuerung zugleich benutzt wird, 4mal:

b) wenn zur Ofenheizung, mit Uebergehung des Johannis Quartals, 3mal gefegt werden.

Der Eigenthümer muß öfter fegen laſſen:

1. wenn der Schornſtein ungewöhnlich ſtark benutzt wird.
2. wenn mehr als 5 Röhren darin münden (Ruſſiſche Röhren werden überhaupt nur fünf geduldet).
3. bei beſonders ſchlechter Conſtruction des Schornſteins.

In ſolchen Fällen entſcheidet das Polizei-Präſidium nach vorheriger Anhörung des Eigenthümers und Schornſteinfegers, wie oft zu fegen ſei.

Jeder Schornſteinfegermeiſter iſt verantwortlich für das gehörige und gute Fegen, und es muß ſolcher ſelbſt controliren.

Er muß unentgeltlich den Feuer-Visitationen beiwohnen und ein Buch über seine Geschäftsführung führen.

18. Annahme von Pflegekindern unter 4 Jahren gegen Entgeld.

[Amtsbl. St. 13. S. 111.]

Es bedarf hierzu der Genehmigung des Polizei-Präsidii. Zur Beaufsichtigung der Kinder ist in jedem Polizei-Reviere ein Abtheilungs-Vorsitzender des hierzu zusammengetretenen Vereins bestimmt.

19. Handel mit Schießpulver.

[Allg. Gewerbeordn. §. 49.]

Es bedarf hierzu der polizeilichen Genehmigung.

In den Läden dürfen nur 5 Pfund und diese nur in dem mit der Aufschrift „Pulverkasten" bezeichneten Bretterkasten aufbewahrt werden. Nur auf den Böden, wo keine feuerfangenden Gegenstände sind, dürfen außerdem noch 10 Pfund gehalten werden.

Größere Quantitäten müssen in den Pulvermagazinen aufbewahrt werden.

Pulver darf nur an Erwachsene und nicht bei Licht verkauft werden.

20. Handel mit Feuerwerkskörpern.

In einem und demselben Locale dürfen nur so viele Feuerwerkskörper aufbewahrt werden, als ein leichter Bretterkasten von 12" Höhe, 12" Breite, 12" Länge fassen kann.

Kanonenschläge, Raketen und andere größere Feuerwerksstücke dürfen nur in Pulver-Magazinen aufbewahrt werden.

Feuerwerkskörper dürfen auch nur an Erwachsene und nicht bei Licht verkauft werden.

21. Marktverkehr- und Handel.

Die Wochenmarkt-Ordn. v. 9. Febr. 1849. (Amtsbl.

Beilage zum 9ten Stück) ist im Anhange (S. 78.) größtentheils vollständig mitgetheilt worden, hier ist außer derselben noch Folgendes zu bemerken.

[Polizeiverordn. v. 11. Febr. 1848. Amtsbl. St. 11. S. 100.]

Das Wasser aus den Fischbehältern darf auf den Märkten nicht ausgeschüttet werden, sondern muß durch ein Zapfloch auf untergelegten Rinnen zum Rinnstein geleitet werden.

[Polizeiverordn. v. 8. März 1847. Amtsbl. St. 12. S. 104.]

Schlachtvieh darf nur auf dem am Landsberger Thore dazu bestimmten Marktplatze verkauft werden.

[Polizeiverordn. v. 4. Mai 1846. Amtsbl. St. 21. S. 173.]

Heu und Stroh darf außer am Mittwoch und Sonnabend auf dem Gensdarmenmarkte, auch an den anderen Tagen, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, auf dem Alexander-Platze verkauft werden.

[Polizeiverordn. v. 21. Juli 1847. Amtsbl. St. 32. S. 265. — Wochenmarktsordn. §. 39. — Polizeiverordn. v. 25. Sept. 1847. Int.-Bl. No. 234.]

Verfälschung und Verdünnung der Milch ist von den Polizei-Beamten sofort anzuzeigen; auch ist darauf zu achten, daß die Butter nicht durch einen übermäßigen Wassergehalt verfälscht wird.

[Polizeiverordn. v. 5. Nov. 1847. Amtsbl. St. 47. S. 365.]

Träger zur Fortschaffung des Markteinkaufs bedürfen der polizeilichen Concession, haben ihre Legitimationskarte bei sich zu führen und müssen diese beim Empfange des Transports unaufgefordert dem Inhaber des Transports übergeben.

22. Gewerbeverkehr auf Straßen oder an andern öffentlichen Orten außer der Marktzeit und außerhalb des Marktverkehrs.

[Allg. Gewerbeordn. §. 59.]

Hierzu bedarf jeder Gewerbetreibende der besondern Erlaubniß der Orts-Polizei.

[Polizeiverordn. v. 17. Sept. 1840. Amtsbl. S. 485.]

Das Aufstellen bespannter Wagen auf den Straßen und Plätzen zur Abwartung von Bestellungen auf Holz- und Torffuhren ist unstatthaft. (Strafe 2 Thlr.)

[Polizeiverordn. v. 24. Febr. 1845. Amtsbl. St. 9. S. 77.]

Verkauf von Theater-Billets auf Straßen und andern Orten ist verboten.

[Polizeiverordn. v. 5. Jan. 1848. Int.-Bl. No. 9.]

Wie überhaupt Niemand einen andern als seinen eignen Namen führen darf, so darf dies auch nicht im Geschäfts-Verkehr und auf den Schildern geschehen.

23. Gewerbebetrieb im Umherziehen.

[Hausir-Regulativ v. 28. April 1824. Gesetzsamml. S. 125. §. 6.]

Personen, welche ein stehendes Gewerbe treiben, dessen Betriebsart nach Landesgebrauch es mit sich bringt, unbestellte Arbeit in der Umgegend ihres Wohnorts zu suchen, als Glaser, Schornsteinfeger u. s. w. bedürfen dazu weder für sich, noch für ihre Gesellen und Lehrlinge eines Gewerbescheins, sondern nur polizeilicher Legitimation.

[Verordn. v. 30. Juni 1849. Gesetzsamml. S. 228. — Polizeiverordn. v. 4. Aug. 1849. Amtsbl. St. 32. S. 259.]

Niemand darf auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen, oder an andern öffentlichen Orten Druckschriften oder Abbildungen ausrufen, verkaufen, vertheilen, anheften oder anschlagen ohne Erlaubniß der Orts-Polizei-Behörde und ohne den Erlaubnißschein, worin sein Name abgedruckt ist, bei sich zu führen.

III. Fabrikwesen.

[Verordn. v. 9. Febr. 1849. §. 50.]

Fabrik-Inhaber, so wie alle Diejenigen, welche mit Ganz- oder Halbfabrikaten Handel treiben, sind verpflichtet, die Ar-

beiter, welche mit der Anfertigung der Fabrikate für ſie beſchäftigt ſind, in baarem Gelde zu befriedigen.

Sie dürfen denſelben keine Waare creditiren.

Dagegen können den Arbeitern Wohnung, Feuerungsbedarf, Landnutzung, regelmäßige Beköſtigung, Arzeneien und ärztliche Hülfe, ſowie Werkzeuge und Stoffe zu den von ihnen anzufertigenden Fabrikaten, unter Anrechnung bei der Lohnzahlung verabreicht werden.

[§. 54. ibid.]

Verträge, welche dieſen Beſtimmungen entgegen laufen, ſind nichtig. Daſſelbe gilt von Verabredungen zwiſchen Fabrik-Inhabern oder ihnen gleichgeſtellten Perſonen einerſeits und Arbeitern anderſeits über die Entnehmung der Bedürfniſſe dieſer letzteren aus gewiſſen Verkaufsſtellen, ſowie überhaupt über die Verwendung des Verdienſtes derſelben zu einem andern Zwecke, als zur Betheiligung an Einrichtungen zur Verbeſſerung der Lage der Arbeiter oder ihrer Familien.

Für Fabrik-Anlagen iſt eine beſondere polizeiliche Genehmigung in Betreff der Oertlichkeit und der Rechte dritter Perſonen erforderlich. (Siehe oben unter No. I. Allgemeine Vorſchriften.)

Anhang zur Gewerbe-Polizei.

I.

Zuſammenſtellung der wichtigſten Vorſchriften, welche in Betreff des öffentlichen Fuhrweſens erlaſſen ſind.

§. 1. Wer auf öffentlichen Straßen oder Plätzen Fuhrwerke zu Jedermanns Gebrauch aufſtellt, bedarf hierzu polizeilicher Erlaubniß.

§. 2. In Berlin werden Omnibus, Droſchken, Nacht-Droſchken und Thorwagen als öffentliche Fuhrwerke conceſſionirt.

1. Omnibus.

§. 3. Jeder Wagen muß mit der ihm zugetheilten Nummer zu beiden Seiten und hinten, an einer ſtets ſichtbaren Stelle, verſehen ſein. Dieſe Nummer muß im Innern, in der Mitte der Vorderwand, wiederholt ſein.

§. 4. Die Nummern müſſen ſtets deutlich erhalten, und dürfen während der Fahrt nicht verdeckt werden; noch weniger iſt ihre eigenmächtige Veränderung geſtattet.

§. 5. An jeder Seite des Wagens muß auf einer Tafel, mit ſtets deutlich erhaltener Schrift, die Fahrlinie des Wagens, ſo wie der Fahrpreis und die Perſonenzahl, die er aufnehmen kann, verzeichnet ſein.

§. 6. Jeder Wagen muß eine Fahne führen, die hinten aufgeſteckt wird, ſobald er vollſtändig beſetzt iſt.

§. 7. Die Wagen müssen jedesmal vor der Ausfahrt außen wie im Innern sorgfältig gereinigt sein und stets im guten Stande erhalten werden.

§. 8. Jeder Wagen muß außer dem Kutscher einen Conducteur erhalten.

§. 9. Es darf kein Kutscher oder Conducteur in Dienst genommen oder darin behalten werden, welcher nicht einen von dem Aufsichtsbeamten nach erfolgter Prüfung seiner Qualification ihm ausgestellten Erlaubnißschein besitzt, worin ugleich sein Nationale und Signalement, nebst der Livree, die er tragen soll, verzeichnet ist.

§. 10. Jeder Conducteur und Kutscher muß mit einem gedruckten Exemplar des Omnibus-Reglements, so wie des Fahrplanes, für welchen die Concession ertheilt ist, versehen sein. Außerdem müssen sie, wenn auf der Linie mehrere Wagen in der Fahrt sind, einen Stundenzettel bei sich führen, welcher die jedesmalige Abfahrtszeit des Wagens angiebt.

§. 11. Conducteure und Kutscher müssen stets ihre Erlaubnißscheine, so wie das Reglement und den Stundenzettel bei sich führen, und diese Papiere, die sie reinlich zu erhalten haben, auf Erfordern sowohl den Fahrgästen als den Polizei-Beamten vorzeigen.

§. 12. Dieselben müssen mit der ihnen zugetheilten Livree bekleidet, und diese muß reinlich und ordentlich erhalten sein.

§. 13. Sie müssen sich stets nüchtern halten und eines anständigen und bescheidenen Betragens gegen die Fahrgäste befleißigen, sie dürfen sich niemals von dem Wagen entfernen, auch Niemand zur Mitfahrt auffordern.

§. 14. Der Conducteur, welcher während der Fahrt auf der hinten angebrachten Wagentreppe seinen Sitz hat, muß die in dem Fahrplan, resp. Stundenzettel, angegebenen Fahrzeiten pünktlich innehalten.

§. 15. Das tarifmäßige Fahrgeld muß er ſogleich beim Einſteigen von jeder Perſon erheben.

§. 16. So lange Platz im Wagen iſt, muß der Conducteur Jedermann, der die Mitfahrt begehrt, aufnehmen, ausgenommen offenbar betrunkene und Perſonen, die durch ihre Kleidung augenſcheinlich die Mitfahrenden benachtheiligen oder beläſtigen würden. Desgleichen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden, ſo wie im Wagen Gepäck von ſchmutzender Beſchaffenheit, oder das durch ſeinen Geruch oder Umfang den Fahrgäſten läſtig werden würde. Schweres und unbequem zu transportirendes Gepäck, namentlich inſofern ſolches von anderen Perſonen als Reiſenden mitgeführt wird, darf der Conducteur überhaupt nicht aufnehmen.

§. 17. Das Tabackrauchen und laute Singen darf der Conducteur im Wagen nicht geſtatten. Ueberhaupt hat derſelbe auf Ordnung zu halten, und er iſt ſo befugt als verpflichtet, Fahrgäſte, die ſich, ſeiner abmahnenden Aufforderung ungeachtet, den Mitfahrenden durch ihr Betragen läſtig machen, aus dem Wagen zu entfernen.

§. 18. Der Conducteur muß den Wagen auf das Zeichen eines Fahrgaſtes prompt halten laſſen. Er darf dem Kutſcher das Zeichen zum Weiterfahren nicht früher geben, als bis der Ausſteigende die Erde erreicht, oder der Einſteigende Platz genommen hat. Er muß den Fahrgäſten, namentlich alten Leuten, ſo wie Frauen und Kindern, beim Ein- und Ausſteigen behülflich ſein.

§. 19. Der Kutſcher, der dem Conducteur untergeben iſt, muß deſſen Zeichen, zu fahren oder zu halten, genau beachten.

§. 20. Auf der Mitte des Straßendammes oder auf Brücken darf jedoch niemals angehalten werden, um Fahrgäſte aufzunehmen oder abzuſetzen. Die allgemeinen Vorſchriften über das Fahren finden auch auf die Kutſcher der Omnibus-Wagen Anwendung.

§. 21. Der Kutscher muß, so lange der Wagen noch nicht vollständig besetzt ist, auf den Anruf Fahrlustiger anhalten.

§. 22. Er muß die vorgeschriebene Tour genau innehalten.

§. 23. Bei freier Passage und ausgenommen über Brücken und bei Kirchen während des Gottesdienstes, so wie beim Umbiegen um Straßenecken, muß er stets im Trabe fahren. Galopp zu fahren ist überall verboten.

§. 24. Das Füttern der Pferde auf der Straße darf nur aus übergehängten Beuteln geschehen.

II. Droschken.

§. 25. Niemand darf das Droschken-Fuhrwerk ohne eine auf seine Person lautende Concession betreiben. Der Betrieb dieses Gewerbes durch einen Andern, als den Eigenthümer des Fuhrwerks, ist in der Regel unzulässig und erfordert besondere Genehmigung.

§. 26. Ganz unstatthaft ist das sogenannte Verpachten der Droschken an die Kutscher, wobei diese gegen eine bestimmte Vergütung Nutzen und Gefahr des Gewerbebetriebes ganz oder theilweise übernehmen.

§. 27. Jeder Wagen oder Schlitten muß mit der ihm zugetheilten Nummer zu beiden Seiten und hinten an einer stets sichtbaren Stelle bezeichnet sein. Die Einspänner erhalten schwarze Zahlen auf weißem Felde, die Zweispänner weiße Zahlen auf blauem Felde.

§. 28. Die Fuhrherren sind dafür verantwortlich, daß ihre einspännigen Droschken

a) in den Monaten vom 1sten April bis ultimo September bis 7 Uhr Morgens,

b) in den Monaten vom 1sten October bis ultimo März bis 8 Uhr Morgens

ausgefahren werden.

§. 29. Alle Fuhrwerke dürfen nur wohlgereinigt ausgefahren werden. Die Kutscher aber müssen mit der im Fuhrschein vorgezeichneten Livree, so wie mit ihrem Fuhrschein, dem Droschken-Reglement und der neuesten Standplatz-Liste stets versehen, und Alles muß ordentlich und reinlich sein.

§. 30. Ohne Zulassung des Aufsichts-Beamten darf Niemand bei Vermeidung nachdrücklicher Gefängnißstrafe die Führung einer Droschke übernehmen.

§. 31. Der Droschenkutscher muß nach der Ausfahrt auf dem nächsten Standplatz halten, auf dem sich noch nicht die vorgeschriebene Zahl von Droschken befindet.

§. 32. Auf dem Standplatze muß der Kutscher wenigstens eine Viertelstunde Fahrgelegenheit abwarten.

§. 33. Verläßt der Kutscher einen Standplatz mit leerem Wagen, oder hat er Personen abgesetzt, so hat er sich im Schritt, und falls er nicht unterwegs zu einer Fahrt aufgefordert wird, ohne Aufenthalt nach dem nächsten noch nicht vollständig besetzten Standplatze zu begeben und sich auf dem Wege dahin jederzeit rechts am Rinnsteine zu halten. Nur außerhalb der Ringmauer dürfen leere Wagen im Trabe fahren.

§. 34. Auf den Standplätzen müssen die Wagen in solcher Ordnung aufgefahren werden, daß jeder ohne Hindernisse durch einen andern wieder abfahren kann. Bei der Aufstellung darf die allgemeine Passage nicht gehemmt werden, und die Kutscher müssen deshalb von hinten an die Reihe anfahren. Die Uebergänge zu den Rinnsteinbrücken und Einfahrten in die Häuser müssen frei bleiben.

§. 35. Stehen die Wagen neben einander, so müssen sie wenigstens 3 Fuß, aber nicht 5 Fuß von einander entfernt bleiben und es darf in die Stelle eines abfahrenden Wagens nur der hinter ihm stehende einrücken.

§. 36. Jeder Kutscher muß fortgesetzt bei seinem Wa-

gen bleiben und in der Regel auf dem Bock ſitzen; in den Wagen darf ſich der Kutſcher nicht ſetzen.

§. 37. Das Tränken und Füttern der Pferde iſt nur auf den Halteplätzen, und letzteres nur aus übergehangenen Beuteln erlaubt.

§. 38. Das Tabackrauchen iſt den Kutſchern während der Fahrt mit beſetztem Wagen verboten.

§. 39. Zu bloßen Transportfuhren dürfen die Droſchken nicht gebraucht werden, jedoch ſind die Kutſcher nicht berechtigt, Reiſegepäck, das ſich ohne Schwierigkeit in der Droſchke unterbringen läßt, zurückzuweiſen.

§. 40. Das Anreden der Fahrluſtigen, um ſie zur Wahl eines Wagens zu bewegen, iſt verboten.

§. 41. Der Kutſcher kann bei Zeit- und Tourfahrten das Fahrgeld für eine einfache Tour von den Fahrgäſten ſogleich beim Einſteigen gegen Verabreichung der als Quittung dienenden Fahrmarke fordern.

§. 42. Sollte die Tour ohne Schuld des Fahrgaſtes demnächſt nicht vollendet werden, ſo hat der Kutſcher das vorausbezahlte Fahrgeld gegen Rückgabe der Marke dem Fahrgaſte zurück zu erſtatten.

§. 43. Bei Beendigung der Fahrt darf nur alsdann noch Fahrgeld gefordert und gezahlt werden, wenn jene eine einfache Tour überſtiegen hat.

§. 44. Die hierauf fälligen Fahrmarken muß der Kutſcher dem Fahrgaſte unaufgefordert überreichen, und wenn dieſer die Annahme verweigert, dieſelbe vernichten. Daſſelbe muß er thun, wenn der Fahrgaſt die ihm beim Einſteigen dargebotene Marke zurückweiſen ſollte.

§. 45. Nach dem Einſteigen des Fahrgaſtes hat der Kutſcher demſelben jedesmal die Uhr vorzuzeigen, demnächſt aber unverweilt ab und bis zum Beſtimmnungsorte auf feſtem Wege im Trabe zu fahren.

§. 46. Kein Kutſcher darf ohne Genehmigung der Fahrgäſte Jemand auf dem Bock oder auf den Bediententritt des Wagens aufnehmen.

§. 47. Die Wagen müſſen bis 11 Uhr Abends, ſie dürfen aber auch bis 12 Uhr Abends in Fahrt bleiben. Findet ſich nach 11 Uhr noch ein Droſchken-Fuhrwerk auf der Straße, ſo muß daſſelbe jeden Fahrgaſt bis 12 Uhr, jedoch nur zu einer Tourfahrt, aufnehmen.

§. 48. Innerhalb dieſer Zeit darf kein Kutſcher die Fahrt verweigern, wenn das Fuhrwerk nicht weſentlich beſchädigt iſt. Eben ſo darf er auf einem Standplatze oder Eiſenbahnhofe Niemanden die geforderte Fahrt abſchlagen, ſo lange der Wagen nicht ſchon von Perſonen oder Effecten eingenommen iſt, indem eine andere Art der Beſtellung nicht gültig iſt.

Tarif

für das Droſchken-Fuhrwerk in Berlin.

I. Innerhalb der Stadtmauer mit Einſchluß der Eiſenbahnhöfe zahlen:

	Sgr.	Pf.
1) Eine oder zwei Perſonen,		
a) auf 15 bis 20 Minuten einſchließlich, oder nach Wahl des Fahrgaſtes, für jede Fuhre innerhalb des Rayons I, die Entfernung mag groß oder klein ſein	5	—
b) auf 21 bis 35 Minuten einſchließlich	7	6
c) = 36 = 50 = =	10	—
d) = 51 = 70 = =	15	—
e) bei Annahme auf mehrere Stunden für jede ferneren 60 Minuten	15	—
2) Drei Perſonen,		
a) auf 15 bis 20 Minuten einſchließlich, oder nach Wahl des Fahrgaſtes, für jede Fuhre innerhalb des Rayons I, die Entfernung mag groß oder klein ſein	7	6
b) auf 21 bis 35 Minuten einſchließlich	10	—
c) = 36 = 50 = =	12	6
d) = 51 = 70 = =	17	6
e) bei Annahme auf mehrere Stunden für jede ferneren 60 Minuten	17	6
3) Vier Perſonen,		
a) auf 15 bis 20 Minuten einſchließlich		

	Sgr.	Pf.
oder nach Wahl des Fahrgastes, für jede Fuhre innerhalb des Rayons I, die Entfernung mag groß oder klein sein	10	—
b) auf 21 bis 35 Minuten einschließlich	15	—
c) = 36 = 50 = =	17	6
d) = 51 = 70 = =	20	—
e) bei Annahme auf mehrere Stunden für jede ferneren 60 Minuten	20	—
II. Bei Fahrten von den Eisenbahnhöfen nach Ankunft des letzten Bahnzuges zahlen:		
1) Eine, zwei oder drei Personen,		
a) auf 15 bis 20 Minuten einschließlich, oder nach Wahl des Fahrgastes, für jede Fuhre innerhalb des Rayons I, die Entfernung mag groß oder klein sein	7	6
b) auf 21 bis 35 Minuten einschließlich	10	—
c) = 36 = 50 = =	12	6
d) = 51 = 70 = =	17	6
e) bei Annahme auf mehrere Stunden für jede ferneren 60 Minuten	17	6
2) Vier Personen, wie sub I. ad 3.		

III. Innerhalb und außerhalb der Stadt bis zu folgenden Grenzen:

a) auf dem linken Spreeufer bis zum Landwehrgraben, mit Einschluß des Etablissements auf dem Karlsbade, der Lützowerwegstraße, des zoologischen Gartens und des Standplatzes bei Schöneberg, ferner des Kreuzberges bis zum Eingange von Tivoli, der Tempelhofer Chaussee und der Pionierstraße bis zum Stationspfahle;

b) auf dem rechten Spreeufer, vor dem neuen und Ora-

nienburger Thore bis zum Hauptportale des neuen Gefangenhauses bei Moabit bis zu der Panke, vor dem Schönhauser Thore bis zum Chausseehause, vor dem Prenzlauer und Neuen Königs-Thore bis zu den auf den Chausseen aufgestellten Stationspfählen, vor dem Frankfurter Thore bis zur Neuen Welt

finden nur Fahrten nach der Zeit, und zwar nach den sub I. specificirten Sätzen statt.

IV. Für Fahrten über Land für zweispännige Droschken wird ohne Unterschied der Personenzahl gezahlt:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
a) für die Hinfahrt nach			
1) Schöneberg, Tempelhof, Moabit, Gesundbrunnen, Lichtenberg, Stralow und Rummelsburg	—	20	—
2) Charlottenburg, Steglitz, Wilmersdorf, Reinickendorf, Schönholz, Nieder-Schönhausen, Treptow, Rixdorf, Französisch Buchholz, Pankow, Weißensee und Friedrichsfelde . . .	1	—	—
3) Grunewald, Pichelsberg, Tegel, Dahlsdorf, Neuen Krug, Wilhelmshof, Eierhäuschen, Britz	2	—	—
b) für die Hin- und Rückfahrt			
1) wenn nur eine halbe Stunde auf die Rückfahrt gewartet werden muß			
a) nach den sub 1. angeführten Orten	1	—	—
b) = = = 2. = =	1	10	—
c) = = = 3. = =	2	10	—
2) wenn längere Zeit, jedoch bei einer Vormittagsfahrt nicht über 12 Uhr Mittags, und bei einer Nachmittagsfahrt nicht über 12 Uhr Nachts gewartet werden muß			

	Thlr.	Sgr.	Pf.
a) nach den sub 1. und 2. angeführten Orten	2	—	—
b) nach den sub 3. angeführten Orten	3	—	—

Währt die Hin- und Rückfahrt längere Zeit, so bleibt der Preis der freien Einigung überlassen.

Das Chausseegeld zahlen die Kutscher.

Zusatz.

1) Wenn die Kutscher Gelegenheit finden, in den ad 1. bis 3. genannten Orten, außerhalb des Rayons II, Fahrgäste zur Rückfahrt aufzunehmen, so sind sie verpflichtet, dieselben für die ad 1. bis 3. genannten Sätze zur Fahrt nach der Stadt hinein aufzunehmen, aber auch befugt, sich über geringere Sätze mit den Fahrgästen zu einigen.
2) Bei bestellten Frühfuhren, vor der reglementsmäßigen Ausfahrzeit, wird für die Tourfahrt der doppelte Tarifsatz mit resp. 10, 15 und 20 Sgr., für die Zeitfuhre jedoch nur der einfache Tarifsatz gezahlt.

Wird der Wagen von einem Halteplatz genommen, so gelten überall nur die einfachen Sätze.

Allgemeine Bestimmungen.

1) Wer nach der Tour fahren will, darf das Fuhrwerk weder nach dem Einsteigeplatze holen noch warten lassen, muß auch dem Kutscher die Wahl stellen, auf welchem Wege er die Tour vollenden will.
2) Von Kindern unter zwölf Jahren, in Begleitung Erwachsener, müssen drei unentgeltlich mitgenommen werden, vier oder mehrere bezahlen für eine Person.
3) Zur Entrichtung des Brückengeldes ist der Fahrgast verpflichtet, wenn er ausdrücklich verlangt hat, daß über eine Brücke gefahren werden soll, wo solches entrichtet wird.

III. Nacht-Droſchken.

§. 49. Die Nacht-Droſchken dürfen bei allen öffentlichen Lokalen nach 11 Uhr Abends aufgeſtellt werden, in welchen Bälle, Maskeraden und andere öffentliche Luſtbarkeiten ſtattfinden.

§. 50. Jede Nacht-Droſchke muß, während ſie im Gebrauch iſt, ſtets zu beiden Seiten mit erleuchteten Wagen-Laternen verſehen und auf der äußeren Glasſcheibe an beiden Laternen die dem Wagen gegebene polizeiliche Nummer mit gelber Farbe deutlich aufgemalt ſein.

§. 51. Dieſe Nummer darf während der Fahrt nicht verdeckt werden.

§. 52. Für eine Fuhre ohne Unterſchied der Perſonenzahl wird

a)	für die erſten 20 Minuten	—	Thlr.	15	Sgr.	—	Pf.
b)	bis einſchließl. 35 "	—	"	22	"	6	"
c)	" " 50 "	1	"	—	"	—	"
d)	" " 70 "	1	"	15	"	—	"
e)	bei Annahme auf mehrere Stunden, für eine jede folgende	1	"	15	"	—	"

gezahlt.

§. 53. Gegen Entrichtung des obigen Fuhrgeldes ſind die nächtlichen Straßen-Fuhrwerke verpflichtet, innerhalb des einſpännigen Droſchken-Rayons überall hinzufahren. Das Fuhrgeld für eine Fahrt über dieſe Grenze hinaus bleibt der freien Einigung überlaſſen.

§. 54. Im Uebrigen gelten für dieſe Fahrten dieſelben Vorſchriften wie für die Droſchken.

IV. Thor-Fuhrwerk.

§. 55. Niemand darf ein öffentliches Fuhrwerk zur Beförderung zwiſchen Berlin und den umliegenden Vergnü-

gungsörtern aufſtellen und in Fahrt ſetzen, bevor ihm nicht eine Conceſſion hierzu ertheilt worden iſt.

§. 56. Jeder Wagen muß mit der ihm zugetheilten Nummer und zwar an beiden Seiten und hinten am Wagenkaſten bezeichnet ſein. Außerdem muß auf der linken Seite des Wagenkaſtens die Perſonenzahl angezeichnet ſein, mit welcher der Wagen beladen werden darf.

§. 57. Kein Kutſcher darf als Wagenführer zugelaſſen werden, bevor ſeine Qualification von dem dazu beauftragten Beamten feſtgeſtellt, und ihm von dieſem ein nur für ſeine Perſon gültiger Fuhrſchein ertheilt worden iſt.

§. 58. Die Wagenführer müſſen in reinlicher und nicht zerriſſener Kleidung, mit Röcken, Hüten und Stiefeln erſcheinen.

§. 59. Jeder Kutſcher muß den ihn legitimirenden Fuhrſchein und das Thorfuhrwerk-Reglement ſtets bei ſich führen und auf Erfordern vorzeigen.

§. 60. Stehen die Wagen neben einander, ſo müſſen ſie wenigſtens 4 Fuß von einander entfernt bleiben, und es darf in die Stelle eines abfahrenden nur der hinter demſelben ſtehende Wagen einrücken.

§. 61. Jeder Kutſcher muß fortgeſetzt bei ſeinem Wagen bleiben und in der Regel auf dem Bock ſitzen. Das Zuſammentreten auf den Standplätzen iſt verboten.

§. 62. Die Pferde dürfen nur aus übergehangenem Beutel gefüttert werden. Das Ausſpannen derſelben auf den Standplätzen iſt nicht geſtattet. Die beiden vorderſten Wagen müſſen ſtets zur Abfahrt bereit, und deshalb die Pferde bei ihnen jederzeit aufgezäumt ſein.

§. 63. Die Kutſcher dürfen auf den Standplätzen Perſonen, welche ſich dem Wagen nähern, weder anrufen noch anderweit behelligen, um ſie zur Benutzung des Wagens zu beſtimmen.

§. 64. Die Kutſcher ſind verpflichtet, bei zweiſpännigen Wagen mit ſechs Perſonen, bei einſpännigen Wagen mit vier Perſonen, und zwar an Wochentagen ſofort bei der Aufnahme der ſechsten reſp. vierten Perſon — an Sonn- und Feiertagen nach einem Warten von höchſtens zehn Minuten nach Aufnahme der ſechsten reſp. vierten Perſon ab- und bis zum Beſtimmungsorte, und zwar auf feſtem Wege im Trabe zu fahren.

Wollen weniger als ſechs, reſp. vier Perſonen unverweilt abfahren, ſo ſind die Kutſcher gehalten, gegen Zahlung des taxmäßigen Preiſes, für ſechs Perſonen bei zweiſpännigem Fuhrwerk, für vier Perſonen bei einſpännigem Fuhrwerk jederzeit ſofort abzufahren.

§. 65. Bei einem Wagen darf ſich weder auf einem Standplatze noch während der Fahrt, außer dem Wagenführer eine andere Perſon zur Dienſtleiſtung befinden.

§. 66. Die Aufſtellung von Perſonenwagen und die Aufnahme von Perſonen außerhalb der Standplätze iſt nur nach vorhergegangener Beſtellung geſtattet. Als ſolche gilt nur diejenige Verabredung, bei welcher der ganze Wagen zu einer nach Zeit und Ort beſtimmten Fahrt gemiethet worden iſt. Daß der Wagenführer zur Annahme von dergleichen Beſtellung auf dem Wege nach dem Standplatze angeredet worden, ſoll das Stillhalten während der Fahrt nicht entſchuldigen.

§. 67. Die Wagen dürfen nur mit der oben §. 56. feſtgeſtellten Perſonenzahl beladen werden. Der Kutſcher iſt verpflichtet, ſeinen Platz während der Fahrt auf der Vorderbank zur rechten Hand zu nehmen, derſelbe darf auch die Führung der Pferde keinem Dritten übergeben.

§. 68. Das Tabackrauchen iſt den Kutſchern während der Fahrt mit beſetztem Wagen verboten.

§. 69. Die Perſonenwagen dürfen in den Monaten:
a) Juni, Juli, Auguſt nicht vor 3 Uhr Morgens,
b) Mai, September nicht vor 4 Uhr Morgens,
c) März, April, October nicht vor 5 Uhr Morgens,
d) November, December, Januar und Februar nicht vor 7 Uhr Morgens

auf den Standplätzen aufgefahren werden. Die Standplätze müſſen in den Sommermonaten um 12, in den Wintermonaten um 10 Uhr Abends verlaſſen werden.

A. Tarif für die Thor-Fuhrwerke.

Bei den Fahrten nach und von den umſtehend (Seite 72 bis 75) ad B. bezeichneten Orten wird, mit Ausnahme der Touren von und nach Charlottenburg und Schöneberg, der Preis für die Perſon auf 3 Sgr. feſtgeſetzt, bei den letztgedachten Touren auf 2 Sgr. 6 Pf., und es wird hierbei auf die Vorſchrift des Reglements, wonach eine Abweichung von den tarifmäßigen Preiſen unzuläſſig iſt, verwieſen.

Wenn bei einſpännigem Fuhrwerk weniger als vier Perſonen unverweilt abfahren wollen, ſo haben ſie dem Kutſcher für die Touren nach Charlottenburg und Schöneberg 10 Sgr., für alle anderen ad B. bezeichneten Touren 12 Sgr. zu entrichten, — bei zweiſpännigem Fuhrwerk kann die unverzügliche Abfahrt von weniger als ſechs Perſonen im erſteren Falle nur gegen Zahlung von 15 Sgr., im letzteren von 18 Sgr. verlangt werden.

Bei Fahrten nach anderen als den in der Nachweiſung ad B. bei jedem Standplatz angegebenen Zielorten, iſt der

Fuhrpreis lediglich der Vereinigung zwiſchen Fuhrmann und Fahrgäſten überlaſſen, indem die Thor-Fuhrwerke von den einzelnen Standplätzen aus nur nach den dort genannten Orten zu fahren eine Verpflichtung haben.

B. Standplatz-Nachweiſung

für die Thor-Fuhrwerke, und Benennung derjenigen Orte, wohin dieſelben für das tarifmäßige Fuhrgeld zu fahren verpflichtet ſind.

I. Berlin.

a) Innerhalb der Ringmauer.

1) Leipziger Platz, vom 1. Januar bis ultimo Juni Seite des Wachtgebäudes, vom 1. Juli bis ultimo December Seite des Steuergebäudes, hinter den Einfahrten zu der Communication, Spitze nach dem Thore — nach Schöneberg.
2) Köpnickerſtraße, auf dem Marktplatze, Spitze nach der Neuen Jakobsſtraße — nach Treptow.
3) Alexanderſtraße, längs der Schicklerſchen Zuckerſiederei, Spitze nach der Holzmarktſtraße — nach Stralow.
4) Alexanderplatz, längs der Alexanderſtraße vor den Häuſern 68., 69. u. ſ. w., Spitze vor Nr. 69 — nach Pankow, Nieder-Schönhauſen, Weißenſee und Lichtenberg.

b) Außerhalb der Ringmauer.

5) Brandenburger Thor, Seite nach dem Potsdamer

Thor, unmittelbar an der Stadtmauer entlang, Spitze nach dem Brandenburger Thor — nach Charlottenburg (bis zum Halteplatze am Berliner Eingange) und nach Moabit.

6) Schönhauſer Thor, Seite nach dem Prenzlauer Thor, unmittelbar an der Stadtmauer, Spitze nach dem Thore — nach Pankow und Nieder-Schönhauſen.

7) Frankfurter Thor, Seite nach dem Landsberger Thore, Spitze nach dem Thore — nach Lichtenberg.

8) Stralauer Thor, Seite nach dem Frankfurter Thore, Spitze nach dem Thore — nach Stralow.

9) Schleſiſches Thor, Seite nach dem Cottbuſſer Thore, Spitze nach dem Thore — nach Treptow.

10) Halleſches Thor, im Mühlen-Wege, Spitze an der Chauſſee bei Nr. 5. der Tempelhoferſtraße — nach Tempelhof.

11) Roſenthaler Thor, Seite nach dem Schönhauſer Thore, Spitze am Thore — nach dem Geſundbrunnen.

II. Charlottenburg.

12) Am Berliner Eingange, rechter Hand, Spitze an der Tafel.

13) Spreeſtraße, vor den Häuſern Nr. 27. und 28., Spitze nach dem Wilhelmsplatze.

14) Louiſenplatz, an der öſtlichen Seite deſſelben, längs der Mauer des v. Eckardſtein'ſchen Gartens, Spitze nach der Chauſſee — nach Berlin bis an das Brandenburger Thor.

III. Schöneberg.

15) Im Wilmersdorfer Wege, längs der Mauer des Botaniſchen Gartens, Spitze nach der Chauſſee — nach Berlin bis an das Potsdamer Thor.

IV. Tempelhof.

16) Auf dem Dorfplatze — nach Berlin bis an das Halleſche Thor.

V. Treptow.

17) Auf dem Platze vor dem Magiſtrats-Etabliſſement — nach Berlin, bis auf den in der Köpnickerſtraße befindlichen Marktplatz vor den Häuſern Nr. 88., 89. und 90.

VI. Stralow.

18) In der Dorfſtraße an der unbebauten Seite — nach Berlin, bis zur Alexander- und Holzmarktſtraßen-Ecke.

VII. Lichtenberg.

19) Auf dem im Dorfe befindlichen Platze — nach Berlin, bis auf den Alexanderplatz.

VIII. Pankow.

20) Auf dem Platze im Dorfe, vor dem ehemals Hartwig'ſchen Kaffeehauſe, bis zum Stadtrath Weiß'ſchen Grundſtücke — nach Berlin, bis an das Schönhauſer Thor.

IX. Nieder-Schönhauſen.

21) Auf dem Dorfplatze vor dem Kruge — nach Berlin bis an das Schönhauſer Thor.

X. Weißenſee.

22) Auf dem Dorfplatze, vor dem Kruge — nach Berlin, bis auf den Alexanderplatz.

XI. Moabit.

23) An der Thurm- und Stromſtraßen-Ecke, nach der Brückenſtraße hinunter — nach Berlin, bis an das Brandenburger Thor.

XII. Geſundbrunnen.

24) Verlängerte Pankſtraße, rechts an der Badſtraße und zwar an der Seite des Graßhof'ſchen Grundſtücks — nach Berlin, bis an das Roſenthaler Thor.

Vorſchrift über An- und Abfahrt beim Königlichen Opernhauſe.

Der Eingang findet durch die Thüren Nr. 1 — der Univerſität gegenüber — und Nr. 2 — die vorderſte Thür an der Waſſerſeite — ſo wie Nr. 3 — die vorderſte Thür am Opernplatze — ſtatt, durch letztere jedoch nur erſt dann, wenn die Queue im Innern des Hauſes aufgehoben iſt. Zum Ausgange dienen eben dieſelben drei Thüren, außerdem noch die zwei Thüren Nr. 4 — in der Mitte des Vorſprungs am Opernplatz — und für das Amphitheater die Thür Nr. 5 — hinter dieſem Vorſprunge — und Nr. 8 — hinter dem Vorſprunge an der Waſſerſeite. — Die Anfahrt der Wagen iſt

bei Nr. 1, von den Linden her, und ſobald die Queue aufgehoben, bei Nr. 3, von der Vorderſeite her. Die Abfahrt bei Nr. 1 in umgekehrter Richtung, vom Zeughauſe her nach den Linden; ferner bei Nr. 3 und 4, von der Behrenſtraße her nach den Linden. Die zum Abholen beſtimmten Wagen ſtellen ſich entweder vor der Univerſität oder auf dem gepflaſterten Theile des Opernplatzes an der Behrenſtraße auf. Die Droſchken ſtellen ſich auf der inneren Seite des neu angelegten Fahrdammes am Opernhauſe in der Art auf, daß die erſte Droſchke dem Portale Nr. 3 gegenüber zu ſtehen kommt und die übrigen Droſchken ſich der erſten in einer Reihe bis zu dem gepflaſterten Theile des Opernplatzes an der Behrenſtraße anſchließen. Von da ab, auf dem eben genannten Theile, zur Seite der Anlagen dürfen ſich die Droſchken zu zwei Reihen neben einander bis zu der Königlichen Bibliothek dergeſtalt aufſtellen, daß zwiſchen den herrſchaftlichen Wagen und den Droſchken ein leerer Raum verbleibt. So wie vorne Droſchken abfahren, rücken die anderen nach. Diejenigen Perſonen, welche ſich einer Droſchke zu bedienen wünſchen, werden deshalb am beſten den Ausgang aus der Thür Nr. 3 wählen. An der Waſſerſeite darf nicht vorgefahren werden, indem dieſelben für die Hof-Equipagen und die Equipagen der zum Eintritt in die Königlichen Logen berechtigten Perſonen reſervirt iſt.

Vorſchrift über An- und Abfahrt beim Königlichen Schauſpielhauſe.

Nachſtehende, wegen der äußeren Ordnung bei den Vorſtellungen im Königlichen Schauſpielhauſe ſchon früher ergangene Beſtimmungen werden hierdurch wie folgt, in Erinnerung gebracht:

1) Nur allein die Equipagen des Königlichen Hofes fahren bei den in der Taubenſtraße befindlichen Seiten-Eingän-

gen des Königlichen Theaters vor und ſtellen ſich zum Wiederabholen der Allerhöchſten und Höchſten Herrſchaften in derſelben Straße auf.

2) Alle übrigen nach dem Hauſe beſtimmten Wagen fahren ohne Unterſchied von der Seite der Jägerſtraße in der bedeckten Durchfahrt unter der großen Freitreppe vor und demnächſt durch die mit Pfählen bezeichnete Bahn in ſchräger Richtung nach der Seite der Taubenſtraße ab. Zum Wiederabholen der Herrſchaften ſtellen ſie ſich auf dem Gensd'armenmarkte, mit der Front nach der Jägerſtraße und hart an letzterer auf, und fahren, wenn ſie gerufen werden, ganz in derſelben Art vor und ab, wie ſolches vorſtehend beſtimmt iſt.

3) Perſonen, welche zu Fuß ſich nach dem Schauſpielhauſe begeben, können, zur Vermeidung von Unglücksfällen, weder vor Anfang, noch nach Beendigung des Schauſpiels, in die bedeckte Durchfahrt unter der großen Treppe zugelaſſen werden, ſondern dürfen ſich nur der beiden lediglich für ſie beſtimmten Ein- und Ausgänge in dem Vorbau an der Seite der Jäger- und Taubenſtraße bedienen.

Anhang zur Gewerbe-Polizei.

II.

Auszug aus der Wochenmarkt-Ordnung für Berlin vom 9. Februar 1848.

§. 1. Die Berliner Wochenmärkte finden Statt:

Montags und Donnerstags: auf dem Neuen Markt — auf dem Alexanderplatz — auf dem Leipziger Platz;

Dienstags und Freitags: auf dem Neuen Markt — am Oranienburger Thor — am Frankfurter Thor;

Mittwochs und Sonnabends: auf dem Neuen Markt — Molkenmarkt — Gensd'armenmarkt — Dönhofsplatz — am Halleschen Thor — Rosenthaler Thor.

Trifft einer dieser Markttage auf einen Festtag, so findet der Markt an dem nächst vorhergehenden Wochentage Statt.

§. 2. Außerdem werden noch:

1) Des Sonntags auf dem Neuen Markt und am Rosenthaler Thore Frühmärkte.

2) Montags und Donnerstags: auf dem Neuen Markt, und Dienstags und Freitags: auf dem Dönhofsplatz Abendmärkte abgehalten.

§. 3. Zu den Victualien, welche auf den Märkten verkauft werden können, dürfen Getränke, namentlich Bier und Branntwein, nicht gerechnet werden. Jedoch soll zur Bequemlichkeit der Marktfieranten der Handel mit gekochtem Kaffee gestattet sein.

§. 4. Für Getreide findet der Landmarkt täglich auf dem Gensd'armenmarkt, und der Waſſermarkt täglich an der Friedrichsbrücke Statt.

§. 5. Stroh und Heu, Nutz- und Brennholz, ſo wie Torf, werden nur auf dem Alexanderplatz und dem Gensd'armenmarkt an den gewöhnlichen Wochenmarkttagen zugelaſſen.

§. 6. Landtaback in Wagenladungen darf Dienſtags und Freitags, im Herbſt jedoch täglich, in der Kloſterſtraße zu Markte gebracht werden.

§ 7. Für Kälber, Schaafvieh, Schweine und Ziegen iſt der Viehmarktplatz am Landsberger Thore mit beſtimmt, woſelbſt ſie täglich verkauft werden dürfen.

§. 8. Für Fiſche findet, außer auf den Wochenmärkten, ein täglicher Markt an dem Inſelgebäude und auf dem Spittelmarkt Statt.

§. 9. Mit friſchem Obſt darf in den zutreffenden Jahreszeiten an der Friedrichsbrücke, von den Werderſchen Obſtzüchtern, mit ſauren Kirſchen auch in der Kloſterſtraße Markthandel getrieben werden.

§. 10. Apfelſinen, friſches Obſt, Waldbeeren, Radieschen, Rüberettige, Zimmt- und Faſtenpretzeln, eingelegte Gurken, Bollen, Bücklinge und Flundern, Milch, Reiſerbeſen und Sand können täglich in den Häuſern und auf den Straßen, nach Maaßgabe der dazu ertheilten polizeilichen Erlaubnißſcheine, verkauft werden.

§. 11. Bei Kohlen, Torf, Kartoffeln, Bollen und friſchem Obſt iſt der Verkauf vom Schiffe auf den hierzu angewieſenen Anlegeplätzen geſtattet.

§. 12. Der Markt, d. h. der eigentliche Handel, beginnt auf den gewöhnlichen Wochenmärkten (§ 1) in den Sommermonaten, vom 1. April bis 1. October, um 6 Uhr, in den Wintermonaten, vom 1. October bis 1. April, um

7 Uhr Morgens und dauert bis 1 Uhr Mittags. Der Anfang des Marktes wird durch das Aufziehen der Marktflagge, wo eine solche vorhanden, und dessen Beendigung durch das Einziehen derselben kund gethan. Vor und resp. nach dieser Zeit darf auf dem Markte kein Handel betrieben werden.

§. 13. In Betreff dieser Schlußzeit macht der des Sonnabends auf dem Gensd'armenmarkt statt findende Wochenmarkt eine Ausnahme, indem dieser wegen Nähe der Kirchen und der darin statt findenden gottesdienstlichen Verrichtungen schon um 12 Uhr Mittags vollständig beendigt und der Platz selbst von allen Markt-Utensilien geräumt sein muß.

§. 14. Die Sonntags-Frühmärkte (§. 2. ad 1) müssen in den Monaten Mai, Juni, Juli und August um 8 Uhr, in den übrigen Monaten aber um 8½ Uhr geschlossen und spätestens eine halbe Stunde nach dem Schluß sämmtliche Utensilien vom Marktplatze fortgeschafft sein.

Die Abendmärkte (§. 2 ad 2), dauern von 1 Uhr Mittags bis 5 Uhr Abends in den sechs Wintermonaten, und bis 7 Uhr Abends in den sechs Sommermonaten.

§. 15. Die Größe und Ausdehnung der Marktstände richtet sich jederzeit nach der Oertlichkeit und den Umständen. Als Regel gilt, daß den Schlächtern ein Raum von sechs Fuß und den Wild- und Federviehhändlern ein Raum von acht Fuß, den Vorkosthändlern aber von zehn Fuß Frontlänge zur Aufstellung ihrer Schragen gegeben wird. Die Tiefe dieser Handelsstellen richtet sich lediglich nach dem vorhandenen Raum.

Dem Gärtner kann in der Regel eine Stelle von acht Fuß Frontlänge zugestanden werden.

§. 16. Die Marktverkäufer müssen mit den nöthigen Vorrichtungen zur Lagerung ihrer Waaren versehen sein. Das Ausschütten des Obstes, der Kartoffeln, Bollen, Gurken und dgl., auf bloßer Erde darf unter keinen Umständen stattfinden.

§. 17. Mit dem Aufbauen des Marktes darf nicht früher als eine Stunde vor dem Anfange des eigentlichen Marktverkehrs begonnen werden, in den Sommermonaten daher nicht vor 5 und in den Wintermonaten nicht vor 6 Uhr.

§. 18. Die Wagen müssen, so weit es thunlich, beim Abladen nicht neben einander, sondern einer hinter den andern auffahren, und dürfen nicht länger auf dem Marktplatze verweilen, als zum Abladen der Waaren unumgänglich nöthig ist. Sobald das Abladen erfolgt ist, müssen die Fuhrwerke ohne weiteren Aufenthalt den Marktplatz verlassen.

§. 19. Nur den auswärtigen Handelsleuten, welche ihre Waaren mittelst Fuhre hierher bringen, ist es nachgelassen, ihre Wagen auf den Markt nach Anweisung der Markt-Polizeibeamten aufzufahren, und von denselben herab die Waare zu verkaufen.

§. 20. Solche Verkäufer dürfen jedoch keine Kasten, Körbe oder andere Behältnisse neben dem Wagen absetzen, um aus diesen gleichzeitig zu verkaufen. Wollen sie dies, so müssen sie eine ordentliche Verkaufsstelle auf dem Markte selbst einnehmen, den Wagen aber von demselben fortschaffen.

§. 21. Niemand darf solche Lebensmittel zu Markt bringen, welche nach ihrer Beschaffenheit der Gesundheit nachtheilig werden können. Dahin sind u. a. zu rechnen, abgestandene alte Fische, in Fäulniß übergegangenes Fleisch, verdorbene Butter, unreife Kartoffeln u. s. w.

Finden sich dergleichen auch nur verdächtige Nahrungsmittel vor, so ist deren Verkauf sofort einzustellen, und es erfolgt ihre Beschlagnahme und Untersuchung durch einen Sachverständigen. Bestätigt sich der Verdacht, und können die Waaren in einen genießbaren Zustand nicht zurück versetzt werden, so sind dieselben auf Kosten des Eigenthümers zu vergraben; entgegengesetzten Falles aber dem Verkäufer zu-

rückzugeben, ohne daß diesem ein Anspruch auf Entschädigung zusteht.

§. 22. Unreifes, zum Einmachen oder zu Saucen dienendes Obst, darf zwar zu Markte gebracht, jedoch niemals an Kinder verkauft werden.

§. 23. Ein jeder Verkäufer muß richtiges Preußisches Maaß und Gewicht halten, und kein anderes mit sich führen; da der Einwand, daß er es nicht zum Messen und Wägen, sondern zu anderen Zwecken benutze, kein gesetzlicher Entschuldigungsgrund ist.

§. 24. Die Verkäufer von Kartoffeln dürfen während des Marktthandels den Preis nicht steigern, widrigenfalls sie vom Markt fortgewiesen werden.

§. 25. Käufer wie Verkäufer sind gehalten, ihr Benehmen so einzurichten, daß weder der Anstand noch die öffentliche Ruhe gestört wird.

Müßiges, zweckloses Stillstehen, wodurch die freie Passage leidet, und bei entstandener Unruhe der Zusammenlauf vergrößert wird, ist unbedingt verboten.

§. 26. Sobald das Signal zum Abbauen des Marktes durch Einziehen der Marktflagge gegeben ist, welches um 1 Uhr Mittags und Sonnabend auf dem Gensd'armenmarkt um 12 Uhr geschieht, müssen die Verkäufer nicht allein den Handel einstellen, sondern auch ihre Handels-Utensilien zusammenpacken und fortschaffen. Es ist daher ihre Sache, für die rechtzeitige Ankunft ihrer Transportmittel zu sorgen, da der Platz spätestens eine Stunde nach dem Marktschluß von allen Waaren geräumt sein muß.

§. 27. Es ist durchaus unstatthaft, Schragen und andere Markt-Utensilien, namentlich Fleischblöcke, auf dem Marktplatze oder in der Umgegend stehen zu lassen. Wo dergleichen Geräthe nach beendigtem Markt noch wahrgenommen werden, sind sie auf Gefahr und Kosten des Eigenthümers von Polizei

wegen wegzuschaffen, und wenn dieser nicht binnen acht Tagen die Rückgabe nachsucht, zu verkaufen.

§. 28. Der Marktverkehr darf in keinem Falle mit andern als solchen Abgaben belastet werden, welche eine Vergütung für den überlassenen Raum oder den Gebrauch von Buden und Geräthschaften bilden.

§. 29. Eine solche Abgabe ist das Stättegeld, welches dem hiesigen Magistrat für die einzelnen Verkaufsstellen nach Maaßgabe ihres Umfanges zusteht und von dem Stättegeldpächter erhoben wird.

§. 30. Für die Wochenmärkte beträgt dieses Stättegeld.

1) für eine Wagenladung . . . . . 1 Sgr. 3 Pf.
2) für den laufenden Fuß jeder anderen Verkaufsstelle . . . . . — = 1 =
3) für lebendes Geflügel, welches nicht auf Karren oder in anderen Behältnissen ist, pro Stück . . . . . — = 1 =

§. 31. Die Zahlung des Stättegeldes liegt dem Marktverkäufer ob, sobald er seine Verkaufsstelle eingenommen hat. Wer die Zahlung verweigert, hat sofortige Wegweisung vom Markte zu gewärtigen, und es wird hierbei auf den Einwand, daß der Marktfierant noch nichts verkauft und daher kein Zahlungsmittel habe, nicht Rücksicht genommen.

§. 32. Die Bewohner des platten Landes und kleiner Städte, welche selbst oder durch ihre Dienstleute eigne Erzeugnisse an Getreide, Victualien oder andere Bedürfnisse für Menschen, als: Holz, Kiehn, Besen, Taback, Kohlen, Flachs, Hanf u. s. w., oder Futter für das Vieh, als: Heu, Stroh, Häcksel u. s. w, auf die hiesigen Wochenmärkte bringen, sind ohne Ausnahme von der Erlegung des Stättegeldes befreit.

§. 33. Dieselben müssen jedoch, wenn sie diese Befreiung genießen wollen, jedesmal ein für das laufende Jahr ausgestelltes Zeugniß des Magistrats oder Schulzen ihres Wohn-

ortes des Inhaltes bei ſich führen: daß ſie nicht aufgekaufte Gegenſtände hierher zu Markte bringen, und dieſes Zeugniß den Stättegelderhebern auf Verlangen vorzeigen.

§. 34. Kein Verkäufer iſt verpflichtet, von dem Stättegeldpächter Bänke, Stühle u. ſ. w. zu miethen.

Wünſcht er jedoch von dem Pächter einen Sitzplatz auf einem Stuhl oder einer Bank, ſo zahlt er dafür incl. des Transports 8 Pfennige.

§. 35. Uebertretungen der Vorſchriften dieſer Marktordnung werden, in ſo fern dieſelben nicht nach anderweiten Geſetzen oder beſonderen Polizeiverordnungen zu beſtrafen ſind, mit einer Geldbuße bis zu 20 Thlrn. oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißſtrafe geahndet.

II. Medicinal-Polizei.

Vorschriften für die Apotheker und Materialwaarenhändler in Betreff bei Aufbewahrung und Verkauf von Giftwaaren.

[Minist.-Verordn. v. 10. Decbr. 1800.]

Zur Aufbewahrung der starken Gifte sind besondere, von den übrigen Waaren und Medicinalien entfernte Behältnisse und Verschläge zu bestimmen. Die Schlüssel hierzu nimmt der Apotheker selbst, oder in dessen Abwesenheit der erste Gehülfe in Verwahrung.

Diese Artikel dürfen nur nach Recepten approbirter Aerzte und im sonstigen Handverkaufe nur als Vieharzneimittel, zum technischen Gebrauche für Künstler und Handwerker oder zur Tilgung schädlicher Thiere verabfolgt werden.

Aber auch diese Verabfolgung darf nur gegen gültige Scheine an sichere, unverdächtige, gesetzmäßig qualificirte Personen (welche im Gesetze angegeben) geschehen.

Diese Giftscheine müssen von den Personen, welche die Giftwaaren verlangen, eigenhändig geschrieben und mit ihren Petschaften besiegelt sein und von keinen Kindern oder unsicheren Personen überbracht werden.

Landwirthe und andere der Giftwaaren benöthigte qualificirte Personen müssen sich durch ein Attest der Ortsobrigkeit oder des Predigers legitimiren.

Die Giftſcheine ſind in den Apotheken zu nummeriren und ſorgfältig aufzubewahren, auch iſt darüber ein beſonderes Giftbuch zu führen. Letzteres muß enthalten:

a) die Nummer des Giftzettels;
b) das Datum deſſelben;
c) den Namen des Empfängers;
d) ob dieſer es perſönlich oder durch wen empfangen;
e) die Art des Giftes;
f) das Quantum deſſelben.

Dieſe Giftwaaren dürfen nicht in bloßen Papierhüllen, ſondern in Behältniſſen von dichtem Holze oder Steingut verkauft werden, welche ſorgfältig und feſt zu verbinden, zu verſiegeln oder ſonſt wohl zu verwahren ſind. Auf der Signatur iſt die Giftart und das Wort „Gift" zu ſchreiben und die Behältniſſe ſind mit 3 Kreuzen zu verſehen.

Für Materialiſten, welche Giftwaaren verkaufen, gelten alle für Apotheker gegebene Vorſchriften.

[Verordn. v. 16. Septbr. 1836. Geſetzſamml. v. 1837. S. 41.]

Gewiſſe Präparate, welche in dem betreffenden Geſetze näher angegeben ſind, wozu auch das Fliegenpapier gehört, dürfen nur von conceſſionirten Apothekern verkauft werden. Andere ebenfalls beſonders zuſammengeſtellte Stoffe dürfen zwar auch von anderen Gewerbetreibenden verkauft werden, jedoch nicht pulveriſirt und nur in größeren Quantitäten (gewöhnlich mindeſtens 1 Pfund).

Die Reviſion der Waarenlager und Behältniſſe liegt der Medicinal-Polizei-Behörde ob.

[Verordn. v. 3. Mai 1850. Intelligenzbl. 1850. No. 115.]

Holz, welches aus dem Waſſer geſchwemmt wird, ſoll von dem Waſſerſchierling gereinigt und dieſer bei Seite geſchafft werden.

[Polizeiverordn. v. 12. Aug. 1826. Intelligenzbl. 1826. No. 206.]

Die mit sogenanntem Neugrün bemalten Wände sollen nicht trocken abgerieben werden.

[Verordn. v. 15. Mai 1850. Amtsbl. St. 22. S. 188.]

Das Färben der Zimmer, Fenster, Rouleaux, Gardinen, Fenstervorsetzer mit grüner Arsenik-Kupferfarbe und der Handel ist verboten. (Strafe 5 — 10 Thlr.)

[Polizeiverordn. v. 25. Juli 1838. Amtsbl. St. 32. S. 257.]

Giftige und schädliche Substanzen dürfen überhaupt nicht zum Färben des Papiers, der Eßwaaren und des Spielzeugs gebraucht werden.

Vorschriften bei ansteckenden Krankheiten.

[Kabinetsordre v. 8. Aug. 1835. Gesetzsamml. 1835. S. 240.]

Alle Familienhäupter, Haus- und Gastwirthe und Medicinal-Personen sind schuldig, von den in ihren Familien, ihrem Hause, ihrer Praxis vorkommenden Fällen von wichtigeren und gemeingefährlichen ansteckenden Krankheiten, sowie von plötzlich eingetretenen verdächtigen Erkrankungs- oder Todesfällen der Polizei ungesäumt Anzeige zu machen. Bei verdächtigen Todesfällen darf die Beerdigung nur nach erhaltener polizeilicher Erlaubniß stattfinden.

Daher ist jeder Cholera-Erkrankungsfall anzuzeigen und es findet dann die Isolirung des Kranken und eventualiter Bezeichnung der Wohnung mittelst Tafel statt. (Strafe 2 — 10 Thlr.)

Ebenso ist jeder Fall des Typhus anzuzeigen. (Strafe 2 — 10 Thlr.)

Die Aerzte müssen die bösartigen ansteckenden und epidemisch sich verbreitenden Fälle der Ruhr der Polizei anzeigen.

Auch ist jeder Pocken-Erkrankungsfall der Polizei anzuzeigen (Strafe 2 — 5 Thlr.). Wenn die nach Ablauf des ersten Lebensjahres noch nicht geimpften Kinder von den

natürlichen Pocken befallen werden, so werden Eltern und Vormünder wegen dieser Vernachläſſigung beſtraft.

Bei den Maſern, Scharlach, Rötheln ſind die Aerzte zur Anzeige verpflichtet, wenn beſonders bösartige oder zahlreiche Fälle ihnen vorkommen.

Wenn nach dem Ermeſſen des Arztes von der Verſchweigung der Syphilis für den Kranken ſelbſt oder für das Gemeinweſen nachtheilige Folgen zu befürchten ſind, iſt der Arzt zur Anzeige an die Polizei verpflichtet. (Strafe 5 Thlr.)

Syphilitiſch kranke Soldaten müſſen von den ſie etwa behandelnden Civil-Aerzten ihrem Commandeur oder dem Militair-Oberarzte angezeigt werden.

Die für Syphilis gegebenen Vorſchriften gelten auch für die Fälle der Krätze.

Auch jeder Fall des Weichſelzopfes iſt der Polizei anzuzeigen.

Tollheit. Hunde, welche auch nur vom geringſten Grade der Tollheit befallen ſind, müſſen gleich getödtet und der Vorfall muß der Polizei angezeigt werden. Der Kadaver muß ohne Berührung mit den Händen an einem abgelegenen Orte 6 Fuß tief vergraben und eine Hand hoch mit Kalk, ſowie mit Erde und Steinen verſchüttet werden. Der Stall muß gereinigt werden und darf vor Ablauf von 12 Wochen kein anderes Thier hineingelaſſen werden. Alle andern Gegenſtände, welche mit dem tollen Thiere in Verbindung gekommen ſind, müſſen gereinigt werden.

Wer nicht Arzt iſt, darf nie tolle Hunde curiren und auch Aerzte dürfen es nur mit polizeilicher Erlaubniß.

Dieſelben Vorſchriften gelten im Allgemeinen auch für andere tolle Thiere.

Tolles Rindvieh darf nicht geſchlachtet und deſſen Milch nicht benutzt werden.

Der Ausbruch der Waſſerſcheu beim Menſchen muß ſofort der Polizei angezeigt werden, damit derſelbe iſolirt werden kann.

Milzbrand beim Thiere muß ebenfalls angezeigt werden, und nur approbirte Thierärzte dürfen ihn curiren. Benutzung des Fleiſches und der Milch derſelben iſt verboten.

Rotz- und wurmkranke Pferde müſſen getödtet und dieſer Krankheit verdächtige Pferde angezeigt werden.

[Polizeiverordn. v. 10. Febr. 1844. Amtsbl. St. 23. S. 198.]

Jeder Arzt, der ſich behufs ſeiner Praxis hier niederläßt, muß dies dem Phyſicus zur Eintragung in die Liſten anzeigen.

Keine Hebeamme darf ohne begründete Abhaltung Jemandem ihre Hülfe verſagen.

Wegen der Medicinal-Pfuſcherei ſiehe Straf-Geſetzbuch §. 199 — 201.

III. Meldewesen.

In Bezug auf das Meldewesen sind folgende polizeiliche Verordnungen in Kraft, welche ihrer Wichtigkeit wegen hier vollständig mitgetheilt werden:

Bekanntmachung.

Man hat im Publikum die Meinung verbreitet, als sei die Controle der ankommenden Personen an den Thoren und auf den Eisenbahnhöfen aufgehoben, und als habe Niemand mehr nöthig, hier die Legitimationspapiere bei sich zu führen und vorzuzeigen. Eine solche Anordnung würde den bestehenden gesetzlichen Vorschriften über das Paßwesen direct widersprechen und ich bin daher gar nicht ermächtigt, sie zu erlassen; dagegen habe ich im Interesse des reisenden Publikums und des Verkehrs überhaupt, die auf den Bahnhöfen und an den Thoren stattgehabte Controle der ankommenden Reisenden nach Möglichkeit erleichtert, ohne jedoch dadurch denselben, wie bemerkt, die Verbindlichkeit abzunehmen, sich jederzeit vorschriftsmäßig zu legitimiren. Die von mir versuchten Erleichterungen des Fremdenverkehrs sind jedoch für die Dauer nur dann ausführbar, wenn ich von den hiesigen Einwohnern in der strengen Handhabung der über das Meldewesen bestehenden Anordnungen kräftig unterstützt werde. — Ich bringe dieselben, wie unten geschieht, durch nochmaligen Abdruck in Erinnerung und bitte zur Ersparung vielfacher Strafen und anderer Unannehmlichkeiten um so mehr auf die genaue Be-

obachtung dieser Vorschriften zu halten, als die mir untergeordneten Beamten die Anweisung bekommen haben, deren Ausführung mit aller Strenge zu controliren.

Berlin, den 11. October 1851.

Der Polizei-Präsident
v. Hinckeldey.

A. In Bezug auf polizeiliche Meldungen wird auf Grund des §. 11. der Verordnung vom 11. März d. J. Folgendes bestimmt:

I. Hinsichtlich der Einwohner:

1) Bei Wohnungsveränderungen ist zur An- und Abmeldung verpflichtet:
   a) jeder Vermiether, Aftermiether, chambre garni-Vermiether, Schlafstellenvermiether, nur für die Person seines Miethers;
   b) jeder Inhaber einer Wohnung für seine Ehefrau, Kinder, Dienstboten, Gehülfen und alle andern Personen, welche von ihm Wohnung erhalten, auch wenn er die Wohnung gleichzeitig mit dem An- und Abzumeldenden bezieht oder verläßt.
2) Wer sein eigenes Haus bezieht oder seine Wohnung in demselben verläßt, hat sich selbst, nebst den Personen, welche mit ihm die Wohnung verändern, an- oder abzumelden.
3) Die Vermiether und die Inhaber von Sommerwohnungen sind diesen Vorschriften ebenfalls unterworfen.
4) Apotheker, Kaufleute und Händler sind verpflichtet, ihre Geschäftsgehülfen bei der Annahme und Entlassung, ohne Rücksicht, ob der Geschäfts-Gehülfe bei dem Principal Wohnung hat oder nicht, dem Polizei-Commissarius des Reviers, in welchem das Geschäfts-Local belegen ist, unter Bezeichnung der Wohnung des Gehülfen, resp. an- und abzumelden.
5) Sämmtliche Familienhäupter, ohne Unterschied der Re-

ligion oder Confession, haben bei jeder, an den Revier-Polizei-Commissarius zu richtenden Wohnungsmeldung zugleich für alle zu ihrem Hausstande gehörige Kinder in dem Alter vom vollendeten sechsten bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahre die Seitens der Schulvorstände auszustellenden Schulbesuchs-Karten von dem laufenden halben Jahre, für diejenigen Kinder christlicher Eltern aber, welche das 13. Lebensjahr angetreten, das 16. jedoch noch nicht vollendet haben, auch die Bescheinigung des Geistlichen, bei dem sie den Confirmations-Unterricht besuchen, oder insofern sie bereits confirmirt sind, den Confirmationsschein mit vorzulegen. Diese Atteste werden ihnen nach befundener Richtigkeit sogleich von dem Revier-Polizei-Commissarius zurückgegeben. Besucht ein im schulpflichtigen Alter befindliches Kind keine öffentliche Schule, so ist anzugeben, welchen anderweitigen Unterricht dasselbe genießt.

6) Verheirathungen müssen von dem Ehemanne angemeldet werden.

7) Die Meldung der Geburt eines Kindes muß zunächst der Vater, in dessen Abwesenheit aber, oder wenn dasselbe unehelich geboren ist, der Geburtshelfer oder die Hebeamme, welche bei der Geburt assistirt haben, endlich die Person, bei welcher die Niederkunft erfolgt ist, wenn die Gebährende nicht in ihrer Wohnung entbunden worden, bewirken, und zwar ohne Unterschied, ob das Kind todt geboren, gleich nach der Geburt verstorben ist oder fortlebt. Damit jedoch Unrichtigkeiten der Kirchenbücher vermieden werden, so sind die Geburtsmeldungen in 2 Exemplaren dem Revier-Polizei-Commissarius vorzulegen. Der Meldende erhält ein Exemplar abgestempelt zurück und übergiebt dasselbe demnächst dem Küster seiner Parochie.

8) Die erfolgte Taufe eines ehelichen Kindes ſind die Eltern deſſelben, die eines unehelichen diejenige Perſon, welche die Verrichtung der Taufe veranlaßt, zu melden verpflichtet.

9) Zur Meldung eines Todesfalles iſt zunächſt das Familienhaupt, dann der Vermiether, endlich die Perſon, welche für die Beerdigung des Verſtorbenen ſorgt, verpflichtet.

10) Jede Meldung muß von den dazu Verpflichteten, mit Ausnahme der Perſonen, welche nicht ſchreiben können, ſchriftlich gemacht werden, und außer den übrigen Erforderniſſen, die Angabe der letzten und der neu bezogenen Wohnung, des vollſtändigen Namens (bei Frauen außerdem des Geburtsnamens), des Standes, des Alters und des Geburtsortes der an- oder abzumeldenden Perſonen, bei neugebornen Kindern dieſe Bezeichnung von den Eltern, bei unehelichen von der Mutter, ſo wie den Tag und die Stunde ihrer Geburt, auch den Vermerk, ob dieſe ehelich oder unehelich erfolgt iſt, enthalten.

11) Damit der zur Abmeldung Verpflichtete im Stande iſt, in der Abmeldung die neue Wohnung der abziehenden Perſon anzugeben, iſt letztere verpflichtet, erſterem ſpäteſtens bei dem Abzuge ihren Verbleib anzugeben.

12) Alle Meldungen ſind dem Polizei-Commiſſarius des Reviers, in welchem der Fall, der ſie erfordert, ſich ereignet, und zwar binnen 24 Stunden, die der neugebornen Kinder aber binnen 3 Tagen zu machen.

13) Die vorſtehenden Beſtimmungen ſind nicht nur für die Stadt Berlin und den engern Polizeibezirk gültig, ſondern finden auch, mit Ausnahme der Beſtimmung ad 5, auf den weitern Polizeibezirk von Berlin mit der Maßgabe Anwendung, daß die Meldungen an denjenigen Orten, wo der Polizei-Commiſſarius wohnt, ſo wie in

den zu demſelben Communalverbande gehörigen Colonien oder Beſitzungen an den Polizei-Commiſſarius unmittelbar und in den andern Dörfern, Colonieen und Beſitzungen an den Schulzen geſchehen, welcher letztere die eingegangenen Meldungen zweimal wöchentlich dem Polizei-Commiſſarius zu überſenden hat.

II. Hinſichtlich der Fremden:

14) Als Fremde ſind alle Perſonen zu betrachten, welche hierſelbſt keinen eigenen Hausſtand haben oder zu einem ſolchen nicht gehören, auch hier nicht angeſtellt ſind, vielmehr, ſelbſt wenn ſie hier ein ſogenanntes Abſteigequartier beſitzen, ihren gewöhnlichen Aufenthalt auswärts haben.

15) Wer einem ſolchen Fremden in ſeiner Wohnung Aufenthalt oder Schlafſtelle gewährt, muß denſelben nebſt den in ſeiner Begleitung etwa befindlichen Perſonen ſpäteſtens binnen vier Stunden nach der Aufnahme dem Revier-Polizei-Commiſſarius ſchriftlich melden.

16) Die Meldung muß außer der von dem Fremden bezogenen Wohnung, den vollſtändigen Namen, wenn Frauen gemeldet werden, auch den Geburtsnamen, den Stand, das Alter, ſo wie Angabe des Geburts- und Wohnortes und endlich des Ortes, von woher der Fremde kommt, enthalten.

17) Die Abmeldung des Fremden muß gleichfalls binnen vier Stunden nach ſeiner Abreiſe bei dem Revier-Polizei-Commiſſarius ſchriftlich erfolgen und jedesmal den Ort angeben, wohin der Fremde ſich begiebt.

18) Gaſtwirthe und Inhaber von Hotel garnis haben die An- und Abmeldungen der bei ihnen logirenden Fremden zweimal an jedem Tage bei dem Revier-Polizei-Commiſſarius einzureichen, ſo daß diejenigen Fremden,

welche nach 8 Uhr Vormittags zu- oder abreisen, bis 6 Uhr Nachmittags desselben Tages, und diejenigen, welche nach 6 Uhr Nachmittags eintreffen oder abreisen, bis 8 Uhr Vormittags des nächstfolgenden Tages an- oder abgemeldet sein müssen.

19) Wenn der Fremde während seines hiesigen vorübergehenden Aufenthalts seine Wohnung wechselt, so muß den Polizei-Commissarien der Reviere, in denen die aufgegebene und die neubezogene Wohnung belegen sind, resp. Ab- und Anmeldung gemacht werden.

20) Der Fremde hingegen ist verpflichtet, sobald er seinen Aufenthalt länger als 48 Stunden zu nehmen beabsichtigt, nach Verlauf dieser Frist, sich für die Dauer seines hiesigen Aufenthalts mit einer Aufenthaltskarte zu versehen, deren Ertheilung gegen Niederlegung seiner Reise-Documente in dem Geschäftslocale der V. Abtheilung des Polizei-Präsidii, Molkenmarkt Nr. 2 erfolgt.

III. Hinsichtlich der Gewerbegehülfen.

21) Handwerksgesellen und Gewerbegehülfen, welche von außerhalb hier eintreffen, sind verpflichtet, sich bei der V. Abtheilung des Polizei-Präsidii, und zwar in dem Geschäftslocale desselben, Molkenmarkt No. 2., zur Empfangnahme einer Aufenthaltskarte, gegen Niederlegung ihrer Reise-Documente, und wenn sie hier Arbeit erhalten, zur Empfangnahme eines für die fernere Dauer ihres hiesigen Aufenthaltes gültigen Arbeitsbuches zu melden.

22) Dieses Arbeitsbuch muß der Gehülfe bei dem Arbeitsantritt sogleich dem Arbeitsgeber aushändigen, kein Arbeitsgeber aber darf den Gehülfen ohne dies wirklich annehmen.

23) Der Arbeitsgeber muß darauf in dem Arbeitsbuche

den Arbeitsantritt vermerken und daſſelbe innerhalb 24 Stunden dem Revier-Polizei-Commiſſarius vorlegen, nachdem er es aber beſcheinigt zurückempfangen hat, in Verwahrung nehmen.

24) Sobald der Gehülfe ſein Arbeitsverhältniß aufgiebt, muß der Arbeitsgeber den Tag ſeines Austritts in dem Arbeitsbuche vermerken und dieſes innnerhalb 24 Stunden dem Revier-Polizei-Commiſſarius vorlegen, welcher daſſelbe an ſich behält.

25) Hat der Gehülfe innerhalb drei Tagen nach ſeinem Austritt aus der Arbeit ein anderweitiges Arbeitsverhältniß gefunden, ſo muß er hierüber eine von dem neuen Anbeitsgeber ausgeſtellte, und, wenn dies ein zünftiger Meiſter iſt, von dem Gewerks-Aelteſten, ſonſt aber von dem Revier-Polizei-Commiſſarius des Arbeitsgebers atteſtirte Beſcheinigung dem Polizei-Commiſſarius, welcher ſein Arbeitsbuch aufbewahrt, überbringen. Er erhält daſſelbe demnächſt, nachdem es zu dieſem Behuf viſirt worden, zurück, um es dem neuen Arbeitsgeber, wie oben ad 23. vorgeſchrieben iſt, zu übergeben.

26) Erhält der Gehülfe innerhalb drei Tagen keine neue Arbeit, ſo muß er Berlin verlaſſen und zu dem Ende ſein Arbeitsbuch bei dem Polizei-Commiſſarius, wo daſſelbe deponirt iſt, zur Abreiſe viſiren laſſen, worauf er gegen Rückgabe des Arbeitsbuches, bei der V. Abtheilung des Polizei-Präſidii ſeine dort aſſervirten Reiſe-Documente zurückempfängt.

27) Daſſelbe hat der Gehülfe zu beobachten, wenn er aus andern Gründen Berlin wieder verlaſſen will.

28) Ein Gehülfe, welcher binnen drei Tagen, nachdem er arbeitslos geworden, ſein Arbeitsbuch nicht zur Abreiſe

visiren läßt, und Berlin nicht verläßt, wird zwangsweise fortgeschafft.

29) Wenn der Arbeitsgeber dem Gehülfen mit der Arbeit zugleich Wohnung oder Schlafstelle gewährt, so bedarf es hierüber noch einer besondern Anmeldung, und dasselbe gilt von der Abmeldung, wenn der Arbeitsgeber den Gehülfen mit der Arbeit gleichzeitig aus der Wohnung oder Schlafstelle entläßt.

30) Verstöße gegen obige Vorschriften werden mit einer Geldbuße bis zu fünf Thalern, im Unvermögensfalle mit einer verhältnißmäßigen Gefängnißstrafe geahndet werden. Nur unterlassene Wohnungs-An- und Abmeldungen werden im engern Polizei-Bezirke jedesmal mit zwei Thalern Geldbuße, im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe bestraft.

31) Wissentlich unrichtige Meldungen werden, wenn damit nicht ein Verbrechen verbunden ist, als unterlassene Meldungen betrachtet und bestraft. Die beiden polizeilichen Bekanntmachungen vom 1sten März 1848., betreffend das Anmelden der Gesellen und Arbeitsgehülfen, so wie der Fremden (Berliner Intelligenz-Blatt vom 8ten März 1848 No. 58.), und ebenso das Publicandum vom 8ten März 1850., betreffend das Anmelden der auf Schiffsgefäßen befindlichen Personen (Berliner Intelligenz-Blatt No. 82. vom 5. April 1850), werden durch vorstehende Bestimmungen nicht aufgehoben.

Berlin, den 23. October 1850.

Königliches Polizei-Präsidium.

B. Unter Hinweisung auf die in der Bekanntmachung wegen der polizeilichen Meldungen vom 5ten v. Mts. sub II. enthaltenen Bestimmungen über die Meldungen der Fremden,

werden die Gastwirthe und Inhaber von Hotel garni's darauf aufmerksam gemacht, daß sie die ihnen mittelst gedruckten Circulars vom 28. Juli 1846 ertheilten Anweisungen, bezüglich der Ablieferung der Pässe der Fremden, nach wie vor zu befolgen haben. Hiernach muß mit dem Meldezettel auch zugleich der Paß des Fremden eingereicht werden; da jeder hier eintreffende Fremde sich zuerst bei der Polizeibehörde durch Producirung seines Passes legitimiren muß, der ihm demnächst auf Verlangen Seitens der V. Abtheilung des Polizei-Präsidiums, behufs etwaniger Vorzeigung bei der betreffenden Gesandtschaft zurückgegeben wird. Auch diejenigen Pässe, welche entweder direct nach oder über Berlin nach einem anderen Orte ausgestellt sind und deshalb zur Visirung bei dem hiesigen Paßbüreau nicht vorgelegt zu werden brauchen, müssen dennoch mit den Meldungen dem Revier-Commissarius zugeschickt werden, der sie nach genommener Einsicht und, wenn die Fremden alsbald weiter zu reisen beabsichtigen, sofort wieder zurücksenden wird, wogegen dergleichen Pässe, deren Inhaber länger als 48 Stunden hier verweilen, ebenfalls nach dem Paßbüreau geschickt und von dort wieder abgeholt werden müssen. Zugleich wird hiermit bestimmt, daß Contraventionen gegen diese Vorschriften mit den durch die Bekanntmachung vom 5ten v. Mts. festgesetzten Strafen belegt werden sollen.

Berlin, den 1. März 1848.

Königliches Polizei-Präsidium.

C. Mit Bezug auf das neuerliche Publicandum wegen der polizeilichen Meldungen, vom 5ten v. Mts., wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Vorschriften des von dem Polizei-Präsidio und dem Magistrat gemeinschaftlich unter dem 9. December 1846 erlassenen Publicandums und namentlich auch die Bestimmung desselben ad 3.: Erhält der fremde einwandernde Geselle oder Gehülfe Arbeit, so muß er

die in der Verordnung vom 18. Januar 1845 verlangte, von dem Arbeitsgeber ausgestellte Bescheinigung, mag der Letztere der Innung angehören oder nicht, von dem Innungs-Vorstande zur Sicherung der Controle abstempeln lassen, und werden die V. Abtheilung des Polizei-Präsidiums, so wie die Revier-Polizei-Commissarien nur Bescheinigungen annehmen, welche auf diese Weise controlirt sind, gültig bleiben und die in dem erstgedachten Publicandum vom 5. v. Mts. sub III. ad 25. enthaltenen Bestimmungen sich hiernach modificiren.

Berlin, den 1. März 1848.

Königliches Polizei-Präsidium.

D. Die Verordnung vom 28. Januar 1846 bestimmt, daß alle Fremden 4 Stunden nach ihrer Ankunft in Berlin oder nach ihrer Abreise von hier der Polizei-Behörde schriftlich und vollständig an- resp. abgemeldet werden müssen. Einheimische haben dasselbe binnen 24 Stunden zu bewirken. Die Spree mit ihren Canälen und Wasserläufen von der Einmündung bis zur Ausmündung des Landwehr-Canals und mit Einschluß dieses Canals, gehört zum engeren Berliner Polizei-Bezirke. Es müssen daher auch alle Personen, welche auf Schiffen logiren und übernachten, die auf hiesigen Wasserläufen angelegt worden sind, dem Königlichen Polizei-Schifffahrts-Büreau — welches mit dem 1. April c. in Wirksamkeit tritt und laut Bekanntmachung vom 5. d. M. mit der gesammten executiven Strompolizei-Verwaltung betraut ist — von den Meldungspflichtigen unter Angabe ihrer Pässe und sonstigen Legitimations-Papieren innerhalb der oben angegebenen gesetzlichen Frist pünktlich gemeldet werden. Ausgenommen sind nur die Führer kleiner nicht vermessungspflichtiger Kähne, welche mit Marktproducten hier ankommen und innerhalb 24 Stunden die Stadt wieder verlassen. Schiffsführer dürfen ferner Passagiere oder Schiffsknechte ohne Legitima-

tionspapiere niemals auf- oder in ihre Dienste nehmen und auf ihren Gefäßen hier Niemand unangemeldet beherbergen. Das Schlafstellenhalten auf Fahrzeugen ist ganz unzulässig. Jeder Schiffsführer, welcher sein Fahrzeug auf hiesigen Wasserläufen angelegt hat und nicht die Stadt mit seinem Gefäß nur zur Durchfahrt passirt, ist vielmehr verpflichtet, seine Ehefrau, seine Kinder, Gehülfen, Schiffsknechte, Dienstboten, Passagiere und andere Personen, die mit ihm zu Wasser nach Berlin gelangen und auf seinem Fahrzeuge logiren oder übernachten, schriftlich und vollständig in zwei Exemplaren polizeilich zu melden, von welchen das eine Exemplar zum Ausweise der geschehenen Meldung ihm gestempelt zurückgegeben wird. Die Meldung selbst muß enthalten:

1) die genaue Bezeichnung der Stromstelle, wo das Fahrzeug angelegt worden ist, auf welchem derjenige logirt, der gemeldet werden muß, ferner die steueramtliche oder polizeiliche Bezeichnung dieses Fahrzeuges und den Namen und Wohnort des Schiffseigners;
2) die vollständigen Namen des zu Meldenden (bei Frauen außerdem den Geburtsnamen), den Stand, das Alter, die Religion, den Geburtsort und auch den Wohnort desselben;
3) den Tag und die Stunde der am Bord eines Schiffes sich hier ereignenden Geburten und Todesfälle;
4) bei den Anmeldungen muß angegeben werden, von woher der zu Meldende nach Berlin gekommen, und bei Abmeldungen, wohin derselbe von hier gereist ist oder reisen wird. Die Abmeldungen müssen erfolgen, vier Stunden nach dem Abgange eines Fremden oder sonstigen Personen von den hier angelegten Kähnen oder vor dem Abgange des Fahrzeuges aus der Stadt oder aus dem engeren Berliner Polizei-Bezirke und jedenfalls bei Abstempelung der Schiffer-Anlegescheine eingereicht wer-

den. Jeder Fremde, mit Ausschluß der zu einem Fahrzeuge gehörigen Schiffer und sonstigen Mannschaft, so wie deren Familien, ist verpflichtet, sobald er seinen Aufenthalt länger als 48 Stunden auf einem Schiffsgefäße hierselbst zu nehmen beabsichtigt, nach Verlauf dieser Frist, sich für die Dauer seines hiesigen Aufenthalts mit einer Aufenthaltskarte zu versehen. Atteste zur Lösung von Aufenthaltskarten, zur Erlangung neuer Pässe und Paßkarten oder zum Visiren laufender gültiger Pässe, ingleichen Lebens-Atteste und Todtenscheine ertheilt für Schiffer, Floßholzführer, Fischer und die zu Wasser reisenden und auf Kähnen sich aufhaltenden Personen vom 1. April c. an, das Königliche Polizei-Schifffahrts-Büreau nach Untersuchung ihrer Verhältnisse. Die Pässe selbst, das Visa für dieselben, so wie die Aufenthaltskarten, letztere gegen Niederlegung der Reise-Documente, werden in dem Geschäfts-Lokale der V. Abtheilung des Königlichen Polizei-Präsidii am Molkenmarkt Nr. 2 ausgestellt. Arbeitslose fremde Schiffsknechte, ingleichen solche, welche ihres Dienstes erst hier entlassen worden sind, müssen, wenn sie innerhalb dreier Tage kein anderweitiges Arbeits-Verhältniß sich beschafft, Berlin verlassen, widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß sie von hier zwangsweise entfernt werden. Die gesetzliche Vorschrift, daß Schiffsführer bei Entlassung ihrer Schiffsknechte Losscheine (Abschiede, Dienstentlassungsscheine) ausstellen sollen und ohne solche fremde oder gar nicht legitimirte Personen nicht in ihre Dienste nehmen dürfen, muß zur Controle der Letztern hier streng beobachtet werden. Der Ersatz abgelaufener Reise-Documente, das Visiren der Pässe, insbesondere solcher die nur zur Reise bis nach Berlin gestellt sind, nach den Orten, wohin die Inhaber sich von hier begeben,

ist bei fremden Schiffern und paßpflichtigen Personen erforderlich, wenn dieselben länger als 24 Stunden hier verweilt haben. Den an den Wasserthoren stationirten Polizei-Beamten sind Schiffsführer, Floßholzführer und Fischer verpflichtet, bei dem Eingange in die Stadt die Namen aller auf ihren Gefäßen befindlichen Personen, unter Vorlegung ihrer Legitimationspapiere genau anzugeben und nachzuweisen. Wissentlich unrichtige Meldungen werden, wenn damit nicht ein Verbrechen verbunden ist, als unterlassene Meldungen betrachtet. Bei Nichtbefolgung obiger Vorschriften treten die in den bezüglichen speciellen Gesetzen und Verordnungen vorgesehenen Strafen ein.

Berlin, den 8. März 1850.

Königliches Polizei-Präsidium.

E. Mit Rücksicht auf den §. 11. des Gesetzes vom 11. März 1850 wird bezüglich der polizeilichen Meldungen hierdurch Folgendes bestimmt:

1) Die Meldung mehrerer Personen auf einem und demselben Blatte ist unstatthaft, es muß vielmehr die Meldung jeder einzelnen Person auf einem besonderen Blatte erfolgen.

2) Eine Ausnahme ist nur bei der Meldung der Angehörigen, d. i. Frauen, Kinder und Dienstboten eines anziehenden Miethers oder eingetroffenen Fremden zulässig, indem jene mit dem Familienhaupte auf einem und demselben Blatte gemeldet werden können. Die Nichtbefolgung dieser Bestimmung zieht die in der Verordnung vom 23. October 1850, in Ansehung deren sonst nichts geändert wird, angedrohte Strafe nach sich.

Berlin, den 1. September 1851.

Königliches Polizei-Präsidium.

IV. Geſinde-Weſen.

[Polizeiverordn. v. 27. März 1841. Amtsbl. St. 15, S. 101.]

Perſonen, welche von außerhalb hierher kommen, um in Geſindedienſt zu treten, haben ihrer Führung während der letzten 3 Jahre, und wenn ſie bisher noch nicht in herrſchaftlichen Dienſten geweſen und nicht ſelbſtſtändig ſind, ihre Befugniß zum Eintritt in ein Geſinde-Verhältniß, durch obrigkeitliche oder beglaubigte Zeugniſſe nachzuweiſen, und ſich als ſolche zu legitimiren, für welche ſie ſich ausgeben.

Auf Grund dieſer Papiere müſſen ſie beim Polizei-Präſidium den Erlaubnißſchein erwerben und ſich auf einem der hieſigen Geſinde-Vermiethungs-Comtoire eintragen laſſen; die Meldung und Eintragung muß binnen 48 Stunden nach der Ankunft bewirkt werden. Wer keinen Erlaubnißſchein erhält, muß ſofort Berlin verlaſſen, wer aber denſelben erhalten hat, muß in Zeit von 14 Tagen dem Geſinde-Vermiethungs-Comtoir das Dienſt-Unterkommen anzeigen, oder ebenfalls Berlin verlaſſen. Wer ſein Dienſtverhältniß verliert, muß ebenfalls binnen 48 Stunden nach ſeinem Dienſtaustritt ſich von einem hieſigen Geſinde-Vermiethungs-Comtoir die Befugniß zur weitern Vermiethung beſcheinigen laſſen, binnen 14 Tagen ein anderes Dienſtunterkommen demſelben anzeigen, oder Berlin verlaſſen.

Alle hierortsangehörigen Personen müssen zu ihrem ersten Gesindedienste polizeiliche Erlaubniß haben, sich in die Listen der Dienstboten eintragen lassen und bei einer Dienstveränderung ihre Befugniß hierzu bei einem hiesigen Gesinde-Vermiethungs-Comtoir nachsuchen. Strafe 15 Sgr. bis 1 Thlr.

[Allgem. Gesinde-Ordn. v. 8. Nov. 1810.]

Herrschaften, welche Gesinde annehmen, müssen darauf halten, daß, wenn dieselben vorher noch nicht vermiethet waren, ein Zeugniß von ihrer Obrigkeit und, wenn sie schon vermiethet waren, ein Attest des rechtmäßigen Verlassens von der vorigen Herrschaft beibringen. Wird dies verabsäumt, und es meldet sich Jemand, der ein Recht auf die vermiethete Person hat, so wird der Miths-Contract als ungültig aufgehoben und die Herrschaft bestraft. (Strafe 10 Thlr.)

Gesinde, welches vor Ablauf der Dienstzeit ohne gesetzmäßige Ursache den Dienst verläßt, muß durch Zwangsmittel zur Fortsetzung angehalten werden.

Ohne vorhergegangene Aufkündigung darf das Gesinde den Dienst nur dann verlassen,

1) wenn es von der Herrschaft gefährlich gemißhandelt wird;
2) wenn die Herrschaft dasselbe zu unerlaubten oder unsittlichen Handlungen verleiten will;
3) wenn die Herrschaft dem Gesinde das Kostgeld entzieht, oder die nothdürftige Kost verweigert;
4) wenn die Herrschaft auf eine Zeit, welche die laufende Dienstzeit übersteigt und in einer Entfernung, die mehr als 6 Meilen beträgt, eine Reise vornimmt; oder überhaupt in dieser Entfernung ihren bisherigen Wohnsitz verlegt, ohne es übernehmen zu wollen, den Dienstboten beim Ablauf der Dienstzeit kostenfrei zurück zu senden;
5) wenn der Dienstbote wegen schwerer Krankheit den Dienst nicht fortsetzen kann.

V. Bau-Polizei.

[Polizeiverordn. v. 9. Febr. 1842. Amtsblatt St. 10. S. 62, — Polizeiverordn. v. 7. Auguſt 1837. Strafgeſetz § 345. ad 11 u. 12.]

Zur Ausführung, Wiederherſtellung oder Veränderung jeder baulichen Anlage oder Vorrichtung an der Straßenfront (wozu auch die Anbringung von Schildern und Blitzableitern zu rechnen) an den Brandmauern, an der nachbarlichen Grenze, auf dem Bürgerſteige oder dem Straßendamme, ſowie zu jeder Veränderung der Facade der Gebäude, iſt beſondere polizeiliche Erlaubniß nöthig.

[Polizeiverordn. v. 7. März 1842. Amtsbl. St. 12. S. 77.]

Auch das Anbringen von Markiſen vor Verkaufslokalen in den unteren Stockwerken muß bei der Revier-Polizei nachgeſucht werden und müſſen ſolche mindeſtens 6½ Fuß hoch über dem Steinpflaſter entfernt bleiben.

[Polizeiverordn. v. 12. März 1850. Intelligenzbl. Nr. 79.]

Die Paſſage über öffentliche Plätze, Straßen, Wege und Gänge darf bei Bauten oder anderen Einrichtungen durch Auflagerung von Baumaterialien, Erd- und Schutthaufen, durch Gerüſte, aufgeriſſenes Steinpflaſter oder andere Vorkehrungen, ohne vorgängige polizeiliche nur auf eine beſtimmte Zeit zu ertheilende Genehmigung nicht beſchränkt werden.

Sofern dies nach polizeilichem Ermeſſen nöthig wird, müſſen dergleichen Stellen zum Schutze des vorübergehenden

Publikums durch Bauzäune oder Einfassung mit Stangen und Latten abgesondert und bei eintretender Dunkelheit durch Laternen erleuchtet werden.

Das Herabwerfen des Bauschuttes aus den oberen Stockwerken ist verboten. Der Schutt muß entweder heruntergetragen, oder in Rinnen, welche von allen Seiten verschlossen und 1 Fuß vom Erdboden entfernt aufgestellt sind, herabgeleitet werden.

Jeder Eigenthümer ist schuldig, seine Gebäude dergestalt im baulichen Stande zu erhalten, daß durch deren Einsturz oder Abfall nicht Jemand beschädigt werden kann.

[Strafgesetzbuch § 202.]

Baumeister und Bauhandwerker, welche bei der Ausführung eines Baues wider die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst handeln, daß hieraus für Andere Gefahr entsteht, werden bestraft (Strafe 50 bis 300 Thlr. oder Gefängniß).

[Verordnung vom 19. April 1832.]

Wegen der Anlage von Schau- und Vorfenstern sind folgende Bestimmungen zu bemerken: Vorfenster und Schaufenster, welche an der Fluchtlinie vorstehen, können nur gestattet werden, wenn der an solchen befindliche Bürgersteig mindestens 10 preußische Fuß breit ist. Dergleichen Anlagen dürfen höchstens 6 Zoll von der Fluchtlinie der Straße vortreten und müssen an den Ecken abgerundet sein. Zu jeder derartigen Anlage gehört die polizeiliche Erlaubniß.

[Verordnung vom 14. November 1849.]

Balkons dürfen nur angelegt werden, wenn solche mindestens 4 Fuß von der nachbarlichen Gränze entfernt sind und nicht mehr als 6 Fuß an der Fluchtlinie der Straße vorspringen. Dieselben müssen ferner mindestens 10 Fuß über dem Straßenpflaster liegen und massiv oder von Metall sein.

VI. Feuer-Polizei.

[Strafgesetzbuch § 347. ad 6.]

Niemand darf Scheunen, Ställe, Böden oder andere Räume, welche zur Aufbewahrung feuerfangender Sachen dienen, mit unbewahrtem Feuer oder Licht betreten, oder sich diesen hiermit nähern.

[ibid. ad 9.]

Jeder muß die polizeilich vorgeschriebenen Feuerlösch-Geräthschaften im brauchbaren Zustande erhalten (Strafe bis 20 Thlr. oder Gefängniß).

[Strafgesetzbuch § 348 ad 3.]

Gewerbetreibende, welche in Feuer arbeiten, müssen die für ihre Werkstätten gegebenen polizeilichen Vorschriften beobachten.

[Feuer-Ordnung vom 2. April 1727.]

Alle Handwerker, welche mit Holz und Spähnen umgehen, müssen das Material sorgfältig vor Feuer verwahren und in Lokale unterbringen, wohin niemals Feuer kömmt, auch dürfen sie nicht mehr Nutzholz bei sich haben, als gerade nothwendig ist.

Das Schütten von Asche an gefährliche Orte oder in hölzerne Gefäße ist verboten.

Seife, Talg, Schwefel und Wachs dürfen in der Nacht nicht verarbeitet werden.

Geſinde ſoll Abends die Aſche zuſammenkehren und zudecken.

Mit Kohlen ſoll höchſt vorſichtig umgegangen werden.

Gaſtwirthe ſollen auf ihre Fremden wegen feuergefährlicher Handlungen acht haben, eben ſo auch Eigenthümer auf ihre Miethsleute.

[Poliz.-V. v. 28. Okt. 1843. Amtsbl. St. 32. S. 177.]

Ohne polizeiliche Erlaubniß darf Niemand einen zum Verkauf des Nutz- oder Brennholzes, Torfes und der Kohlen beſtimmten Platz anlegen.

Mehr als 100 Haufen Holz, Torf, oder 60,000 Tonnen Kohlen dürfen nicht zuſammengeſtellt werden.

Waaren, die, wie Hanf und Pech, nicht ohne Gefahr neben einander aufbewahrt werden können, müſſen von einander abgeſondert gehalten werden.

Pech, Theer, Terpentin, Firniſſe oder Buchdruckerſchwärze dürfen in der Stadt nicht ohne polizeiliche Erlaubniß gekocht werden.

[Pol.-V. vom 23. Juni 1829. Amtsbl. St. 28. S. 146.]

Wer in ſeinem Gewerbebetriebe einen Apparat zum Schwefeln der Hüte, Körbe und anderer Gegenſtände gebrauchen will, bedarf zur Aufſtellung und Benutzung deſſelben polizeiliche Genehmigung.

[Pol.-V. vom 7. März 1837. Amtsbl. St. 12. S. 80.]

Kein Grundbeſitzer darf den auf ſeinem Grundſtücke vorhandenen Brunnen ohne polizeiliche Genehmigung eingehen laſſen.

[Poliz.-V. vom 12. Dezbr. 1842. Amtsbl. St. 52. S. 370.]

Die Anlage von Zündholz-Trockenöfen bedarf der baupolizeilichen Erlaubniß.

VII. Sicherheits-Polizei.

A. Personen-Sicherheits-Polizei.

[Amtsbl. St. 33. S. 227. — Polizeiverordn. v. 3. Aug. 1842. — Polizeiverordn. v. 13. Mai 1835. Amtsbl. St. 21. S. 131.]

Bulldoggs müssen Maulkörbe haben (Strafe 2 Thlr.)

[Polizeiverordn. v. 10. Mai 1826. Amtsbl. St. 20. S. 146.]

Kranke Hunde dürfen nicht ungefesselt zur Thierarzneischule gebracht werden (Strafe 1 Thlr.)

Hunde müssen stets beim Magistrat wegen der Hundesteuer angemeldet und versteuert werden (cfr. das ausführliche Reglement vom 16. Juni 1847. Amtsbl. St. 33. 2.).

[Polizeiverordn. v. 28. Oct. 1846. Amtsbl. St. 45. S. 355.]

Rindvieh, welches einzeln oder zu 2 und 3 Stücken über die Straße geführt wird, muß am Horn und am Vorderfuß gebunden, wenn es aber heerdenweise durch die Stadt getrieben wird, zuverlässigen Leuten anvertraut werden, welche dafür sorgen müssen, daß dasselbe nicht vom Straßendamme auf den Bürgersteig übertritt; durch die Königsstraße, den Mühlendamm, die Straße an den Werderschen Mühlen, die Plätze zwischen der Schloßbrücke und der Promenade und durch die Linden, darf gar kein Vieh transportirt werden; durch die Schillingsgasse aber ist das heerdenweise Treiben untersagt. (Strafe für den Treiber und Eigenthümer bis zu 5 Thlrn.)

[Polizeiverordn. v. 5. Febr. 1848. Amtsbl. St. 7. S. 48.]

Durch die Hirschel- und Schulgartenstraße dürfen höchstens 3 Stück Rindvieh transportirt werden. (Strafe 5 Thlr.)

[Polizeiverordn. v. 5. Sept. 1849. Amtsbl. St. 37. S. 309.]

Das Steigenlaſſen und Ziehen ſogenannter Drachen in den Straßen und öffentlichen Paſſagen iſt verboten. (Strafe 2 Thlr.)

[Polizeiverordn. v. 24. März 1811. Intelligenzbl. No. 74.]

Spiegel dürfen nicht unbedeckt über die Straße getragen werden.

[Strafgeſetzbuch §. 344. ad 6.]

Nach einer öffentlichen Straße, oder nach Orten hinaus, wo Menſchen zu verkehren pflegen, dürfen Sachen, durch deren Umſtürzen oder Herabfallen Jemand beſchädigt werden kann, ohne gehörige Befeſtigung nicht aufgeſtellt oder aufgehängt und eben ſo wenig Sachen auf eine Weiſe ausgegoſſen oder ausgeworfen werden, daß dadurch die Vorübergehenden beſchädigt oder verunreinigt werden könnten. (Strafe bis zu 20 Thlrn. event. 14 Tage Gefängniß.)

[Polizeiverordn. v. 2. März 1837. Amtsbl. St. 10. S. 69.]

Herunterwerfen der Gläſer und Flaſchen beim Richten neuer Gebäude iſt verboten. (Strafe 5 Thlr.)

[Polizeiverordn. v. 12. Nov. 1836. Amtsbl. St. 48. S. 307.]

Kupferhütchen dürfen nicht an Kinder oder verdächtige Perſonen verkauft werden. (Polizeiliche Geldſtrafe.)

[Polizeiverordn. v. 12. Sept. 1845. Amtsbl. St. 38. S. 299.]

Ohne Bewilligung des Wagenführers darf Niemand ſich oder andere Gegenſtände an Wagen anhängen. (Strafe 2 Tage Gefängniß.)

B. Eigenthums-Sicherheits-Polizei.

[Polizeiverordn. v. 6. März 1848. Amtsbl. St. 11. S. 100. — Strafgeſetzbuch §. 347. ad 1.]

Gartenbeſitzer müſſen für das Raupen der Bäume ſorgen.

[Polizeiverordn. v. 12. Mai 1829. Amtsbl. St. 23. S. 120.]

Niemand darf auf der Spree ohne Erlaubniß der Fischerei-Berechtigten angeln. (Strafe 2 Thlr. und Confiscation.)

[Polizeiverordn. v. 5. Aug. 1844. Amtsbl. St. 8. S. 57.]

Wer Holz, Besen, Kiehn, Holzkohlen und Wildpret in Berlin einbringt, muß sich über den Erwerb durch ein Attest seiner Ortspolizei oder des Wald- und Jagdrevier-Inhabers jederzeit legitimiren können. (Strafe Confiscation.)

[Polizeiverordn. v. 23. März 1843. Amtsbl. St. 14. S. 74.]

Nachtwächter haben darauf zu sehen, daß die Thüren und Fenster der Häuser bei Nachtzeit gehörig geschlossen werden. Dieselbe Pflicht liegt auch den Schutzmännern ob.

[Polizeiverordn. v. 13. Mai 1846. Amtsbl. St. 11. S. 63.]

Die Besitzer von Leitern müssen dieselben anschließen oder verschlossen aufbewahren, damit zu diebischen Unternehmungen keine Gelegenheit gegeben werde. (Strafe 5 Thlr.)

[Polizeiverordn. v. 19. April 1832.]

Auch Balkons und Schaufenster dürfen nicht so construirt sein, daß Diebe solche zum Einsteigen benutzen können.

Wegen der Vorschriften über Haltung gefährlicher Thiere, wegen Führung verborgener Waffen, wegen Herabwerfens von Gegenständen, wegen Aufstellung von Sachen, welche die Passage hindern, wegen Verletzung des Hausrechts, wegen Abbrennens von Feuerwerken, wegen Ausnehmens von Eiern, wegen Schlittenfahrens ohne feste Deichsel, Schellen oder Geläute, wegen Legens von Fußangeln oder Selbstgeschossen wird auf die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs: „Von den Uebertretungen" verwiesen.

VIII. Sitten-Polizei.

Sonntags-Feier.

[Polizeiverordn. v. 20. Nov. 1844. Amtsbl. St. 48. S. 334. — Strafgesetzbuch §. 340. ad 8.]

Der öffentliche Gewerbe-Verkehr, namentlich das Oeffnen der Verkaufs-Locale und das Ausstellen von Waaren an den Ladenthüren und Schaufenstern ist an Sonn- und Festtagen nur bis 9 Uhr Vormittags gestattet, von da ab aber allen Gewerbetreibenden mit alleiniger Ausnahme derer, welche Lebensmittel feil halten, unbedingt verboten. Diesen Letztern ist gestattet, außer den Haupt-Kirchenstunden von 9 — 11 Uhr und Nachmittags von 2 — 4 Uhr ihre Läden zu öffnen. Apotheken und Stuben der Wundärzte unterliegen keiner Beschränkung. Ebenso sind auch die Morgen-Victualien-Märkte mit Einschluß des Fleischverkaufs in den Scharren, sowie der Verkauf auf Jahr- und Weihnachtsmärkten, außer den vorbezeichneten Stunden des Gottesdienstes gestattet. Oeffentliche Arbeiten während dieser Stunden sind verboten. An den Vorabenden des Weihnachts-Oster- und Pfingstfestes, des Bußtages, der Todtenfeier, sowie an den Abenden dieser letzten beiden Tage, dürfen keine Bälle und andere öffentliche Lustbarkeiten stattfinden. (Strafe bis zu 50 Thlrn. oder 6 Wochen Gefängniß.)

Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in den Fabriken.

[Allgem. Kabinetsordre v. 9. März 1839. Gesetzsamml. S. 151.]

Dieselbe darf vor zurückgelegtem neunten Lebensjahre nicht stattfinden. Wer noch nicht lesen kann und mit dem Schreiben noch keinen Anfang gemacht, darf erst nach dem 16. Jahre aufgenommen werden. Wer noch nicht 16 Jahre alt ist, darf nur 10 Stunden lang beschäftigt werden. Alle jugendlichen Fabrikarbeiter dürfen nicht vor 5 Uhr Morgens und nach 9 Uhr Abends, sowie auch nicht in den den Commanden-Unterricht angesetzten Stunden beschäftigt werden. (Strafe 1 bis 5 Thlr.)

[Verordn. der städtischen Schuldeputation v. 12. Mai 1848. Intelligenzbl. No. 127.]

Noch nicht confirmirte Kinder, wenn sie auch das neunte Jahr überschritten haben, bedürfen eines Erlaubnißscheines des Vorstehers der Nachhülfe-Schule nach vorangegangener Anzeige des Kindes bei der Bezirks-Armen-Commission. Den demnach getroffenen Bestimmungen über den Besuch der Nachhülfe-Schule dürfen die Fabrikbesitzer nicht entgegen handeln. (Strafe 1—5 Thlr.)

[Polizeiverordn. v. 30. Dezbr. 1845. Amtsbl. St. 35. S. 271.]

Niemand darf ein öffentliches Schullocal ohne Befugniß oder ausdrückliche Erlaubniß betreten.

[Strafgesetzb. § 340. ad 9.]

Niemand darf ungebührlicher Weise ruhestörenden Lärm erregen oder groben Unfug verüben (Strafe bis zu 50 Thlrn. event. sechs Wochen Gefängniß).

[Strafgesetzbuch § 150.]

Wer durch eine Verletzung der Schamhaftigkeit ein öffentliches Aergerniß giebt, wird bestraft (von 3 Monaten bis zu 3 Jahren).

[Strafgesetzbuch § 151.]

Wer unzüchtige Schriften, Abbildungen oder Darstellungen verkauft, oder sonst verbreitet, oder an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausstellt oder anschlägt, wird bestraft (Gefängniß von 14 Tagen bis sechs Monaten und Confiscation).

[Polizeiverordn. vom 3. Juni 1849. Amtsbl. St. 23. S. 190.]

Niemand darf an einer Stelle baden, die nicht polizeilich hierzu besonders bestimmt und nicht mit einer Tafel mit der Aufschrift: „Badestelle", bezeichnet ist (Strafe bis 10 Thlr.).

[Polizeiverordn. v. 17. Dezbr. 1834. Amtsbl. St. 52. S. 352.]

Neujahr-Gratulationen zur Erlangung kleiner Geschenke sind verboten.

Die Bestimmungen wegen des Bettelns und Landstreichens finden sich im Strafgesetzbuch.

Hurenwesen.

[Strafgesetzbuch § 146.]

Weibspersonen, welche den polizeilichen Anordnungen zuwider gewerbsmäßig Unzucht treiben, werden gerichtlich bestraft. Solchen Personen ist nur in den sogenannten Bordellen der Aufenthalt gestattet.

Die Inhaber der Bordelle haben contractlich folgende Verpflichtungen gegen die Sitten-Commission zu erfüllen:

1) Keine Frauensperson aufzunehmen, ohne vorher für dieselbe speziell die Genehmigung der Commission für Sittenpolizei in der von dieser vorgeschriebenen Form eingeholt zu haben.
2) Keine andere Bedienung in ihrem Hause zuzulassen, als weibliche und dazu nur solche Personen zu benutzen, die nicht unter 40 Jahr alt sind.
3) Andere weibliche Personen, welche sie auch seien, fer-

ner junge Männer bis zum 20. Lebensjahre, auch nicht einmal zum Beſuch einzulaſſen.

4) Dafür zu ſorgen, daß in dem Hauſe kein Lärm oder Tumult entſtehe, wodurch die Nachbarſchaft zu Beſchwerden veranlaßt wird.

5) Berauſchende Getränke weder zu halten, noch ſolche in das Haus einzulaſſen, auch weder Muſik noch Tanz zu dulden.

6) Dafür zu ſorgen, daß die Hausthür Tag und Nacht im Schloſſe liegt.

7) Daß keine der bei ihnen einwohnenden Frauensperſonen vor der Thür, in öffentlichen Gärten, an öffentlichen Vergnügungsorten, auf Tanzböden, auf öffentlichen Spaziergängen ſich ſehen laſſe.

8) Ohne vorher bei der Commiſſion eingeholte Genehmigung den bei ihnen einwohnenden Frauensperſonen keine Fahrt auf das Land, oder eine Vergnügungspartie, oder eine Reiſe nach Außen zu geſtatten.

9) Der Commiſſion einen Tarif der Preiſe, welche dem Publikum gegenüber eingehalten werden ſollen, zur Genehmigung vorzulegen.

10) Dafür zu ſorgen, daß keine der bei ihnen einwohnenden Frauensperſonen bei ihnen, oder unter ihrer Bürgſchaft bei Anderen in eine höhere Schuld, als im Geſammt-Betrage von 20 Thlrn. gerathe.

11) Beſuchende Perſonen nur bis 2 Uhr Morgens zu dulden, von da an aber bis zum Morgen keinen Beſuch weiter zuzulaſſen.

IX. Straßen-Polizei.

[Polizeiverordn. v. 17. März 1850. Intelligenzbl. Nr. 79.]

Bei der Ausfahrt aus den Häusern, beim Passiren der Brücken, Stadtthore und engen Straßen, beim Einbiegen in andere Straßen und überall, wo die Passage durch Menschen oder sonst beengt ist, darf nur im Schritt gefahren und geritten werden. Ebendies muß auch befolgt werden, wenn mit hoch und breit geladenen Lastfuhrwerken, sowie mit solchen Fuhrwerken, die starkes Geräusch verursachen, gefahren wird, oder wenn zwei Wagen aneinander gehängt sind.

Den marschirenden Truppen müssen Fuhrwerke ausweichen.

Reiter und Wagenführer müssen die ihnen in den Weg kommenden Fußgänger durch lauten Zuruf warnen; dasselbe muß geschehen, wenn sie bösartige Pferde führen.

Ledige Pferde müssen stets geführt und kurz am Zügel gehalten werden.

Bespannte Fuhrwerke dürfen nur unter Aufsicht auf der Straße zurückgelassen werden, oder nachdem die Pferde fest angebunden und abgesträngt sind.

Pferde, die zum Durchgehen geneigt sind, dürfen nie allein bleiben.

Bürgersteige und sonstige Fußwege dürfen zum Fahren, Reiten, Pferdehalten, Karrenschieben, Ziehen von Handwagen, sowie überhaupt zur Fortbringung von Lasten nicht benutzt werden.

Auf ungepflasterten oder nur mit Kies bedeckten öffentlichen Plätzen in der Stadt darf weder gefahren noch geritten werden.

Unbespanntes Fuhrwerk darf auf der Straße nicht stehen bleiben.

Fuhrwerke müssen sich rechts halten und unbeladene stets den beladenen ausweichen.

Dünger- und Schuttfuhrwerke, dürfen nichts von ihrer Last auf die Straße streuen und erstere dürfen nicht halten bleiben. Letzteres gilt auch von Frachtwagen.

Kein Fuhrwerk darf überladen werden und keine Ladung breiter als 10 Fuß sein.

Langholz darf nicht geschleppt werden, sondern muß auch hinten auf Rädern ruhen.

Schlittenfuhrwerke müssen mit Deichseln und Schellen versehen sein.

Unnöthiges Knallen mit der Peitsche, Aufhocken und Anhängen von Wagen und Schlitten ist verboten.

(Strafe überall bis 10 Rthlr. oder Gefängniß.)

[Polizeiverordn. v. 28. Jan. 1844. Intelligenzbl. 54.]

In der Nähe der Kirchen darf — falls die Passage dort nicht ganz gesperrt ist — während des Gottesdienstes nur Schritt gefahren werden.

[Polizeiverordn. v. 7. Dec. 1849. Intelligenzbl. 294.]

Während des Weihnachtsmarktes darf die Breite Straße nur in der Richtung vom Schloßplatze nach dem Kölnischen Rathhause zu und an Sonn- und Festtagen, am heiligen Abend nach 4 Uhr Nachmittags überhaupt nicht befahren werden. (Strafe 1 Rthlr. oder Gefängniß.)

[Polizeiverordn. v. 18. Dec. 1847 Intelligenzbl. Nr.. 303.]

An den Werderſchen Mühlen darf in der Weihnachtszeit nur Schritt gefahren werden.

[P. V. v. 20. Okt. 1843. A. B. St. 9. S. 83.]

Das Haltenbleiben von Wagen iſt in dieſer Gegend überhaupt unſtatthaft.

[Polizeiverordn. v. 12. Aug. 1850. Amtsbl. St. 35. S. 297.]

Der neu angelegte Weg zwiſchen der Breitenſtraße und der Poſtſtraße iſt den Reitern, Wagen- und Karrenführern, Laſtträgern, Viehtreibern u. ſ. w. und überhaupt allen denen, welchen die Paſſage überhaupt auf den Bürgerſteigen nicht erlaubt iſt, nicht geſtattet. Die Mahl- und Getreidewagen dürfen nur von der Breitenſtraße ein- und von der Poſtſtraße ausfahren. (Strafe 2—10 Rthlr. oder Gefängniß.)

[Polizeiverordn. v. 28. Juni 1846. Intelligenzbl. Nr. 171]

Durch die beiden äußerſten Portale des Brandenburger Thores dürfen Wagen und Reiter nicht paſſiren.

[Polizeiverordn. v. 24. Oct. 1843. Amtsbl. St. 45. S. 307.]

Das Fahren und Reiten auf dem quer über den Belle-Alliance-Platz führenden Wege iſt nicht geſtattet.

(Strafe 2 Rthlr.)

[Polizeiverordn. v. 21. Mai 1845. Amtsbl. St. 22. S. 173.]

Auf dem um den Wilhelmsplatz führenden Reitwege darf zwar geritten, aber es dürfen keine Handpferde geführt werden.

(Strafe bis 5 Rthlr. oder Gefängniß.)

[Polizeiverordn. v. 29. Juli 1846. Amtsbl. St. 32. S. 252.]

In dem neuen Verbindungs-Gebäude zwiſchen dem alten und neuen Muſeum dürfen nur die beiden mittleren Portale zum Fahren und Reiten benutzt werden und zwar muß Jeder den zur rechten Hand belegenen Bogen paſſiren.

[Polizeiverordn. v. 6. April 1835. Amtsbl. St. 27. S. 216.]

Das Befahren des Luſtgartens iſt nur den das Muſeum beſuchenden Perſonen geſtattet. (Strafe 2 Rthlr.)

Für die An- und Abfahrt beim K. Opern- und Schauspielhause, so wie beim Kroll'schen Etablissement sind besondere Vorschriften erlassen.

17. Dec. 1845. (Int. Bl. Nr. 306).
13. Febr. 1836. (Amtsblatt St. 11. S. 63.)
14. Febr. 1844. (Int. Bl. Nr. 40.)

[Polizeiverordn. v. 4. Sept. 1830. Intelligenzbl. Nr. 216.]

Kein Wagen darf mehr als $1\frac{1}{2}$ Klafter Holz laden und nur wer $3\frac{1}{2}$" breite Wagenräder hat, darf 1 Haufen Holz auf 2 solche Wagen verladen. (Strafe 5 Rthlr.)

[Polizeiverordn. v. 20. Mai 1850. Amtsbl. St. 23. S. 199.]

Transporte von über 300 Centner oder zu welchen mehr als 7 Pferde nothwendig sind, müssen, wenn sie Brücken passiren wollen, dem betreffenden Baubeamten 24 Stunden vorher angezeigt werden. (Strafe 10 Rthlr.)

[Polizeiverordn. v. 25. Jan. 1825. Amtsbl. St. 6. S. 30.]

Marktvieh darf nur bis Abends 9 Uhr in die Stadt eingelassen werden, muß dann gleich ohne Verweilen in Ställe oder Höfe untergebracht und darf nur beim Viehmarkte aufgestellt werden:

a) August, September, October nicht vor 5 Uhr,
b) November, December, Januar, Februar, März nicht vor 6 Uhr,
c) April, Mai, Juni, Juli nicht vor 4 Uhr Morgens.

[Polizeiverordn. v. 22. Sept. 1838. Amtsbl. St. 42. S. 318.]

Holzkleinmachen auf der Straße ist nur bei allzugeringer Räumlichkeit der Höfe und nur für den häuslichen Bedarf gestattet. Es muß dann das Holz so, daß es nicht umstürzt, hart am Rinnsteine aufgestellt werden. Der Bürgersteig muß frei bleiben, Einschlagen von Pfählen ins Steinpflaster ist nicht gestattet. (Strafe 3 Rthlr. oder Gefängniß.)

[Polizeiverordn. v. 6. Jan. 1848. Amtsbl. St. 2. S. 8.]

Das Aufstellen und Niederlegen von Verkaufs- und an-

dern Gegenständen auf dem Bürgersteige ist unstatthaft. (Strafe bis 10 Rthlr. oder Gefängniß.)

[Polizeiverordn. v. 9. April 1844 u. 19. Juni 1847. Intelligenzbl. Nr. 92. — Intelligenzbl. Nr. 150.]

Hauseigenthümer und Verwalter sind verpflichtet, an einem solchen Hause, wo Straßenlaternen angebracht sind, an beleuchteter Stelle die Hausnummer mit einem, den Lauf der Nummern anzeigenden Pfeile mit schwarzer Oelfarbe anmalen zu lassen. Jedes Verdecken der Hausnummern und der Straßen-Benennungs-Bleche ist verboten. (Strafe bis 5 Rthlr.)

Drehorgelspieler (Leierkasten) dürfen sich nicht dauernd auf einer Stelle der Straße etabliren, sondern sie dürfen jedesmal nur so lange verweilen, als zum Vortrage eines Liedes nöthig ist und müssen dann weiter gehen.

[Polizeiverordn. v. 9. Mai 1842. Amtsbl. St. 16. S. 108.]

Hunde dürfen über Nacht nicht aus den Häusern ausgesperrt werden. (Strafe 2—5 Rthlr.) Die Häuser müssen von August bis incl. Mai von 10 Uhr ab, Juni und Juli von 11 Uhr ab verschlossen sein. (Str. 2½ Sgr. an den Wächter.)

[Polizeiverordn. v. 19. Aug. 1814. Intelligenzbl. Nr. 201.]

Feder- und anderes Mastvieh darf nicht auf der Straße umherlaufen. (Strafe 2 Rthlr.)

[Polizeiverordn. v. 2. Dez. 1842. Intelligenzbl. Nr. 311.]

Wäschespülen an den Straßen-Brunnen ist verboten. (Strafe 15 Sgr.)

[Polizeiverordn. v. 12. Juli 1849. Intelligenzbl. Nr. 168.]

Jegliches Anschlagen von Zetteln und Plakaten an Kirchen, dem Königl. Schlosse und dem Palais des hochseligen Königs Majestät ist verboten.

[Polizeiverordn. v. 18. Nov. 1844. Intelligenzbl. Nr. 285.

Civilpersonen dürfen den im Köpnicker Felde belegenen Exerzierplatz nicht betreten. (Strafe 1 Rthlr.)

[Polizeiverordn. v. 8. Mai 1845. Amtsbl. St. 20. S. 162.]

Würfelſpiel auf den Schützenplätzen iſt nur mit polizeilicher Erlaubniß geſtattet.

Ueber die Anordnungen zur Feier des Stralauer Fiſchzuges iſt eine beſondere Verordnung vom 18. Auguſt 1850. (J. B. Nr. 202.) ergangen.

[Polizeiverordn. v. 14. Okt. 1842. Amtsbl. St. 50. S. 385.]

Das Ausräumen der Abtritte, ſowie die Abfahrt und Austragung der Nachteimer darf nur in der Nachtzeit von Abends 11 bis, je nachdem es Winter oder Sommer iſt, Morgens 8 oder 6 Uhr geſchehen. (Strafe 2 Rthlr.)

Ausſchütten der Nachteimer und anderen Unraths in die Spree und in die Stadtkanäle iſt unſtatthaft (Str. 4 Tage Gefängniß.) Ebenſo in die Straßenrinnſteine und auf die Straße. (Strafe 8 Tage Gefängniß.)

[Polizeiverordn. v. 24. Sept. 1810. Intelligenzbl. Nr. 234.]

Profeſſioniſten, welche übelriechende Stoffe verarbeiten, dürfen den Abgang hiervon nicht auf Straßen und Plätze bringen oder aushängen. (Strafe 5 Rthlr.)

Die frühern Beſtimmungen über die Straßenreinigung ſind vorläufig außer Anwendung getreten, da das Polizei-Präſidium jetzt ſelbſt die Straßenreinigung übernommen hat.

X. Strom-Polizei.

In Betreff derſelben iſt eine beſondere Inſtruktion unter dem 5. März 1850, Amtsbl. St. 12, S. 90 ergangen, aus welcher folgende Punkte hervorgehoben werden:

Zu jeder neuen Einrichtung, Wiederherſtellung oder Reparatur einer baulichen oder den Waſſerlauf hemmenden und beſchränkenden ſonſtigen Anlage in oder an der Spree und deren Nebengewäſſern, mit Einſchluß des Landwehrgrabens, muß polizeiliche Erlaubniß eingeholt werden.

Zu dergleichen Anlagen gehören namentlich auch Balkons und Altane, die gegen die Uferlinie über den Waſſerſpiegel vortreten, Waſchbänke, Badeſchiffe, Treppen, Brunnenröhren, Fiſchkaſten, Schutzpfähle ꝛc.

Jede dergleichen Waſſeranlage muß auf einer an ihrer äußerſten dem Strome zugekehrten Seite zu befeſtigenden ſchwarzen Blechtafel mit der ihr ertheilten Nummer in weißen Ziffern deutlich bezeichnet, und dieſe Bezeichnung ſtets vollkommen lesbar erhalten werden.

Jede zum Betriebe des Gondelfahrgewerbes benutzte Gondel muß mit einer Nummer von Blech an einer gehörig bemerkbaren Stelle verſehen ſein.

Ueber die um das Gefäß laufende Marke, welche in einer, mindeſtens einen Zoll breiten, weiß angeſtrichenen Linie beſteht, darf daſſelbe nicht belaſtet werden.

Auf das Verdeck der Gondel dürfen keine Personen aufgenommen werden.

Die Gondeln dürfen nur an den bestimmten Halteplätzen in einer Reihe sich aufstellen.

Eine Gondel, die vollständig belastet ist, muß sofort abfahren, worauf die in der Reihe zunächst folgende Gondel an die Stelle der abfahrenden rückt.

Der Gondelführer soll sich nicht von seinem Fahrzeuge entfernen, um Fahrgäste zu werben, überhaupt aber sich auf dem Halteplatze, so wie auf der Fahrt, ruhig und anständig gegen das Publikum betragen.

Jeder Schiffer ist dafür verantwortlich, daß durch Anlegung seines Gefäßes die Ufer, die Anpflanzungen, Brücken und Schälungen, auch die auf selbigen befindlichen eisernen und hölzernen Geländer nicht beschädigt werden.

Zur Verhütung von dergleichen Beschädigungen dürfen die Schiffe nur an einen deshalb eingeschlagenen Pfahl, oder auf eine andere unschädliche Art befestigt, nicht aber an die vorgedachten Geländer angebunden werden.

Zum Ausladen seines Gefäßes bedarf der Schiffer eines vom Revier-Polizei-Lieutenant ausgestellten Ausladescheins, welcher in der Regel nur auf 8 Tage lautet. Will der Schiffer über diese Zeit hinaus liegen bleiben, so muß er den Ausladeschein von 8 zu 8 Tagen verlängern lassen.

Jeder Schiffer soll das durch die Ausladung seines Gefäßes verunreinigte Ufer wieder gehörig reinigen.

Den im Gefäße selbst zurückbleibenden Schutt und Abfall darf er nicht ins Wasser werfen, sondern muß solchen im Gefäße behalten, wieder zur Stadt mit hinausnehmen und auch dort sich desselben anderweit als in den Strom entledigen.

Das Ableichtern, Um- und Ueberladen der Schiffe darf nur unterhalb der Moabiter Brücke stattfinden. Diesseits der

Brücke, innerhalb der Stadt und auf dem Landwehrgraben iſt ſolches verboten.

Kein Schiffer darf innerhalb der Stadt mit aufgeſpannten Segeln fahren. Vielmehr müſſen dieſe ſchon in angemeſſener Entfernung vor den Waſſerthoren abgenommen werden.

Die Maſten der Schiffsgefäße dürfen im hieſigen Packhofshafen nicht niedergelegt werden.

Freies Kochfeuer auf den Schiffsgefäßen zu halten, iſt unbedingt verboten; die Ofenfeuerung in den Kajüten iſt nur mit Erlaubniß des Revier-Polizei-Lieutenants, und nachdem ſich dieſer von der Statthaftigkeit, mit Rückſicht auf die Ladung und die Ufer-Umgebung überzeugt hat, geſtattet.

Für das Befahren des Landwehr- und Louiſenſtädtiſchen Kanals, die Beſchaffenheit der dort zu benutzenden Fahrzeuge deren Bemannung, Beladung und Ueberwinterung, ſowie über das Verhalten während der Fahrt, Verunreinigung des Kanals, Beſchädigung der Anlagen und über die gegen das Zuwiderhandeln beſtimmte Strafe (bis zu 10 Rthlr.) iſt die ausführliche Pol. Verordn. v. 27. Aug. 1850. (Amtsblatt 1850, St. 36, Beilage) ergangen.

[P. V. v. 7. Okt. 1837. A. B. St. 42. S. 317.]

Preußiſche Handelsſchiffe ſollen auf der Spree nur die Preußiſche Handelsflagge führen.

[P. V. v. 10. April 1833. A. B. v. 1834. St. 22. S. 167.]

Das Einführen von Bauholz in Flößen zur Stadt muß vorher dem Strommeiſter angezeigt werden. Mit deſſen Erlaubniß darf auch nur das Holz innerhalb der Stadt angelegt werden.

[Publ. v. 3. Mai 1842. A. B. St. 20. S. 145.]

Das Angeln von und unter den Brücken auf der Spree iſt Jedermann, ſelbſt wenn er eine Angelkarte hat, verboten.

Unerfahrene Perſonen dürfen nicht auf dem Waſſer ohne Aufſicht fahren.

[P. V. v. 17. Dec. 1846. A. V. St. 52. S. 402.]

Schlittſchuhlaufen iſt nur dort geſtattet, wo ſich beſondere Aufſeher befinden. Die Polizei-Beamten ſollen Jeden von dem nicht völlig ſicherem Eiſe zurückweiſen.

XI. Eisenbahn-Polizei.

[P. V. v. 5. Aug. 1846. A. B. 33.]

Das Planum der Bahn, die dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken u. s. w. dürfen vom Publikum nicht betreten werden, außer an Stellen, die zu Ueberfahrten und Uebergängen bestimmt sind.

Das eigenmächtige Oeffnen oder Uebersteigen der Barrieren und sonstigen Einfriedigungen, desgleichen das Durchschlüpfen unter jenen Absperrungen, ist verboten.

Die Bahn darf nur an den Stellen, die zu Ueberfahrten und Uebergängen für das Publikum bestimmt sind, überschritten werden, und zwar nur dann, wenn die Barrieren geöffnet sind, auch muß das Ueberschreiten der Bahn ohne allen unnöthigen Verzug geschehen.

Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, so wie von Baumstämmen u. dergl. ohne untergelegte Schleifen, ist verboten.

Sind die Ueberfahrten geschlossen, so müssen die Fuhrwerke auf den durchkreuzenden Wegen, in der durch die Merkpfähle bezeichneten Entfernung von den Schluß-Barrieren, das Wiedereröffnen derselben abwarten; wo keine Merkpfähle vorhanden sind, darf die Annäherung nur bis zum Anfange der Ueberfahrts-Rampe geschehen.

Vorsätzliche Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen und Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Hinauflegen von Steinen oder sonstigen hindernden Gegenständen auf das Planum der Bahn, sind strafbar.

Wer falschen Allarm macht, Signale nachahmt, Ausweichevorrichtungen verstellt, oder solche Handlungen begeht, durch welche eine Störung des Eisenbahnbetriebes veranlaßt werden kann, ist zur strengen Bestrafung anzuzeigen und sofort zu verhaften.

Geladene Gewehre dürfen unter keinerlei Umständen in die Wagen mitgenommen werden. Die Schaffner sind verpflichtet, vor dem Einsteigen die von den Reisenden geführten Schießgewehre zu untersuchen.

Hunde und andere Thiere dürfen Reisende in den Personenwagen nicht mit sich führen.

Trunkene Personen dürfen zum Mitfahren nicht zugelassen werden.

Sichtlich Kranke dürfen nur in einem für sich besonders gelösten Coupee mitgenommen werden.

Die zur Ausübung der Bahnpolizei uniformirten Gesellschafts-Beamten sind ermächtigt, jeden Uebertreter des Bahn-Polizei-Reglements, sofern er unbekannt ist, und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag, oder im letzteren Falle nicht eine angemessene Caution erlegt, deren Höhe die Summe von 50 Thlrn. nicht übersteigen darf, zu arretiren und an die nächste Polizeibehörde abzuliefern.

Letzteres kann auch durch Mannschaften aus dem gewöhnlichen Arbeiterpersonal geschehen. In diesem Falle hat jedoch der betreffende Aufsichtsbeamte dem Transporte eine mit seiner Nummer bezeichnete Arretirungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle des schriftlichen Rapports vertritt.

Außer bestellten Privat- und conzessionirten Droschken- und Omnibus-Fuhrwerken dürfen sich zur Abholung von

Reiſenden auf und bei den Eiſenbahnhöfen nur die Fuhrwerke der hieſigen Gaſthofsbeſitzer einfinden.

Bei dieſen Fuhrwerken darf ſich außer dem Kutſcher nur noch ein Begleiter befinden. Beide müſſen an der Kopfbedeckung ein Blechſchild mit dem Namen des Gaſthofs tragen, und eine von dem Gaſthofsbeſitzer unterzeichnete, von dem Revier-Polizei-Lieutenant geſtempelte Legitimationskarte bei ſich führen und auf Erfordern vorzeigen.

Dieſe Begleiter der Gaſthofs-Equipagen ſollen ſich nicht auf die Perrons und in die Bahnhofsgebäude begeben, und müſſen ſich aller zudringlichen Anpreiſung der Gaſthöfe, aus denen ſie geſchickt ſind, ſo wie ſonſtiger Dienſtanerbietungen enthalten.

Ueber die Pferdebahn bei der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn darf Straßenfuhrwerk nur im Schritte hinweg fahren.

Die Bewegung der Eiſenbahnwagen auf dieſer Bahn darf auch nur im Schritt geſchehen.

Dieſe Wagen dürfen auf der Pferdebahn überhaupt nur dann bewegt werden, wenn ſämmtliche Straßenübergänge derſelben mit Wärtern beſetzt ſind.

Fünftes Kapitel.

Anweisung zur zweckmäßigen Behandlung und Rettung der Scheintodten oder durch plötzliche Zufälle verunglückten Personen.

Der Schutzmann befindet sich öfter in der Lage, daß er auf seinen Patrouillen verunglückte Personen antrifft, oder daß er bei einem Unglücksfalle hinzugerufen wird, ohne daß er im Stande ist, gleich im Augenblick einen Arzt zu erlangen. Seine Pflicht ist es dann, dafür zu sorgen, daß sofort zweckmäßige Rettungsversuche gemacht werden. Für diese dient die nachfolgende Anleitung. Trotz derselben wird es aber immer hauptsächlich darauf ankommen, schleunig einen Arzt zu beschaffen.

Allgemeine Vorschriften.

I. Vorbereitung für die Versuche zur Wiederbelebung.

1) Es müssen sofort die Ursachen entfernt werden, welche den Scheintod hervorbrachten.

Dieses ist die erste, durchaus unerläßliche Bedingung zur Rettung des Lebens und kein Umstand kann entschuldigen, die Erfüllung dieser Bedingung zu verzögern. Der Ertrunkene

muß sofort aus dem Wasser gezogen, der Erstickte aus dem Dampfe entfernt, der Erfrorne vom Felde in ein Haus gebracht, dem Erhängten muß der Strick abgeschnitten werden u. s. w. So einfach diese Regel nun auch scheinen mag, so häufig wird dagegen gefehlt, denn die schädlichsten Vorurtheile verhindern hier oft die Rettung eines Menschenlebens. Der Eine behauptet, der Verunglückte müsse so lange an dem Orte, wo er den scheinbaren Tod fand, liegen bleiben, bis die richterliche Obrigkeit sich überzeugt habe, auf welche Weise der Mensch um's Leben gekommen; der Andere glaubt, wenn man den Verunglückten auch mit dem Kopfe aus dem Wasser hervorziehe, so müsse er doch wenigstens mit dem Leibe und den Füßen darin liegen bleiben, bis die Gerichtspersonen angekommen. Der Dritte glaubt gar, das Abschneiden des Strickes bei einem Selbstmörder sei eine entehrende Handlung u. s. w.

2) Eine zweite, eben so dringliche Pflicht, welche fast gleichzeitig mit der ersten, jedoch durch andere Personen bewirkt werden muß, ist die, daß sofort ein Arzt oder Wundarzt herbeigerufen wird, der theils das Rettungsgeschäft leitet und ergänzt, theils die nachherige Behandlung des Geretteten bestimmt. Bis zu seiner Ankunft wird nun nach folgenden Vorschriften verfahren.

3) Alle zusammenpressende Kleidungsstücke, z. B. Halsbinden, Schnürleiber u. dergl. müssen sogleich vorsichtig gelöst werden.

4) Ist es zur besseren Hülfeleistung nöthig, den Verunglückten zu transportiren, so muß dies mit der möglichsten Vorsicht geschehen, und es ist deshalb immer nöthig, daß er getragen, stets bedenklich, wenn er gefahren wird.

Die Unterlage muß weich sein und der Kopf und Oberleib höher liegen, als der übrige Körper. Das Aufheben, so wie das Niederlassen oder Herabnehmen des Körpers muß sanft geschehen und alles Ziehen und Schütteln vermieden

werden. Der Transport in das nächste Haus ist in der Regel, wenn nicht besondere Rettungsanstalten und Krankenhäuser am Orte sind, und die eigene Wohnung zu entfernt sein sollte, der Zurückbringung in die letztere vorzuziehen.

5) Im Sommer und bei günstiger Witterung werden die Versuche unter freiem Himmel, bei unfreundlichem Wetter aber und im Winter in der Regel (vergl. unten Erfrorene) in einem Zimmer angestellt. Dieses muß geräumig, hell, mäßig warm, trocken und ohne Dunst sein, es dürfen sich keine glühende Kohlen darin befinden, und, damit immer frische Luft darin bereitet werden kann, müssen ein Paar Fenster offen bleiben, ohne daß jedoch Zugluft entsteht.

6) Fünf thätige Personen sind, wenn sie von gutem Willen beseelt und sonst anstellig sind, hinreichend, um alle erforderliche Hülfe zu leisten. Sind ihrer mehr, so sind sie einander nur im Wege; deshalb müssen auch alle müßigen Zuschauer entfernt werden.

7) Der Tisch oder das Bett, worauf der Verunglückte gelegt werden soll, muß so stehen, daß man von allen Seiten bequem dazu kommen kann.

8) Ist im Orte kein Rettungskasten, so müssen folgende Dinge auf's Schnellste besorgt werden: 1) einige wollene Decken, 2) mehrere wollene Tücher, 3) ein Stück Leinwand, 4) ein Schwamm, 5) warmes und kaltes Wasser, 6) Wein, Branntwein und guter Essig, 7) gestoßener Senf, 8) mehrere scharfe und weiche Bürsten, 9) gewürzhafte Kräuter, als: Kamillen und Fliederblumen, Pfeffermünz- oder Krausemünzkraut u. s. w., 10) eine Badewanne, 11) eine Klystierspritze, 12) ein Blasebalg (s. unten § II. A.).

9) Während einige Personen diese Vorbereitungen übernehmen, beschäftigen sich andere mit dem Verunglückten. Dieser wird so schnell als möglich, doch vorsichtig, entkleidet, die Kleidungsstücke, die sich nicht leicht abziehen lassen, werden

abgeſchnitten, dann bringt man ihn ins Bett oder auf den Tiſch, auf eine weiche Unterlage, legt die wollenen Decken über und reinigt Mund und Naſe von Schleim oder Unreinigkeiten mit einem Schwamm, oder mit einem um den Finger gewickelten Läppchen.

II. Von den Mitteln zur Wiederbelebung, die bei allen oder doch bei den meiſten Scheintodten angewendet werden müſſen.

Da das Leben ohne Athem und Wärme durchaus nicht beſtehen kann und beides im Scheintode mangelt, oder wenigſtens ſehr gering iſt, ſo muß man es auf eine künſtliche Weiſe zu erſetzen und zu ergänzen ſuchen.

Das Geſchäft der Wiederbelebung beſteht demnach

A. in der Erſetzung des natürlichen Athemholens,

B. in der Erwärmung des Körpers,

C. in der Anwendung anderer Mittel, die den erlöſchenden Lebensfunken wieder anfachen.

A. Von der Erſetzung des natürlichen Athemholens oder dem Lufteinblaſen.

Die einfachſte Art, Luft in die Lungen einzublaſen, beſteht darin, daß ein Menſch von ſtarker Bruſt ſeinen Mund auf den gereinigten und allenfalls mit einem Stück Leinwand bedeckten Mund des Verunglückten feſt andrückt, die Naſe desſelben zuhält und den Athem in kurzen Stößen einhaucht. — Eine andere Art Luft einzublaſen iſt die durch den Blaſebalg, deſſen Anwendung jedoch nur unter Anleitung und Aufſicht eines Arztes geſchehen darf.

Hebt ſich hierbei die Bruſt nicht, ſo iſt oft Schleim oder ſonſt etwas hinten im Munde, was die Luft nicht durchläßt, und man muß einen Finger tief in den Mund hineinſtecken, um das Hinderniß wegzuſchaffen. Hilft dies nicht, ſo iſt an-

zunehmen, daß der Kehldeckel die Stimmritze feſt verſchließt und man muß ihn dadurch zu löſen ſuchen, daß man die Zunge einigemal hervorzieht. Gelingt dieſes nicht, ſo iſt das Lufteinblaſen zu unterlaſſen, bis der Arzt kommt.

Hebt ſich dagegen die Bruſt oder der Bauch etwas, ſo hört man auf, Luft einzublaſen, läßt Mund und Naſe wieder frei und befördert den Austritt der Luft durch ſanftes Herunterſtreichen der Bruſt und Hinaufdrücken des Unterleibes nach der Bruſt. Hierauf bläſt man wieder Luft ein und fährt mit dem abwechſelnden Einblaſen und Ausſtrömenlaſſen der Luft auf die beſchriebene Art ſo lange fort, als es nach §. III. Nr. 6 nöthig iſt.

Zuweilen iſt bei Scheintodten die untere Kinnlade ſo feſt an die obere herangezogen, daß der Mund nicht geöffnet werden kann. In dieſem Falle muß man die Luft mittelſt eines Röhrchens durch eines der beiden Naſenlöcher einblaſen, das andere aber und auch die Mundöffnung, wenn etwa durch dieſe die eingeblaſene Luft ausſtrömt, zuhalten.

B. Erwärmung des Körpers.

Die Erwärmung wird in den meiſten Fällen, mit Ausnahme des Todes durch Erfrieren, bewirkt durch erwärmte Betten, Wärmflaſchen oder Kruken, erwärmte wollene Tücher, Blaſen mit heißem Waſſer gefüllt, Bähungen mit warmem Waſſer mittelſt wollener Tücher, bei bald nachfolgendem ſorgfältigen Abtrocknen, in Tücher geſchlagene heiße Aſche oder Backſteine, halb durchgeſchnittene friſche, noch warme Brode, warme Fuß- und Handbäder, und, wo es geht, ganze Bäder.

C. Andere Mittel, den erlöſchenden Lebensfunken wieder anzufachen.

Nr. I. Das Reiben. Der ganze Körper muß ziemlich kräftig gerieben werden. Man nimmt dazu wollene Tücher

und nicht zu weiche Bürsten. — Das Reiben soll nie vor dem Lufteinblasen angewendet werden.

Nr. II. Klystire von Wasser oder Kamillenaufguß, mit einem Zusatz von ½ Theil Essig, oder, in augenblicklicher Ermangelung des Essigs, mit einem Zusatz von einem Eßlöffel voll Kochsalz. Die Wärme der einzuspritzenden Flüssigkeit richtet sich nach dem Wärmegrade des Körpers, sie muß also im Anfange nur laulich, so wie der Körper aber wärmer wird, ebenfalls stärker sein.

Nr. III. Einflößungen in den Mund würden, so lange der Kranke nicht schlucken kann, leicht schaden können. Nur der Arzt muß entscheiden, wann und womit der erste Versuch gemacht werden soll.

Nr. IV. Das Tropfbad und Spritzbad von eiskaltem Wasser. Das Tropfbad besteht darin, daß man von einer Höhe von 5 und mehr Fuß Wasser tropfenweise auf Kopf, Nacken, Rückgrat, Gesicht und Herzgrube fallen läßt, indem ein Gehülfe allemal, so oft ein Tropfen gefallen ist, die Stelle schnell mit dem Finger reibt. Das Spritzbad macht man, indem man mit einer Hand- oder Klystirspritze das Wasser auf die genannten Stellen spritzt, doch in geringerer Entfernung.

Nr. V. Kalte Kopfbegießungen, während der Verunglückte im warmen Bade, oder auch in der trockenen Badewanne, oder endlich in Ermangelung derselbe auf dem Fußboden sitzt. Es stellt sich Jemand auf einen Tisch und gießt 3, 5 und mehr Eimer Wasser hintereinander auf den Kopf des Scheintodten. Sitzt letzterer in einem warmen Bade, so ist die gleichmäßige Wärme desselben durch zeitweises Ausfüllen des kaltgewordenen und Zugießen warmen Wassers zu erhalten.

Nr. VI. Kalte Umschläge auf den Kopf. Man legt doppelte oder vierfach zusammengeschlagene leinene Tücher, die man in kaltes Wasser getaucht und mäßig ausgedrückt hat, über den ganzen Kopf und erneuert sie, sobald sie etwas warm werden.

Nr. VII. Starke Riechmittel, z. B. Schnupftaback, geriebene Zwiebel, Meerrettig, gestoßener Pfeffer, kölnisches Wasser und dergl. vor die Nase gebracht.

Nr. VIII. Kitzeln des Schlundes mit einer trockenen oder in Branntwein oder Essig getauchten Feder.

Nr. IX. Belegen der Waden und Fußsohlen mit einem Teig aus gestoßenem Senf und warmem Wasser.

III. Allgemeine Vorschrift und Ordnung in der Anwendung dieser Mittel.

1) Die Anwendung der Mittel muß mit Ruhe und ohne Uebereilung geschehen, auch so lange fortgesetzt werden, bis sich Spuren des Lebens äußern, oder sie wenigstens zwei Stunden anhaltend durchgeführt sind. In letzterem Falle kann man sie vorläufig aussetzen und von dem inmittelst herbeigekommenen Arzte die Bestimmung erwarten, ob sie wieder anzufangen sind oder nicht. Ueberhaupt gilt nach der Ankunft des Arztes lediglich, was dieser anordnet, indem nur der Arzt den Einzelfall in seinem ganzen Umfange zu beurtheilen im Stande ist. Alle Anwesende können daher ihr Mitleiden gegen den Scheintodten nicht sicherer bethätigen, als wenn sie den Anordnungen des Arztes folgen und diesen in seinem Geschäft unterstützen. So lange aber der Arzt nicht zur Stelle ist, gelten folgende Regeln:

2) Ein zu stürmisches Verfahren ist schädlicher, als ein zu langsames.

3) Wenn alle Gehülfen vorhanden sind, so vertheilen sie die einzelnen Hülfsleistungen unter sich dergestalt, daß zwei das Reiben, zwei das Lufteinblasen übernehmen und der fünfte die sonst nöthige Hülfe leistet.

4) Das erste Geschäft muß sein, Luft einzublasen; erst wenn die Lungen dadurch erweitert sind, fängt man die Erwärmung und stufenweise auch das Reiben an. Aeußern

ſich hierauf Lebenszeichen, ſo iſt der Zeitpunkt vorhanden, wo man nach einander, wenn es nicht ſchon gewirkt hat, Klyſtire, Riechmittel unter die Naſe, Tropfbad, Spritzbad, kalte Begießungen und Umſchläge auf den Kopf, Bürſten der Fußſohlen und Kitzeln des Schlundes anwenden muß. Dieſelben Mittel verſucht man auch, wenn die erſten gelinderen Belebungsverſuche ohne Erfolg geblieben ſind.

5) Das Lufteinblaſen darf nur ſo lange fortgeſetzt werden, bis das natürliche Athemholen ſich wieder einfindet. Iſt letzteres auch nur in unbedeutendem Grade da, ſo iſt das fernere Lufteinblaſen gefährlich.

6) Die Erwärmung wird ſo lange fortgeſetzt, bis der Verunglückte ſich völlig erholt hat. Hat man ihn in ein Bad gebracht, ſo kann er auch hierin gebürſtet und gerieben werden.

7) Nach dem Tropfbade und den anderen Bädern muß er ſogleich mit warmen Tüchern abgetrocknet werden.

8) Das Klyſtir iſt zu wiederholen, wenn der Scheintodte eine längere Zeit ganz regungslos bleibt, doch nicht zu oft und nur in mäßig großen Quantitäten, damit nicht durch daſſelbe die Bruſt beengt und das Athmen verhindert wird.

9) Stellen ſich mehrere Lebenszeichen ein, ſo darf man mit den Verſuchen nicht aufhören, ſie aber auch nicht eilfertiger betreiben, und nur, wie die Lebenszeichen ſtärker werden, läßt man damit allmälig nach, bis die Verſuche gar nicht mehr nöthig ſind.

10) Wenn zwei bis drei Stunden lang alle Belebungsverſuche ohne Erfolg angewandt ſind, ſo kann man ſie vor der Hand ausſetzen, den Verunglückten warm zugedeckt ins Bett legen und von dem inmittelſt herbeigeholten Arzte die Beſtimmung erwarten, ob ſie wieder anzufangen ſind. Dieſer Arzt kann auch allein darüber entſcheiden, ob und wann der Verunglückte beerdigt werden darf.

11) Sind dagegen die Belebungsversuche gelungen, und fühlt der Gerettete Neigung zum Schlaf, so überläßt man ihn der ungestörten Ruhe, läßt aber Jemand bei ihm, der auf die etwa eintretenden nachtheiligen Veränderungen seines Zustandes aufmerksam ist.

Besondere Vorschriften

für die Behandlung nach der besonderen Art des Unglücksfalles.

---

1. Ertrunkene.

1) Bei dem Herausziehen aus dem Wasser ist jede Verletzung des Körpers zu vermeiden.

2) Der Scheintodte muß sogleich entkleidet, abgetrocknet und in trockene Tücher oder Decken eingeschlagen werden. Lassen sich einzelne Kleidungsstücke nicht gut abziehen, so werden sie losgeschnitten.

3) Das Verfahren, den Ertrunkenen auf den Kopf zu stellen oder über ein Faß zu rollen, um das verschluckte Wasser herauszuschaffen, ist unnütz und schädlich. Es ist dagegen nützlich und nothwendig, den Kopf eines Ertrunkenen, doch nur einige Augenblicke, mit dem Gesicht schräg abwärts und etwas nach der rechten Seite hin zu neigen, zugleich einen mäßigen Druck auf die Magengegend auszuüben, damit das eingedrungene Wasser aus Mund und Nase abfließe. Diesem Verfahren muß jedoch die Reinigung des Mundes von dem etwa vorhandenen Schlamme oder anderen fremden Körpern vorangehen.

4) Ob ein Aderlaß nöthig ist, kann nur der Arzt entscheiden.

5) Die sonstige Behandlung geschieht in der Ordnung, wie sie §. III. Nr. 4. angegeben ist.

6) Ist der Ertrunkene zugleich erfroren, so wird er zuerst als Erfrorener behandelt. (S. unten II.)

7) Ist der Ertrunkene aus einem sehr kalten Wasser hervorgezogen, ohne jedoch erfroren zu sein, so ist er anfangs nur sehr mäßig zu erwärmen.

II. Erfrorene.

1) Nie darf ein Erfrorener sofort in ein geheiztes Zimmer, gewärmtes Bett oder warmes Bad gebracht werden. Man wird ihn, wenn noch Leben in ihm ist, dadurch unfehlbar tödten. Auch bei diesen Verunglückten kann das Leben sehr lange verborgen schlummern, weshalb man aus der muthmaßlichen Dauer des Scheintodes nie voreilig auf einen wirklichen Tod schließen darf. Die Erfahrung hat gelehrt, daß Personen, die über 24 Stunden sich in einem erfrorenen Zustande befunden hatten, wieder belebt worden sind.

2) Dagegen muß der Erfrorene in ein nicht geheiztes Zimmer transportirt werden, und muß man bei diesem Handhaben des Körpers sehr vorsichtig sein, da die von Frost erstarrten Glieder leicht brechen.

3) Nachdem man den Körper des Erfrorenen entkleidet hat, bedeckt man ihn überall ½ Fuß hoch mit Schnee und läßt bloß Mund und Nase frei. So wie der Schnee an einer Stelle schmilzt, legt man gleich frischen auf. Fehlt es an Schnee, so hilft man sich mit Tüchern, die man in kaltes Wasser, welches man durch gestoßenes Eis noch kälter macht, taucht, und zwar ebenfalls dergestalt, daß der ganze Körper bedeckt ist, und nur Mund und Nase offen bleiben, oder man legt auch den Körper, mit Ausnahme des Mundes und der Nase, in kaltes Wasser.

4) Ist er nun aufgethaut, sind die Glieder beugsam und beweglich, so bläst man ihm Luft ein, und reibt ihn mit Schnee und Tüchern, die in kaltes Wasser getaucht sind.

5) Wird er warm, oder zeigen sich Lebenszeichen, so trocknet man ihn ab und legt ihn in einem immer noch ungeheizten Zimmer in ein gewöhnliches nicht erwärmtes Bett. Jetzt darf man ihm aber fernerhin keine Luft mehr einblasen, weil dieses sogar schädlich werden kann, vielmehr giebt man ein lauwarmes Klystir und wendet Fuß- und Handbäder an, die ebenfalls nur lauwarm sein müssen. Oder man reibt ihm Arme und Beine mit trockenen erwärmten Tüchern, Fellen, Flachs oder Hanf.

6) Wenn nach dem Aufthauen die Erscheinungen des Lebens nicht bald eintreten, so wendet man von den unter C. angegebenen Mitteln noch folgende an: Nr. I., II., IV., VII., VIII. und IX.

Anmerkung. Wer gezwungen ist, sich lange in der Kälte aufzuhalten, schützt sich am besten vor dem Erfrieren des Gesichts, der Hände und der Füße, wenn er diese Theile mit Fett bestreicht.

Warnung. Um im Freien der Gefahr des Erfrierens zu entgehen, vermeide man alle geistige Getränke, halte sich in dauernder Bewegung, und lasse sich nicht durch etwaige Schläfrigkeit zum Sitzen bewegen.

III. Erwürgte und Erhängte.

1) Vor Allem muß die Lösung des Bandes um den Hals gleich vorgenommen werden.

2) Beim Abschneiden und Herabnehmen muß man besonders dafür sorgen, daß der Körper nicht falle oder sonst Schaden nehme, dann löst man rasch alle fest anliegende Kleidungsstücke und giebt dem Körper eine halb sitzende Lage.

3) Ist die That eben geschehen, so bewirkt man die

Rückkehr des Lebens oft bloß durch Besprengung des Gesichts mit kaltem Wasser, durch Zufächeln kühler Luft, durch kalte Umschläge auf den Kopf und Bürsten der Fußsohlen. Reine Luft ist immer die Hauptsache, und dieserhalb müssen die Rettungsversuche anfangs bei geöffneten Thüren und Fenstern angestellt werden.

4) Hilft dies nicht, und ist ein Mann im Orte, der zu Ader lassen darf, so ist es immer gut, wenn noch vor Ankunft des Arztes ein Suppenteller voll Blut aus der Ader gelassen wird, und zwar am Arme. Will das Blut nicht fließen, so muß man dennoch die Ader verbinden, damit nachher bei wieder erwachtem Leben keine Verblutung entsteht. In diesem Falle müssen 12 bis 16 Blutegel auf die Stirn und hinter die Ohren, oder eben so viel blutige Schröpfköpfe in den Nacken gesetzt werden. Die Blutegel finden auch dann Anwendung, wenn kein Wundarzt zum Schröpfen oder Aderlassen zu erlangen ist.

5) Hierauf sucht man das Athmen anzuregen durch Reiben der Brust, Streichen des Unterleibes mit der Hand, durch Kitzeln des Schlundes und kunstgemäßes Lufteinblasen. Damit verbindet man warme Fuß- und Handbäder; Einwickeln der Füße in Senfteige und Klystire. Riech- und Niesemittel sind zu vermeiden. Dann schreitet man zu Spritzbädern und kalten Begießungen des Kopfes.

6) Treten nach gelungener Wiederbelebung Schwindel und Betäubung ein, so macht man kalte Umschläge auf den Kopf.

7) Noch muß bemerkt werden, daß Menschen dieser Art, wenn sie ins Leben zurückgebracht sind, mit großer Sorgfalt beobachtet werden müssen. Denn theils wiederholt der Selbstmörder die That gern, wenn ihm dazu nicht die Mittel abgeschnitten werden, theils hat die Erfahrung gelehrt, daß solche Menschen, wenn sie auch den Anschein der

gänzlichen Herſtellung darbieten, doch nicht ſelten in ſchwere Entzündungs-Krankheiten, in Schlag- oder Stickfluß verfallen und ſchnell dadurch getödtet werden.

IV. Erſtickte.

Der Tod des Erſtickens erfolgt durch zu langen Aufenthalt in Behältniſſen, wo die Luft verdorben iſt, z. B. durch Kohlendunſt, friſche Oelfarbe, friſchen Anſtrich mit Kalk, Ausdünſtungen von Blumen, Früchten, Wurzeln, friſchem Heu und Hopfen, in lange verſchloſſen geweſenen Zimmern, in Kellern, wo Bier und Moſt gährt, in Gruben, wo Pflanzen oder thieriſche Theile faulen, in Kloaken, in tiefen Brunnen und Schachten.

1) So lange noch ein Licht in dergleichen Behältniſſen verliſcht, iſt es ſehr gefährlich, ſich hinein zu wagen.

2) Ehe ſich daher Jemand in ein ſolches Behältniß begiebt, um einen auf dieſe Art Verunglückten aus dem gefährlichen Orte wegzuſchaffen, muß die Luft in demſelben gereinigt werden. Dieſes geſchieht bei Zimmern am einfachſten durch Oeffnen der Fenſter und Thüren, welche erſtere nöthigen Falls von außen her einzuſchlagen ſind. Bei Gruben, Kellern und ähnlichen Behältniſſen muß man Waſſer in Menge durch die Brauſe einer Gießkanne, oder auf ſonſtige Weiſe dünn vertheilt, ausgießen. Auch durch einen großen brennenden Strohwiſch, mit welchem man durch Auf- und Abbewegen die untere verdorbene Luft gleichſam auspumpt, wird dieſer Zweck erreicht.

3) Der Retter muß einen angefeuchteten Schwamm in den Mund nehmen, und nach Beſchaffenheit des Behältniſſes, in das er ſich begeben will, ſich einen Strick um den Leib binden, auch einen andern an der Hand befeſtigen, um ein Zeichen zu geben, wenn er herausgezogen ſein will.

4) Vor Allem muß der Verunglückte in freie, reine Luft

gebracht werden. Hier gebe man ihm eine Rückenlage mit erhöhtem Kopfe, reinige dann seinen Mund vom Schleime, bespritze ihn mit kaltem Wasser, blase Luft ein und gebe ihm ein Klystir mit Essig. Strotzen die Adern sehr von Blut, so muß er möglichst bald zur Ader gelassen werden. In Ermangelung einer dazu geeigneten und berechtigten Person beschränke man sich auf kalte Kopfbegießungen und Senfteige (s. C. Nr. IX.) an Fußsohlen und Waden und reichlichen Gebrauch von Blutegeln an dem Kopf.

5) Stellen sich Lebensäußerungen ein, so wird der Verunglückte abgetrocknet und erwärmt, von Zeit zu Zeit aber noch im Gesicht mit kaltem Wasser bespritzt.

V. Vom Blitz Erschlagene.

1) Man bringt den vom Blitz leblos Gewordenen sogleich in die frische Luft und bereitet ihn zu den Versuchen vor.

2) Dann spritzt man ihm kaltes Wasser ins Gesicht, wendet kalte Kopfbegießungen und Spritzbäder an, reicht Niesemittel, kitzelt den Schlund, setzt kalte Klystire und reibt Brust, Gesicht und Schläfe mit Branntwein. Erwärmung des Körpers ist zu vermeiden.

3) Das früher sehr übliche Verfahren, vom Blitze Erschlagene mit Ausnahme des Kopfes in Erde zu vergraben, ist verwerflich.

VI. Nach einem Falle Leblosscheinende.

Man legt sie mit etwas aufgerichtetem Kopfe und Oberleib auf ein weiches Lager, besprengt das Gesicht mit kaltem Wasser, wendet das Tropfbad auf den Kopf an und giebt ein Klystir. Die weitere Behandlung muß der Arzt bestimmen.

VII. Scheintodte Betrunkene.

Man sucht sie erst durch Bespritzen und Begießen mit

kaltem Waſſer zu ſich zu bringen, und flößt ihnen dann ſo lange lauwarmes Waſſer ein, bis ſie ſich erbrechen. Dann giebt man ihnen einige Taſſen ſchwarzen Caffee.

VIII. Von wüthenden Thieren Gebiſſene.

1) Iſt von einem anſcheinend wüthenden Thiere, namentlich einem Hunde, ein Menſch gebiſſen worden, ſo muß das Thier, wenn es möglich iſt, daſſelbe ohne Gefahr einzufangen, zur Aufklärung der Sache und zur Beruhigung der Gebiſſenen, nicht getödtet, ſondern in einem ſichern Behältniß eingeſperrt werden, bis es entweder geſund wird oder ſtirbt.

2) Das Bluten der Wunde darf nicht geſtillt, ſondern muß ſo viel als möglich durch warmes Waſſer, ſo wie durch Aufſetzen eines trockenen Schröpfkopfes befördert werden.

3) Die fernere Behandlung, die namentlich darin beſteht, daß man die Wunde ausſchneidet, ausätzt oder ausbrennt und dann ſehr lange in Eiterung erhält, muß dem Arzte vorbehalten bleiben.

IX. Epileptiſche.

Man legt ſie ſo, daß ſie ſich bei ihren Krämpfen keinen Schaden thun, und entfernt alle überflüſſige Zuſchauer aus ihrer Nähe. Kann man die Kranken auf ein Bett oder ähnliches Lager bringen, ſo iſt dieſes gut. Fallen ſie auf der Straße oder dem Steinpflaſter nieder, ſo iſt ein angemeſſenes Lager herbeizuſchaffen, indem man unter den Kopf und die Schultern ein Bund Stroh oder Heu unterſchiebt. Das Aufbrechen der Daumen iſt eine unnöthige und unzweckmäßige Bemühung, denn ſie gehen und bleiben nicht eher auf, als bis der Anfall zu Ende iſt.

X. Vergiftete.

Plötzliche Erkrankungen, beſonders nach dem Eſſen oder Trinken, und wenn dabei Ekel, Würgen, Erbrechen, Leibſchmer-

zen oder Angſt, Schwindel, Betäubung, Schlafſucht, Verwirrung der Sinne und Krämpfe, einzelne oder mehrere derartige Erſcheinungen eintreten, erregen den Verdacht von Vergiftung. Eine Vergiftung iſt ein höchſt gefährlicher Zuſtand, deſſen Heilung ſelbſt der geſchickteſten Behandlung erfahrener Aerzte nur in Ausnahmsfällen gründlich gelingt. Es iſt daher bei jedem Verdachte einer Vergiftung ſo ſchleunig als möglich ein Arzt herbeizuholen, und bis zu ſeiner Ankunft nach folgenden Regeln zu verfahren:

1) Bei ſcharfen, namentlich metalliſchen Giften, als Arſenik (Fliegenſtein, Rattengift), Grünſpan, Sublimat, giebt man ſogleich viel laues Waſſer, bis Erbrechen erfolgt iſt.
2) Bei Vergiftungen durch Säuren, z. B. Salpeterſäure (Scheidewaſſer), Schwefelſäure (Vitriol), Salzſäure, läßt man gleichfalls ſogleich viel Waſſer trinken, dann aber Seifenwaſſer, oder, wenn ſie zur Hand ſein ſollte, noch beſſer gepulverte Kreide oder ſogenannte Magneſia in Waſſer zertheilt.
3) Bei betäubenden Giften aus dem Pflanzenreiche wie Bilſenkraut, Schierling, Wolfskirſchen (Belladonna) Opium, Schwämmen, Pilzen u. ſ. w., ſucht man auch zuerſt, wie in den beiden vorigen Fällen, reichliches Erbrechen zu erregen, dann aber giebt man abwechſelnd und oft ſchwarzen Caffee und Eſſig, ſowohl durch den Mund, als vermittelſt Klyſtire. Ausdrücklich wird hier bemerkt, daß es ſehr verkehrt ſein würde, wenn man dieſen Eſſig in den beiden erſtgenannten Arten von Vergiftungen anwenden wollte.

Sechstes Kapitel.

Das Personal der executiven Polizei von Berlin.

Chef der gesammten Polizei-Verwaltung:

Hr. v. Hinckeldey, Polizei-Präsident ✠3 ✠3 (RA2m.Br.), Molkenmarkt 1.

Stellvertreter des Chefs in Verhinderungsfällen:

Hr. Lüdemann, Ober-Regierungs-Rath ✠4 (GBGM), Leipzigerstr. 61.

A. Schutzmannschaft.

Kommando.

Hr. v. Bosse, Polizei-Oberst ✠4, Mühlendamm 32.
— Lind, Polizei-Lieut. und Rechnungsführer, Köpenickerstr. 108.

I. Polizei-Hauptmannschaft (Abthl. A.).

Kommandirender Hauptmann.

Hr. Patzke, Polizei-Hauptmann ✠4, Mühlendamm 31a.

Officiere.

Hr.	Müseler,	Pol.-Lieut. ad int. d.	1. Rev.,	Spandauerstr. 45.
—	Kuntzen,	dgl. dgl.	= 2. dgl.	Klosterstr. 64.
—	v. Manstein,	dgl. dgl.	= 3. dgl.	neue Friedrichsstr. 38.
—	Herrmann,	dgl. dgl.	= 4. dgl.	OR, Poststr. 14.
—	Dam,	dgl. dgl.	= 5. dgl.	Kupfergraben 2.
—	v. Hake,	dgl. dgl.	= 6. dgl.	Roßstr. 5.
	vacat	Bureau	= 7. dgl.	Roßstr. 12a.

Wachtmeister.

Hr. Schmidt, Abtheil.-Wachtmeister FW 2, Alexandrinenstr. 72.
— Bartscherer, Wachtmeister, kleine Waldemarstr. 17.
— Stiebitz, dgl., Dorotheenstr. 55.
— Snethlage, dgl., Klosterstr. 1.
— Eberlein, dgl., Schönhauser Allee 181.
— Festh, dgl., Unterwasserstr. 9.
— Gürsch, dgl., Sophienstr. 13.
— Schröder, dgl., Breslauerstr. 31.
— Voigt, dgl., Fischerbrücke 14.
— Raabe, dgl., Paddengasse 3.
— Brandt, dgl., Gertraudtenstr. 14.
— Portesset, dgl., Georgenstr. 43.
— Herrmann, dgl., Bischofsstr. 25.
— Worms, dgl., an der Schleuse 15.

II. Polizei-Hauptmannschaft (Abthl. B.).

Kommandirender Hauptmann.

Hr. Winckler, Polizei Rath ✠4, Alexandrinenstr. 90.

Officiere.

Hr. Ollenroth, Pol.-Lieut. d. 8. Rev., neue Grünstr. 19b.
— Viert, dgl. = 9. dgl. LA FW 3, neue Jakobsstr. 12.
— Horn, dgl. ad int. = 10. dgl. FW 2, Adalbertstr. 39.
— Kothe, Pol.-Hptm. = 11. dgl. Stallschreiberstr. 13.
— Radloff, Pol.-Lieut. = 12. dgl. (Hptm. a. D.) ✠4 LA (RSt3), a. Jakobsstr. 5.
— Günther, dgl. = 13. dgl. FW 2, Lindenstr. 2.
— Simon, dgl. = 14. dgl. Friedrichsstr. 18.

Wachtmeister.

Hr. Wentzel, Abtheilungs-Wachtmeister FW 3, Margrafenstr. 3.
— Kaiser, Wachtmeister, Puttkammerstr. 21.
— Leibel, dgl. LA FW 2, Bellealliancepl. 6.
— Krause, dgl. FW 2, Stallschreiberstr. 64.
— Franz, dgl. FW 2, Wilhelmsstr. 4.

Hr. Hilbius, Wachtmeiſter, FW 3, Neanderſtr. 6.
— Delius, bgl. OA FW 1 (RA5), Alexandrinenſtr. 20.
— Hochſtetter, bgl., Moritzplatz 59.
— Sachſe, bgl. FW 2, Oranienſtr. 66.
— Krüger, bgl., Stallſchreiberſtr. 62.
— Schulze, bgl. FW 1, Kommandantenſtr. 14.
— Wieder, bgl. FW 3, alte Jakobsſtr. 104.
— Geuder, bgl. FW 2, Dresdnerſtr. 82.
— Gfellius, bgl., Stallſchreiberſtr. 11.
— Hey, bgl., Dresdnerſtr. 84.
— Dr. Sengebuſch, bgl., Oranienburgerſtr. 45.

III. Polizei-Hauptmannſchaft (Abthl. C.).

Kommandirender Hauptmann.

Hr. Lorré, Polizei-Hptm. LA, Leipzigerſtr. 88.

Officiere.

Hr. Zobel, Pol.-Lieut. ad int. d. 15. Rev., Zimmerſtr. 28.
— Fromm, bgl. — = 16. bgl. Zimmerſtr. 4.
— Heitz, Pol.-Hpt. ad int. = 17. bgl. Mauerſtr. 53.
— Groß, Pol.-Lieut. = 18. bgl. Köthenerſtr. 14.
— Espagne, bgl. = 19. bgl. (Hptm. a. D.) Jägerſtr. 11.
— Greiff, bgl. = 20. bgl. (GBKDM), Taubenſtr. 34.
— v. Stülpnagel, bgl. ad int. = 21. bgl. Friedr.ſtr. 103.

Wachtmeiſter.

Hr. Schuppe, Abtheilungs-Wachtmeiſter, Mauerſtr. 41.
— Baranowsky, Wachtmeiſter, Friedrichsſtr. 143.
— Dobrowolsky, bgl. FW 3, Krauſenſtr. 13.
— Kuhfeld, bgl. FW 3, Enkeplatz 1.
— Seidel, bgl. FW 2, Kronenſtr. 75.
— Owitz, bgl. Potsdamerſtr. 30.
— Böhme, bgl. FW 2, Zimmerſtr. 64.
— Dömmler, bgl. FW 2, Wilhelmsſtr. 47.
— Rathenow, bgl. FW 1, Stallſchreiberſtr. 32.

Hr. Karpinsky, Wachtmeister, FW 3, Linksstr. 28.
— Einhand, dgl. FW 2 (RA5), Französischestr. 10.
— Müller, dgl. FW 3, Taubenstr. 33.
— Feige, dgl. FW 2 (RA5), Jerusalemerstr. 28.
— Rhode, dgl. OA FW 2, Mittelstr. 39.
— Schweitzer, dgl., Schifferstr. auf Seegershof.
— Schellhorn, dgl., Anhaltische Kommunikation 7.

IV. Polizei-Hauptmannschaft (Abthl. D.).

Kommandirender Hauptmann.

Hr. Mahlo, Polizei-Hauptmann, Friedrichsstr. 94.

Officiere.

Hr. Johow, Pol.-Lieut. d. 22. Rev., Marienstr. 19.
— Kleine, Pol.-Hptm. ad int. = 23. dgl. LA, Luisenstr. 61.
— v. Wolffsburg, Pol.-Lt. = 24. dgl. Invalid.str. 61.
— van Asten, dgl. = 25. dgl. (Hptm. im 20. Landw.-Regt.) LA, Schönh. Allee 182.
— Giese, Pol.-Hptm. = 26. dgl. Oranienburgerstr. 75.
— Uchtenhagen, Pol.-Lieut. = 27. dgl. Rosenthalerstr. 13.
— Dennstädt, dgl. ad int. = 28. dgl. FW 3, Weinmeisterstr. 8.
— Schabrodt, dgl. dgl. = 29. dgl. FW 3, alte Schönh.str. 5.

Wachtmeister.

Hr. Isenburg, Abtheilungs-Wachtmeister, Linienstr. 105.
— Brüning, Wachtmeister, Philippsstr. 20.
— Striemer, dgl. LA, Dragonerstr. 7.
— Riege, dgl. FW 3, Louisenstr. 9.
— Senior dgl. FW 3, Karlsstr. 1.
— Kunze, dgl., Schönhauser Allee 180.

Hr. Frank, Wachtmeiſter, Mühlenweg, Lorenz'ſches Haus.
— Schaffert, dgl., Spandauerbrücke 10.
— Norrmann, dgl., große Hamburgerſtr. 33.
— Pfeffer, dgl. FW 2, Schiffbauerdamm 31.
— Hillig, dgl., Auguſtſtr. 57.
— Fuchs, dgl. FW 1, Luiſenſtr. 49.
— Riebe, dgl. FW 1, Chauſſeeſtr. 14.
— Ramlau, dgl. FW 2 (RA5), Chauſſeeſtr. 17.
— Grunow, dgl. FW 2 (RA5), Brunnenſtr. 5.
— Mittag, dgl. FW 1, kleine Waldemarſtr. 16.
— Martin, dgl., Linienſtr. 133.
— Auerbach, dgl., Weinmeiſterſtr. 17.
— Gerber, dgl., alte Schönhauſerſtr. 43.
— Moritz, dgl., vor dem Brandenburger Thor bei Fuhlmann.

V. Polizei-Hauptmannſchaft (Abthl. F.).

Kommandirender Hauptmann.

Hr. Huth, Poliz.-Hauptmann ✠4 ✠2 FW 1 (ÖVM) (RG), Alexanderſtr. 31.

Officiere.

Hr. Corſika, Pol.-Lieut. d. 30. Rev., Prenzlauerſtr. 30.
— vacat Bureau = 31. dgl.
— Höhne, Pol.-Lieut. = 32. dgl. neue Königsſtr. 62.
— Holbein, Pol.-Hptm. ad int. = 33. dgl. Kaiſerſtr. 10.
— Hoppe, Pol.-Lieut. dgl. = 34. dgl. gr. Frankfurt.ſtr. 88.
— Bayer, dgl. dgl. = 35. dgl. FW 3, gr. Frankfurterſtr. 136.
— v. Hanow, dgl. = 36. dgl. (Hptm. a. D.), Koppenſtr. 62.

Wachtmeiſter.

Hr. Kayſer, Abtheilungs-Wachtmeiſter FW 3, große Georgenkirchgaſſe 30.
— Lieſe, Wachtmeiſter FW 3, Landsbergerſtr. 1.
— Wulff, dgl., Kurzeſtr. 12.
— Moneke, dgl. ○A FW 1, Prenzlauerſtr. 58.

Hr. Wander, Wachtmeister FW 3, Landwehrstr. 39.
— Pritschow, dgl. FW 2 (RA5), Landsbergerstr. 41.
— Schniofsky, dgl. ○A FW 1, Blumenstr. 14.
— Trensky, dgl. FW 3, Fruchtstr. 29.
— Schillings, dgl., Schießgasse 18.
— Brock, dgl., Mittelstr. 63.
— Jungnick, dgl., Kommandantenstr. 52.
— Pleffen, dgl. FW 3, neuen Markt 3.
— Joch, dgl. FW 3, Langegasse 47.

Abtheilung E.

Kommandeur.

Hr. Patzke, Polizei-Hauptmann (s. Abtheilung A.).

Wachtmeister.

Hr. Bergholz, Abtheilungs-Wachtmeister FW 3, Wallstr. 20.
— Domke, Wachtmeister FW 1 ○R, neue Jakobsstr. 6.
— Schmidt I., dgl., Feilnerstr. 7.
— Fischer, dgl. FW 3 LA, Königsstr. 49.
— Persch, dgl. FW 3, Mühlendamm 16.
— Grebin, dgl., Spreegasse 8.
— Friedrichs, dgl., Münzstr. 5.
— Steudell, dgl., Schumannsstr. 1a.
— Köhler, dgl., Kommandantenstr. 23.
— Schmidt II., dgl. FW 3, kleine Hamburgerstr. 27.
— Urban, dgl. FW 3, Wallstr. 63.
— Weber dgl., Neu-Kölln am Wasser 9.
— Schaffert, dgl., Mauerstr. 76.

Berittene Abtheilung.

Kommandeur.

Hr. Patzke, Polizei-Hauptmann (s. Abtheilung A.).

Wachtmeister.

Hr. Böttcher, Abtheilungs-Wachtmeister, ○A (RA5), Mühlendamm 31a.
— Schütze, Wachtmeister, Wallstr. 66.

Hr. Wildt, Wachtmeister, Kommandantenstr. 23.
— Pagels, dgl., OA (RA5), Stralauerstr. 54.

Markt-Polizei.

Hr. Altmann, Polizei-Rath ✠4, Friedrichsstr. 113.
— Starke, Polizei-Sekretair.
— Zimmermann, Poliz-Lieut. ✠4, Müllerstr.
— Gaebert, dgl. ✠2 (RMV), Lietzmannsgasse 10.
— Maaß, dgl., Sebastianstr. 22.
— Hock, dgl., neue Königsstr. 15.
— Freiberg, dgl. ad int., Dorotheenstr. 96.

Wachtmeister.

Hr. Gottschu OA FW1, Grenadierstr. 24.
— Tegethoff, FW3, Poststr. 9.
— Bähnisch, FW3, Dragonerstr. 12.
— Schulz, FW1, Holzmarktstr. 60.
— Pieper, FW2, Münzstr. 23.
— Schenk, FW3, Brunnenstr. 19a.

Sitten-Polizei.

Hr. Hofrichter, Polizei-Rath ✠4 (RA3) (RSt3), Schiffbauerdamm 20.

Schifffahrts-Büreau.

Hr. Mahlo, Polizei-Hauptmann, (s. Abthl. D.), Friedrichsstr. 94.

Oeffentliches Fuhrwesen.

Hr. Aschoff, Polizei-Hauptmann ✠4, Hausvoigteiplatz 7.

Eisenbahn-Polizei.

Hr. Roloff, Polizei-Lieut. ad int., Blumenstr. 65.
— Schulz, dgl., Belleallianceplatz 4.
— v. Sanden, dgl. ad int., Kommandantenstr. 56.
— v. Puttkammer, dgl. ad int., Linksstr. 33. 34.
— Meyer, dgl. ad int., Lützowerwegstr. 16.

Polizei-Verwaltung von Charlottenburg und dem weiteren Bezirke von Berlin.

a. Charlottenburg.

Hr. Maaß, Polizei-Rath, Vorsteher des Polizei-Amts ✠4 (RA) (GBGM).
— v. Liljeström, Polizei-Sekretair,
— Pohlmann, Wachtmeister FW 3.
— Käbbe, dgl.

b. Land-Revier-Polizei-Lieutenants.

Hr. v. Uechtritz, Pol.-Lt. ad int. d. I. Land-Rev. (Tempelhof) FW 2 (RA), Pionierstr. 6.
— Frantz, dgl. dgl. = II. dgl. (Schöneberg), Schöneberger Feld 48.
— v. d. Burg, dgl. dgl. = IV. dgl. (Moabit) (OA) Alt-Moabit 12.
— Schlöpke, dgl. dgl. = V. dgl. (Wedding) Badstr. 37.
— Mortzfeld, dgl. dgl. = VI. dgl. (Pankow) Pankow 12.
— Cusig, dgl. dgl. = VII. dgl. (Lichtenberg), Hptm. i. d. Landwehr, Lichtenberg 26.

B. Die Criminal-Polizei.

(Zur Abtheilung IV. des Polizei-Präsidii gehörig.)

Vorstand.

Hr. Dr. Stieber, Polizei-Rath, Neu-Kölln am Wasser 23.

Officiere.

Hr. Albrecht, Polizei-Lieutenant, Alexandrinenstr. 42.
— Schwanzer, dgl., Luisenstr. 48.
— Bormann, dgl., Köpnickerstr. 121 a.
— Goldheim, dgl., Bauhofsgasse 2.
— Tiedecke, dgl., Roßstr. 12 a.
— Rockenstein, Polizei-Secretair, Roßstr. 11.

Siebentes Kapitel.

Die Revier-Eintheilung Berlins.

Anmerkung. Die römischen Ziffern bezeichnen die Land-Reviere.

Straße und Nummer.	Nr. des pol.-Rev.	Straße und Nummer.	Nr. des pol.-Rev.	Straße und Nummer.	Nr. des pol.-Rev.
Ackerstraße	25	Anhaltische Communication		Bendlerstraße...	18
Ackerstraße, Neue	25	1 — 14....	14	Bergmannsstr...	I
Adalbertsbrücke .	10	20 — 22....	13	Bergstraße.....	25
Adalbertsstraße, von der Köpnickerstraße bis zur Oranienstraße.....	10	Anhaltischestraße	14	Bernburgerstr...	18
		Annenstraße....	10	Besselstraße	
		Artilleriestraße		1 — 11....	14
—, von der Oranienstr. bis zur Communication	10	1 — 4....	26	12 und 13....	13
		5 — 16....	22	14 — 24....	14
Adlerstraße.....	6	17 — 31....	26	Bethanien-Ufer.	10
Albrechtshof....	III	Askanischer Platz	18	Beusselstraße ...	IV
Albrechtsstraße..	22	Auguststraße		Bibliothek, Kgl..	5
Alexanderplatz ..	32	1 — 29....	26	Biesdorf.....	VII
Alexanderstraße		30 — 58....	27	Birkenstraße....	IV
1 — 2....	32	59 — 93....	26	Bischofsstraße	
3 — 11....	33	Badstraße.....	V	1 — 10....	3
12 — 27b...	34	Bahnhofsstraße .	18	11 — 21....	4
28 — 39....	33	Barnimsstraße..	31	22 — 28....	3
40 — 52....	32	Bauhof.....	5	Blumenstraße	
53 — 68....	30	Bauhofsgasse ...	5	1 — 34a...	34
69 — 71....	32	Bauschule.....	5	35 — 50a...	35
—, Kleine.....	30	Behrenstraße		50b — 84....	34
Alexandrinenstr.		1 — 26a...	19	Bollengasse	1
1 — 13....	13	27 — 48....	5	Börsenhaus	5
14 — 41....	12	49 — 72....	19	Borhagen.....	VII
42 — 88....	11	Beiersdorffscher Weinberg.....	IV	Brandenburger Communication	21
89 — 116....	12	Bellealliance-platz	13	Brandenburger Thor, von da bis z. Chausseehause	18
117 — 128....	13	Bellevuestraße ..	18		

Straße und Nummer.	Nr. des Pol.-Rev.	Straße und Nummer.	Nr. des Pol.-Rev.	Straße und Nummer.	Nr. des Pol.-Rev.
Brandenburger-straße, von der		Charlottenstraße		Dorotheenstraße	
Wasserthorstr.		49 — 65. . . .	20	1 — 16. . . .	5
bis zur Oranienstraße	12	66 — 84. . . .	15	17 — 88. . . .	21
—, von der Halleschen Communication bis zur		85 — 99. . . .	14	89 — 97. . . .	5
Wasserthorstr. .	13	Chausseestraße		Dragonerstraße .	29
Brauhausgasse . .	4	1 — 39. . . .	24	Dresdnerstraße	
Breitestraße		39a u. 40. . . .	V	1 — 8c. . .	10
1 — 19. . . .	6	41 — 80. . . .	24	9 — 32. . . .	11
20 und 21. . . .	7	Communication		33 — 73. . . .	9
22 — 37. . . .	6	am Neuen Thore	23	74 — 104. . . .	11
Breslauerstraße .	36	— zwischen dem		105 — 108. . . .	10
Britz.	1	Oranienburger			
Brückenstraße . .	10	und Hamburger		Ebertsbrücke . . .	22
Brüderstraße		Thore.	26	Eiergasse	1
1 — 18. . . .	6	— zwischen dem		Eisenbahn-Hof,	
19 und 20. . . .	7	Prenzlauer und		Berlin-Anhaltischer	18
21 — 45. . . .	6	Schönh. Thore		—, Berlin-Stet-	
Brunnenstraße . .	25	bis zum Mühlenweg	30	tiner.	24
Burgstraße		— zwischen dem		—, Berlin-Potsdam-Magdeb. .	18
1 — 6. . . .	1	Schönhaus. und		—, Berlin-Ham-	
7 — 29. . . .	4	Prenzl. Thore		burger	—
—, Kleine. . . .	4	bis zum Mühlenweg	25	—, Niederschles.-Märkischer . . .	36
Büschingsplatz . .	31	— hint. d. Frankfurterstraße . . .	36	Eisenbahnstraße.	10
Büschingsstraße .	31	— zwischen dem		Eisengießerei, Königliche	24
Buschkrug.	1	Frankfurter und		Elisabethstraße	
Büttnersches Feld	IV	Landsb. Thore.	35	1 — 12. . . .	34
		— zwischen dem		13 — 54. . . .	33
Cantianstraße . .	5	Stralauer und		55 — 66. . . .	34
Cavalierbrücke . .	4	Frankfurt. Thore	36	Elisabeth-Ufer .	10
Charitéestraße .	22			Engel-Ufer	10
Charlottenburg .	III	Dahlem.	II	Enke-Platz	14
Charlottenstraße		Dampfmaschin.-Gebäude des		Etablissements	
1 — 12. . . .	14	Springbrunn. .	5	vor dem Brandenburg. Thore	
13 — 26. . . .	15	Dessauerstraße . .	18	bis z. Chausseehause	18
27 — 33. . . .	20	Dom, Französ. .	20		
34 — 48. . . .	5	—, Deutscher . .	20		

Straße und Nummer.	Nr. des Pol.-Rev.
Etablissements vor dem Kottbuss. Thore, jenseits des Landwehrgrabens ..	1
— vor d. Schlesisch. Thore, jenseits des Landwehrgrabens ..	1
— beim Unterbaum im Thiergarten u. bei der Gesundheitsgeschirr-Fabrik ..	18
— vor d. Prenzlauer Thore ...	30
— vor d. Neuen Königsthore ...	31
— vor d. Landsberger Thore ..	31
— vor d. Frankfurter Thore ..	35
— vor dem Stralauer Thore ...	36
— vor d. Hallesch en Thore ...	13
Exercierstraße ...	V
Falkoniergasse ..	5
Fasanerie, Königliche	III
Feilnerstraße ...	13
Fennstraße	IV
Festungsgraben .	5
Fischerbrücke ...	7
Fischerstraße....	7
Fliederstraße ...	31
Frankfurt. Bahnstraße	36
Frankfurterstr., Große	
1 — 37....	35
38 — 68....	34
69.....	33
70 —103a...	34
103b —138....	35
—, Kleine.....	33
Frankfurt. Chaussee bis zur Lichtenberger Feldmark.....	35
Französischestr.	
1 — 21....	19
22 — 33....	20
34.....	5
35 — 48....	20
49 — 68....	19
Friedrichsberg ..	VII
Friedrichsfelde ..	VII
Friedrichsbrücke .	4
Friedrichsgracht	
1 — 51....	7
52 — 61....	6
Friedrichsstraße	
1 — 3....	13
4 — 40....	14
41 — 58....	16
59 — 71....	17
72 — 85....	19
86 —104....	21
105 —107....	22
108 —132....	23
133 —136....	22
137 —156....	21
157 —178....	19
179 —194....	17
195 —211....	16
212 —250....	14
251.....	13
Friedrichsstraße, Neue	
1 — 21....	2
22 — 41....	3
42 — 63....	4
64 — 81....	3
82 —108....	2
Fruchtstraße....	36
—, Verlängerte.	35
Garnisonkirche, Hinter der....	4
Gartenstraße ...	24
Gärtner-Dienstl. haus i. Universitätsgebäude ..	5
Gendarmenmarkt	20
Georgenstraße	
1 — 12....	5
12a — 28....	21
29 — 48....	5
Gerichtsstraße ..	V
Gertraudtenbrücke.....	7
Gertraudtenstr. .	7
Gießhaus.....	5
—, Hinter dem.	5
Gipsstraße	
1 — 32....	28
33.....	27
Gollnowsstraße .	31
Grabenstraße...	18
Grenadierstraße.	29
Grenzstraße, von der Hochstraße bis zur Gartenstraße	24
—, der übrige Theil	V
Grünstraße	7

Straße und Nummer.	Nr. des Pol.-Rev.
Grünstraße, Neue	8
Grünstraßen-brücke	7
Grüner Weg	34
Haackscher Markt	28
Hallesche Communication	13
Halleschen Thor, Am	1
—, Vor dem	13
Hamburgerstr., Große	26
—, Kleine	26
Hasenhaide	I
Hausvoigteiplatz	20
Hedwigs-Kirchgasse	5
Heidereutergasse	4
Heidestraße	IV
Heiligegeistgasse	4
Heiligegeiststraße	4
Heinersdorf	VI
Heinrichsplatz	10
Herkulesbrücke	4
Hirschelstraße	18
Hirtengasse 1 — 10	30
11 und 12	29
13 — 19	30
Hochstraße	24
Hoher Steinweg 1 — 7	4
8	3
9 — 15	4
Holzgartenstraße	6
Holzmarktgasse	10
Holzmarktstraße 1 — 18	34
19 — 51	36
Holzmarktstraße 52 — 73	34
Hundekehle	II
Husarenstraße	13
Jägerstraße 1 — 16	19
17 — 61a	20
62 — 76	19
Jägerstraße, Kleine	20
Jakobsstr., Alte 1 — 43	12
44 — 61	11
62 — 86	9
87 — 102	11
103	8
104 — 136	12
—, Neue	9
Jannowitzbrücke, An der	34
Jerusalemerstr. 1 — 14	15
15 — 34	20
35 — 66	15
Inselbrücke	7
Inselgasse	9
Invalidenhaus	24
Invalidenstraße 1 — 15	25
16 — 69c	24
70 — 89	25
Invalidenwachtthor	24
Johannisberg	V
Johannisstraße 1 — 14	22
15	23
Judenhof, Gr.	1
—, Kleiner	3
Judenstraße	1
Junkerstraße	13
Kaiser Franz-Grenadierplatz	10
Kaiserstraße	33
Kalandsgasse	3
Kalkscheunenstr.	22
Kanne, Die	1
Kanonierstraße 1 — 6	17
7 — 39	19
40 — 45	17
Karlsbad	18
Karlshorst	VII
Karlsstraße	22
Karpfenteich, Am	IV
Kasernenstraße	21
Kastanienallee	25
Katholisch. Kirche, Hinter der	5
Kemperhof	18
Kesselstraße	24
Kietz, Lichtenberger	VII
Kirchgasse, Große Georgen- 1 — 8	31
9 — 40	32
41 — 47a	31
—, Kl. Georgen- 1	33
2 — 12	32
—, Hedwigs-	5
—, Kleine Neustädtische	21
—, Neue Petri-	7
—, Nicolai-	1
—, Parochial-	2

Straße und Nummer.	Nr. des pol.-Rev.	Straße und Nummer.	Nr. des pol.-Rev.	Straße und Nummer.	Nr. des pol.-Rev.
Kirchhof, Georg.	32	Königsstraße		Kreuzgasse	
—, Heiligegeist-		1 — 18. . . .	4	1 — 11. . . .	6
Hospital-	4	18a — 19. . . .	1	12.	20
—, Louisen- . . .	11	20 — 47. . . .	2	13 — 21. . . .	6
—, Marien-		48 — 69. . . .	4	Krögel, Am. . . .	1
1 — 4. . . .	4	—, Neue		Kronengasse . . .	2
5 — 24. . . .	3	1 — 20. . . .	31	Kronenstraße	
—, Nicolai- . . .	1	21 — 75. . . .	32	1 — 15. . . .	17
Kirchplatz, Mi-		76 — 95. . . .	31	16 — 58. . . .	20
chael-	10	Königsthor, Vor		59 — 75. . . .	17
Kirchstraße, Ja-		dem.	31	Krug, Neuer . . .	I
cobi	12	Köpnickerstraße. .	10	Kürassierstraße. .	12
—, Mätthäi- . . .	18	Köpnicker Thor .	10	Kunowskibrücke .	3
—, Michael- . . .	10	Köthenerstraße. .	18	Kupfergrab., Am	5
—, Neustädtische	21	Koloniestraße . . .	V	Kurstraße	6
Kirschallee	24	Kommandanten-		Kurzestraße	
Kleegarten	11	straße		1.	32
Kleine Gasse . . .	27	1 — 22. . . .	8	2 — 19. . .	33
Klosterstraße		23 — 66. . . .	11	20.	32
1 — 27. . . .	3	67 — 89. . . .	8		
28 — 79. . . .	2	Koppenstraße bis		Landsbergerstr.	
80 — 112. . . .	3	zur Frankfurter-		1 — 22. . . .	31
Kochstraße		straße	36	23 — 29. . . .	34
1 — 20. . . .	16	—, Verlängerte	35	30 — 47. . . .	33
21 — 39. . . .	15	Kottbusser Com-		48 — 75. . . .	32
40 und 41. . . .	8	munication. . . .	10	76 — 89. . . .	33
42 — 59. . . .	15	Kottbusserstraße .	10	90 — 98. . . .	34
60 — 75. . . .	16	Kottbusser Thor,		99 — 126. . . .	31
Kölln, Neu-, am		Vor dem	10	Landsberg. Thor,	
Wasser	9	Krausenstraße		Vor dem	31
Köllnischer Fisch-		1 — 12. . . .	16	Landwehrstraße	
markt	7	13 — 34. . . .	15	1.	31
Köllnische Gasse	7	35 — 43. . . .	8	2 — 43. . . .	32
Königsbrücke . . .	2	44 — 63. . . .	15	44.	31
Königsgraben,		64 — 77. . . .	16	Langebrücke . . .	4
Am		Krautsgasse		Langegasse	36
1.	32	1 — 3.	34	Laufgasse	
2 — 19a. . .	30	4 — 51. . . .	36	1 — 3. . . .	28
20.	32	52 — 56. . . .	34	4 — 30. . . .	27
Königsmauer . . .	3	Kreuzberg.	I	31.	28

Straße und Nummer.	Nr. des pol.-Rev.
Lausitzer Communication	10
Lausitzerplatz	10
Leipzigerplatz	17
Leipzigerstraße	
1 — 34.	17
35 — 50.	15
51 — 59.	8
60 — 75.	15
76 — 117.	17
Leipzigerstraße, Alte	
1 — 10.	6
11 und 12.	20
13 — 22.	6
Lennéstraße	18
Lichtenberg	VII
Liesenstraße	24
Lietzmannsgasse	32
Linden, Unter den	
1 — 26.	21
27 — 45.	5
46 — 78.	21
Lindengasse	5
Lindenstraße	
1 — 36.	13
37 — 44.	15
45 — 80.	8
81 — 125.	13
Linienstraße	
1 — 9.	31
10 — 35.	30
36 — 47.	29
48 — 104.	27
105 — 161.	26
162 — 210.	27
211 — 225.	29
226 — 240.	30
241 — 250.	31
Linksstraße	18
Louisenbad, Colonie	V
Louisenplatz	23
Louisenstraße	
1 — 13.	23
14 — 46.	22
47 — 67.	23
Louisenufer, vom Oranienplatz b. zum Wasserthor	10
—, vom Kaiser Franz Grenad.-Platz bis zum Oranienplatz	10
Lübbenerstraße	10
Lützow	III
Lützowerwegstr.	1
Lustgarten, Am	5
Magazinstraße	33
Mariannenplatz	10
Mariannenstraße	10
Mariannenufer	10
Marienstraße	22
Markgrafenstr.	
1 — 16.	13
17 — 34.	15
35 — 50.	20
51 und 52.	5
53 — 60.	20
61 — 86.	15
87 — 107.	13
Marschallsbrücke	22
Martinique	IV
Matthieustraße	12
Mauerstraße	
1 — 11.	16
12 — 21.	17
22 — 51.	19
Mauerstraße	
52 — 68.	17
69 — 75.	16
—, Kleine	21
Maulbeer-Plantage hinter Rixdorf	1
Mehlwaage-Gebäude am Unterbaum	22
Mehnerstraße	31
Melchiorstraße	10
Militairstraße	18
Mittelstraße	
1 — 9.	5
10 — 57.	21
58 — 66.	5
Moabit	IV
Mohrenbrücke	20
Mohrenstraße	
(1 — 5 ist Zietenplatz)	
6 — 17.	17
18 — 49.	20
50 — 64.	17
(65 und 66 ist Zietenplatz)	
Molkenmarkt	1
Mollersgasse	5
Monbijouplatz	28
Monbijouschloß	26
Moritzplatz	12
Mühlendamm	1
Mühlengraben, Am	6
Mühlenstraße	36
Müllerstraße	V
Münzstraße	
1 — 9.	29
10 — 22.	30

Straße und Nummer.	Nr. des pol.-Rev.
Münzstraße	
23 — 30. . . .	29
Mulacksgasse	
1 — 6. . . .	29
7 — 34. . . .	27
35 — 41. . . .	29
Museum, Königliches	5
Nagelgasse.	1
Neanderstraße . .	10
Neue Gasse	3
Neue Markt. . . .	4
Neue Promenade	28
Neue Straße. . .	V
Neuen Thor, Vor dem	24
Neuhof.	1
Neumannsgasse .	6
Niederlagstraße .	5
Niederschönhausen	VI
Niederwallstraße	20
Oberbaum, Am	36
Oberbaumsbrücke	36
Oberwallstraße	
1 — 4. . . .	5
5 — 16. . . .	20
17 — 21. . . .	5
Ober- u. Unterwasserstraße . . .	6
Ohmgasse.	10
Opernhaus.	—
Opernplatz.	5
Oranienbrücke . .	10
Oranienplatz . . .	10
Oranienstraße	
1 — 47. . . .	10
48 — 70. . . .	11
Oranienstraße	
71 — 89. . . .	12
90 — 108. . . .	8
109 — 154. . . .	12
155 — 203. . . .	10
Oranienburgerstraße	
1 — 9. . . .	28
10 — 84. . . .	26
85 — 92. . . .	28
Packhof, Am neuen	5
Packhofsgebäude des neuen Packhofs	5
Packhof, Hinter dem neuen	5
Paddengasse	2
Palais, Königs-	5
Pallisadenstraße.	35
Pankow	VI
Pankstraße	V
Papenstraße	
1 — 8. . . .	3
8a — 17. . . .	4
18 — 24. . . .	3
Pariserplatz	21
Paulsborn	11
Petriplatz	7
Petristraße.	7
Philippsstraße . .	23
Pionierstraße . . .	I
Plantagenstraße.	V
Platz an der Bauschule	5
— am Opernhause	5
— vor dem Neuen Thore	24
Platz am Zeughause	5
Plötzensee, Großer	V
—, Kleiner	IV
Poststraße	
1.	4
2 — 30. . . .	1
31.	4
—, Kleine.	4
Potsdamer Communication, v. Potsdam. Thore bis zum Garten des Prinzen Albrecht	
1 — 8.	17
—, vom Anhaltisch. Thore bis zum Garten des Prinz. Albrecht	
9.	14
Potsdamerplatz .	18
Potsdamerstraße	
1 — 23. . . .	18
24 — 122. . . .	11
123 — 141. . . .	18
Potsdamer Thor	17
Präsidentenstr., Große	28
—, Kleine.	28
Prenzlauerstraße	30
Prenzlauer Thor, Am.	—
—, Vor dem, bis zum Communicationswege . . .	30
Prinzengasse . . .	5
Prinzenstraße, v. der Dresdnerstr.	

Straße und Nummer.	Nr. des Pol.-Rev.	Straße und Nummer.	Nr. des Pol.-Rev.	Straße und Nummer.	Nr. des Pol.-Rev.
bis zum Moritzplatz	11	Rosenthalerstr. 24 — 54	28	Schloß, Königl.	5
Prinzenstraße, v. Moritzplatz bis zur Wasserthorstraße	12	55 — 73	27	Schloßfreiheit 1 — 9	5
—, von d. Wasserthorstr. bis zur Hallesch. Communication	13	Roßmarienstraße	5	10	6
Probststraße	1	Roßstraße	7	Schloßplatz	6
Pulvermühlenstr.	IV	Roßstraße, Neue	9	Schlößchen	35
Puttkammerstr.	14	Roßstraßenbrücke	7	Schmalegasse 1	4
		Ruheplatzstraße	V	2 — 5	3
Rauletshof	6	Rummelsburg	VII	6 — 8	4
Reetzengasse	1	Saatwinkel	V	Schmargendorf	II
Reinickendorf	V	Sametzkischer Weinberg	31	Schmidstraße, v. der Neanderstr. bis z. Michaelskirche	10
Reinickendorferstraße	V	Sandstraße	V	—, von d. Neanderstraße bis zur Neuen Jakobsstraße	9
Rittergasse	7	Schadowsstraße	21	Schöneberg	II
Ritterstraße	12	Schäfergasse	9	Schönebergerstr.	18
Rixdorf	1	Scharfenberg	V	Schönhausen, Heh.- u. Nied.-	VI
Rochbrücke	3	Scharrnstraße	7	Schönhauf. Allee 1 — 46	25
Rochstraße, bei der Neuen Friedrichsstraße	3	Schauspielhaus	20	47 — 141	VI
—, bei d. Münzstraße	29	Schendelgasse	29	142 — 188	25
Rollberge	I	Scheunengasse, Kurze	30	Schönhauserstr., Alte	29
Rollkrug	I	Scheunengasse, Schießgasse 1 — 42	32	—, Neue	28
Rosengasse 1 — 21	36	43 und 44	31	Schönhauf. Thor, Vor dem	28
22 — 35a	34	Schiffbauerdamm	22	Schönholz	VI
36 — 54	36	Schifferstraße	18	Schönweide	I
Rosenquergasse	36	Schillingsbrücke	36	Schornsteinfegergasse	7
Rosenstraße, Berliner	4	Schillingsgasse 1 — 9	34	Schulgartenstr.	18
—, Werdersche	5	Schlachthausgasse	21	Schulstraße	V
Rosenthalerstr. 1 — 23	27	Schlesischestraße	10	Schumannsstr., 1 — 8	22
		Schlesisches Thor	10		
		Schleuse, An der	6		

Straße und Nummer.	Nr. des pol.-Rev.
Schumannsstr.	
9 — 19.	23
20 — 23.	22
Schustergasse	6
Schützenstraße	
1 — 5.	16
6 — 26.	15
27 — 49.	8
50 — 69.	15
70 — 79.	16
—, Alte	
1 — 6.	32
7 — 9.	30
10 — 15.	32
Sebastiansstraße	11
Seegershof	18
Seestraße, von d. Müllerstr. nach Charlottenburg	IV
—, von der Müllerstr. nach Nieder-Schönhaus.	V
Sellerstraße	IV
Siebergasse	
1 — 6.	2
7	1
8 — 18.	2
Sophienstraße	
1 — 34.	28
35	26
Spandauerbrücke	3
—, An der	
1 — 2.	3
3 — 9.	28
10 — 12.	3
Spandauerstraße	
1 — 26.	4
27 — 54.	1
55 — 81.	4
Sparwaldsbrücke	8
Spittelbrücke	8
Spittelmarkt	8
Spittelmarktstr.	6
Splittgerbergasse	9
Spreegasse	9
Stallstraße	5
Stallschreiberstr.	11
Stechbahn	6
Steingasse	
1 — 7.	29
8 — 33.	27
34 — 38.	29
Stralau	VII
Stralauerbrücke	2
—, An der	2
Stralauer Mauer	2
Stralauerplatz	36
Stralauerstraße	
1 — 22.	2
23 — 39.	1
40 — 58.	2
Stralauer Thor, Vor dem	36
Taubenstraße	
1 — 14.	17
15 — 36.	20
37 — 54.	17
Tegel	V
Tempelhof	I
Tempelhoferstr.	I
Thierarzneischulplatz	23
Thiergarten-Etablissements	18
Thiergartenstraße	18
Thorstraße	
1 — 16.	25
17 — 53.	24
Thurmstraße	IV
Torfstraße	IV
Treptow	I
Triftstraße	IV
Uebergangsbrücke	2
Ueberfahrtsgasse	26
Uferstraße	V
Universität	5
Universitätsstr.	5
Unterbaumsbrücke	22
Unterbaumsstr.	
1 — 6.	22
7	23
Unter- u. Oberwasserstraße	6
Verlerner Weg, von der Wellanksstr. rechts.	25
—, von der Wellanksstr. links.	25
Wadzecksstraße	
1 und 2.	30
3 — 21.	32
22 und 23.	30
Waisenbrücke	2
Waldemarstraße	10
—, Kleine	
1 — 21.	27
22	28
Wallstraße	
1 — 15.	8
15a — 89.	9
90 — 93.	8
Wassergasse	10
Wasserthorstraße	12
Waßmannsstraße	34
Weberstraße	35

Straße und Nummer.	Nr. des Pol.-Rev.	Straße und Nummer.	Nr. des Pol.-Rev.	Straße und Nummer.	Nr. des Pol.-Rev.
Wedding (Colonie)	V	Wiesenstraße	V	Wrangelstraße	10
Weddingsstraße	V	Wilhelmsplatz	17	Wüstegasse	29
Weidendamm	5	Wilhelmsstraße			
Weidendammerbrücke	22	1 — 34	14	Zelte im Thiergarten	18
Weinbergsgasse	27	35 — 56	16	Zeughaus, Am	5
Weinbergsweg	25	57 — 61	17	—, Hinter dem	5
Weinstraße	31	62 — 68	19	—, Platz am	5
Weinmeisterstr.	28	69 und 70	21	Zeughofstraße	10
Weißensee	VI	70a — 77	19	Ziegelstraße	22
Werderscher Markt		78 — 81	17	Zietenplatz	
1 — 7	5	82 — 106	16	1 — 5	17
8 — 10	6	107 — 147	14	65 und 66	17
Werdersche Mühlen	6	—, Neue	21	Zimmerstraße	
Werderstraße		Wilhelminenhof	VII	1 — 24	16
1 — 6	5	Windmühlenberg	—	25 — 42	15
7 — 12	6	Wollstraße	V	43 — 52	8
		Wollanksstraße	25	53 — 77	15
		Wollanks Weinberg	25	78 — 100	16
				Zwirngraben	28